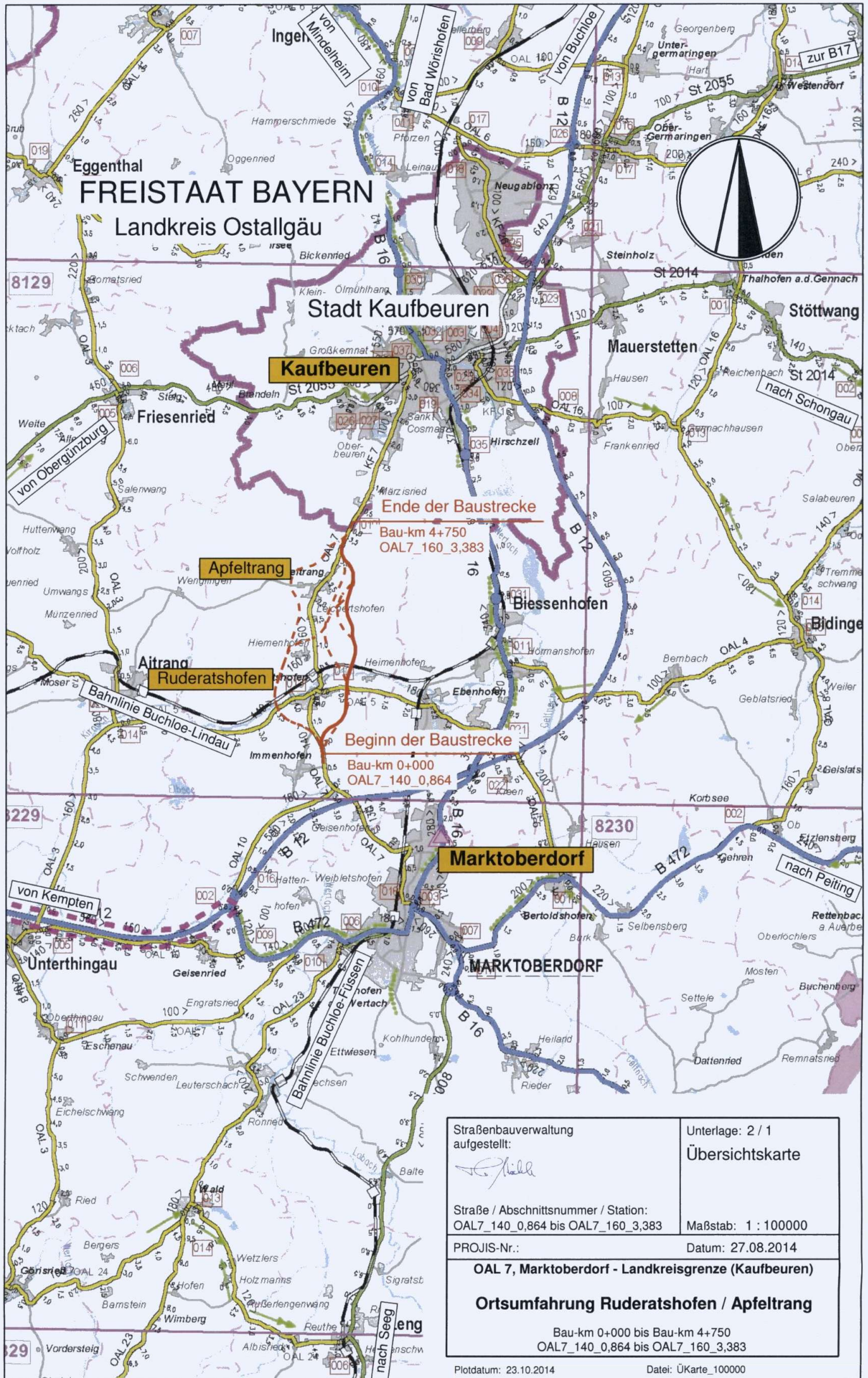


**Neubau der
Ortsumfahrung
Ruderatshofen/Apfeltrang
im Zuge der Kreisstraße OAL 7**

Bau-km 0-000 bis Bau-km 4+750
OAL 7 Abschnitt 140 Stat. 0,864 bis Abschnitt 160 Stat. 3,383



**Planfeststellungsbeschluss
vom 20. Oktober 2017**



FREISTAAT BAYERN
Landkreis Ostallgäu

Stadt Kaufbeuren

Kaufbeuren

Apfeltrang

Ruderatshofen

Marktoberdorf

MARKTOBERDORF

Ende der Baustrecke

Bau-km 4+750
OAL7_160_3,383

Beginn der Baustrecke

Bau-km 0+000
OAL7_140_0,864

Straßenbauverwaltung aufgestellt: 	Unterlage: 2 / 1 Übersichtskarte
Straße / Abschnittsnummer / Station: OAL7_140_0,864 bis OAL7_160_3,383	Maßstab: 1 : 100000
PROJIS-Nr.:	Datum: 27.08.2014
OAL 7, Marktoberdorf - Landkreisgrenze (Kaufbeuren) Ortsumfahrung Ruderatshofen / Apfeltrang Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+750 OAL7_140_0,864 bis OAL7_160_3,383	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme.....	4
V. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	4
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	4
2. Wasserrechtliche Auflagen	5
2.1 Einleitung ins Grundwasser	5
2.2 Bau der Brücke über die Kirnach	5
2.3 Gewässerausbau.....	6
2.4 Allgemeine Auflagen.....	7
2.5 Entschädigungen.....	9
2.6 Altlasten.....	10
2.7 Auflagenvorbehalt.....	10
3. Hinweise zur Bauwasserhaltung.....	10
VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	10
VII. Eisenbahnrechtliche Entscheidungen	11
1. Bau einer höhenfreien Kreuzung.....	11
2. Hinweis:	11
VIII. Sonstige Auflagen	12
1. Denkmalpflege.....	12
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	13
3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW-Netz Service GmbH	13
4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	14
5. Drainagen	15
6. Beweissicherung.....	15
7. Auflagenvorbehalt.....	14
IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	15
X. Entscheidungen über Einwendungen	15
XI. Verfahrenskosten	15
B. Sachverhalt	16
I. Beschreibung des Vorhabens.....	16
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	16
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
C. Entscheidungsgründe	18
I. Allgemeines.....	18
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	18
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	18

II.	Verfahrensrechtliche Bewertung	19
1.	Zuständigkeit und Verfahren	19
2.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	19
3.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	23
3.1	Verträglichkeitsprüfung Mausohrkolonien Ost- und Unterallgäu.....	27
3.2	Ergebnis der Vorprüfung des FFH Gebiets Elbsee.....	33
3.3	Ergebnis der Vorprüfung des FFH Gebiets Fronhalde und Holderberg	37
III.	Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens	39
1.	Planungsleitsätze	39
2.	Planrechtfertigung	39
2.1	Erforderlichkeit der Planung	39
2.2	Einwendungen zur Planrechtfertigung	41
3.	Ermessensentscheidung	42
3.1	Allgemeine Ermessenserwägungen	42
3.2	Trassenvarianten	43
3.3	Ausbaustandard	58
4.	Raum- und Fachplanung.....	59
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	59
4.2	Städtebauliche Belange	61
5.	Immissionsschutz.....	61
5.1	Lärmschutz	61
5.2	Luftreinhaltung	63
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	64
6.1	Straßenentwässerung / Bauausführung	64
6.2	Oberirdische Gewässer	64
6.3	Wasserschutzgebiet	66
6.4	Hochwasser und Entschädigung	67
6.5	Bodenschutz	68
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	67
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege	67
7.2	Habitatschutz	69
7.3	Artenschutz	70
7.3.1	Verbotstatbestände	70
7.3.2	Ausnahme	72
7.3.3	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	75
7.3.4	Arten, die ausschließlich national geschützt sind	80
7.3.5	Zusammenfassende Bewertung	80
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	81
8.1	Landwirtschaft	81
8.2	Forstwirtschaft	83
8.3	Jagd- und Fischereiwesen	83
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	84
9.1	Denkmalpflege	84
9.2	Belange der Eisenbahn	84
9.3	Sonstige Belange	85
9.4	Eingriffe in das Eigentum	86
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....	86
1.	Landratsamt Marktoberdorf	86
2.	Gemeinde Ruderatshofen	86
3.	Staatliches Bauamt Kempten	88
4.	Wasserwirtschaftsamt Kempten	88
5.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben	88
6.	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren	90
7.	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Augsburg	92

8.	Bayer. Bauernverband Geschäftsstelle Kaufbeuren.....	93
9.	Polizeipräsidium Schwaben Süd/West.....	95
10.	Versorgungsunternehmen.....	96
11.	Fischereiverein Marktoberdorf.....	96
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	96
1.	Prüfung der Einwendungen bei geltend gemachten Existenzgefährdungen	96
2.	Sonstige private Einwendungen.....	114
VI.	Gesamtergebnis	122
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen	123
VIII.	Kostenentscheidung	123
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	124
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	124
II.	Hinweise.....	124

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LfU	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MAQ	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, 2008
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
Rdnr.	Randnummer
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren vom 13. März 2000 (GVBl.156)
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4353.2-2/6

Planfeststellung für die OU Ruderatshofen/Apfeltrang im Zuge der OAL 7

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Ruderatshofen/Apfeltrang im Zuge der OAL 7 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+750 wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	1. Fassung vom	Tekturfassung vom
5, Bl.-Nr. 1T – 6T	Lageplan	M 1 : 1.000		29.07.2016
6, Bl.-Nr. 1T,5T,6T	Höhenplan	M 1 : 1000/100		29.07.2016
6, Bl.-Nr. 2-4	Höhenplan	M 1 : 1000/100	27.08.2014	
9.1T	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenübersichtsplan	M 1 : 5000		29.07.2016
9.2 Bl.-Nr. 1T-7T	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenplan	M 1 : 1000		29.07.2016
9.3T	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenblätter			29.07.2016
10.1 Bl.-Nr. 1T-6T	Grunderwerbsplan	M 1 : 1000		29.07.2016
10.1 Bl.-Nr. 7	Grunderwerbsplan	M 1 : 1000	27.08.2014	
10.2T	Grunderwerbsverzeichnis			29.07.2016
11T	Regelungsverzeichnis			29.07.2016
12.2 Bl.-Nr. 1-3	Lageplan Straßenrechtliche Verfügungen	M 1 : 1000	27.08.2014	
14.2 Bl.-Nr. 1T-5T	Straßenquerschnitt	M 1 : 50		29.07.2016
14.3	Sonderquerschnitt OAL 7 mit Hochwasserschutzdeich	M 1 : 100	27.08.2014	
18.3 Bl.-Nr. 1T-6T	Wassertechnische Untersuchungen Entwässerungspläne	M 1 : 1000		29.07.2016

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	1. Fassung vom	Tekturfassung vom
1T	Erläuterungsbericht			29.07.2016
2.1	Übersichtskarte	M 1 : 100.000	27.08.2014	
2.2	Übersichtskarte	M 1 : 25.000	27.08.2014	
3.1	Übersichtslageplan Varianten	M 1 : 5.000	27.08.2014	
3.2	Übersichtslageplan Feststellungstrasse	M 1 : 5.000	27.08.2014	

4.	Übersichtshöhenplan	M 1 : 5.000/500	27.08.2014	
9.4T	Landschaftspflegerische Maßnahmen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation			29.07.2016
12.1	Übersichtslageplan Straßenrechtliche Verfügungen	M 1 : 25.000	27.08.2014	
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse		27.08.2014	
17.1	Immissionstechnische Untersuchung schalltechnische Berechnungen		27.08.2014	
17.2	Immissionstechnische Untersuchung Luftschadstoffe		27.08.2014	
18.1T	Wassertechnische Untersuchungen Erläuterungsbericht			29.07.2016
18.2T	Wassertechnische Untersuchungen Wassertechnische Berechnungen			29.07.2016
19.1.1T	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil			29.07.2016
19.1.2T	Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 5000		29.07.2016
19.1.3	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)		27.08.2014	
19.2.1	FFH Verträglichkeitsprüfung Mausohrkolonie Ruderatshofen		27.08.2014	
19.2.2	FFH Vorprüfung Elbsee		27.08.2014	
19.2.3	FFH Vorprüfung Fronhalde und Holdersberg		27.08.2014	
19.3	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		27.08.2014	
	Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG v. 06.09.2017			
	Berechnung Rohertrag Grünland und Ackerland Landkreis Ostallgäu			

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Landkreis Ostallgäu trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen ist.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten, sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

Hinweis: Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG für den Bau der Brücke über die Kirnach sowie die wasserrechtliche Planfeststellungen nach § 68 Abs. 1 WHG für die Verlegung der Flutmulde im Bereich der Kirnach und des Bachlaufs im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Hiemenhofen sind von der Planfeststellung umfasst.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Einleitung in das Grundwasser

2.1.1

Für die Überwachung und die Unterhaltung der Sickeranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

2.1.2

Die Versickerungsanlagen sind regelmäßig unter der Beachtung des DWA-Arbeitsblattes A 138 zu kontrollieren und zu unterhalten.

2.2 Bau der Brücke über die Kirnach

2.2.1

Vor der Ausführung sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten Bauwerkspläne (Längs- und Querschnitte) für die Kreuzungsbauwerke (Bauwerk 1/1) mit der Kirnach und der Flutmulde vorzulegen. Bei Erstellung der Bauwerkspläne ist die WPBV in der Fassung vom 13.03.2000 zu beachten.

2.2.2

Die Standsicherheit (Statik) der Brücken ist vor der Bauausführung nachzuweisen.

2.2.3

Beginn und Ende der Brückenarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Fischereiberechtigten im entsprechenden Gewässerabschnitt zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2.4

Gegenstände, die während der Bauarbeiten des Gewässerbetts eingebracht werden und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.

2.2.5

Eine Einengung des Abflussquerschnitts während der Baumaßnahme ist nicht zulässig.

2.2.6

Die Brückenwiderlager sind durch Berollung mit Wasserbausteinen zu sichern. Bezüglich der Ausführung hat sich der Unternehmer mit der Flussmeisterstelle Füssen (Tel. 08362/7580) in Verbindung zu setzen.

2.2.7

Beim Bau der Brücke dürfen keine wassergefährdenden, auslaug- und auswaschbaren Materialien verwendet werden.

2.2.7

Dem Baulastträger der Brücke obliegt die Unterhaltung der Gewässer von 20 m stromab der Brückenkappe bis 10 m oberhalb der Brückenkappe insoweit, als diese durch die Anlage bedingt ist.

2.3 Gewässerausbau

2.3.1

Vor der Bauausführung sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten Planunterlagen (Längs- und Querschnitte, Hydraulik, Bemessung des Streich-/Ableitungswehrs zur Wiedereinleitung in den Flutgraben unterstrom der Brücke Bauwerk 1/1) für die Kreuzungsbauwerke (Bauwerk 1/1) mit der Kirnach und der Flutmulde vorzulegen. Bei der Erstellung der Bauwerkspläne ist die WPBV in der Fassung vom 13.03.2000 zu beachten.

2.3.2

Der Ausbau der Kirnach bzw. der Flutmulde ist so auszuführen, dass die biologische Durchgängigkeit des Gewässers nicht unterbrochen wird.

2.3.3

Das Streich-/Ableitungwehr unterstrom des neuen Brückenbauwerks ist so zu dimensionieren, dass sich unterstrom ein gleichwertiges Abflussverhalten wie im derzeitigen Zustand einstellt. Die Dimensionierung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

2.3.4

Beginn und Fertigstellung des Gewässerausbaus sind dem Landratsamt Ostallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Fischereiberechtigten anzuzeigen.

2.3.5

Der Ausbau der Flutmulde ist im Benehmen mit der Flussmeisterstelle Füssen auszuführen. Die Anweisungen der Flussmeisterstelle Füssen sind beim Gewässerausbau zu beachten.

2.3.6

Die Standsicherheit des Bahndamms unter den geänderten Einstaubedingungen ist nachzuweisen und gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Bahndammes vorzusehen.

2.3.7

Die Bauarbeiten sind unter größter Schonung des Bewuchses auf den Ufern und Schutzstreifen auszuführen.

2.3.8

Die Unterhaltung der Flutmulde im Verlegungsbereich (siehe Plan 5/2T Beginn und Ende der Baustrecke) obliegt dem Baulastträger der Ortsumfahrung.

2.4 Allgemeine Auflagen

2.4.1

Die Baumaßnahme ist nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen.

Für die Bauausführung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verkehrsanlage sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend.

2.4.2

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen von Eigenschaften des Gewässers und des Grundwassers besorgen lassen.

Soweit die Lagerung wassergefährdender Stoffe nicht durch landesrechtliche Vorschriften geregelt ist, gilt Folgendes:

Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abgeschlossenen Raum oder einem abschließbaren umzäunten Bereich der Baustelle außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden. Der Lagerplatz ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern kein Kraft- oder Schmierstoff in den Untergrund oder ins Gewässer gelangen kann.

2.4.3

Die Aufnahme der Bauarbeiten ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten schriftlich anzuzeigen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger der Kreisverwaltungsbehörde umgehend, spätestens nach zwei Monaten, die Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 61 BayWG und Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Maßnahme entsprechend dem Bescheid erstellt wurde.

Die Bauabnahme entfällt nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG, wenn der Vorhabensträger die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

2.4.4

Baubeginn und Bauvollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten rechtzeitig anzuzeigen.

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

Die Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen.

2.4.5

Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten und darf nicht in Überschwemmungsgebieten abgelagert oder eingebaut werden.

2.4.6

Beim Ablauf großer Hochwasser während der Bauzeit hat der Vorhabensträger die Anlage ständig zu beobachten. Bei Gefahr für das Gewässer, die Anlieger oder die Anlage sind unverzüglich - möglichst in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten/Flussmeisterstelle Füssen - die entsprechenden Sicherungsarbeiten einzuleiten und zügig durchzuführen.

In Zeiten mit höheren Abflüssen dürfen keine Baumaschinen oder Geräte über Nacht im Überschwemmungsgebiet verbleiben.

2.5 Entschädigungen

Den Eigentümern der Grundstücke im Bereich der Kirnach, die durch den Umbau stärker von Hochwasser betroffen sind steht für die betroffenen Flächen ein Anspruch auf eine einmalige Entschädigung für die durch Hochwasserereignisse verursachten Ertragsausfälle dem Grunde nach zu. Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Straßenbaulasträger ein betroffenes Grundstück erwirbt. Sollte mit den Betroffenen keine Einigung über die betroffenen Flächen erzielt werden, sind diese durch ein wasserwirtschaftliches Gutachten anhand der Durchflussmengen und – Querschnitte zu berechnen.

Die Höhe der Entschädigung berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Zu entschädigen sind die möglichen Rohertragsausfälle, die bei den in dem hydraulischen Gutachten zu berücksichtigenden Hochwasserereignissen, nämlich beim sog. HQ_5 (ein Hochwasser, das im Mittel alle 5 Jahre eintritt), beim HQ_{50} (ein Hochwasser, das im Mittel alle 50 Jahre eintritt) und beim HQ_{100} (ein Hochwasser, das im Mittel alle 100 Jahre eintritt) entstehen können. Für jedes zu entschädigende Hochwasserereignis ist von einem Rohertragsausfall von 100 % auszugehen. Der Rohertrag bzw. der potentielle Ertragsausfall wird bestimmt aus dem rechnerischen Durchschnitt des Rohertrags für fünfschnittiges Grünland des Landkreises Ostallgäu pro Hektar und Jahr. Die der Ertragsbestimmung zugrunde liegende Fruchtfolgeberechnung ist dem Beschluss als Anlage beigefügt. Liegen bei der Abgabe der Entschädigungsangebote durch den

Landkreis Ostallgäu aktuellere Fruchtfolgedaten vor, so ist auf diese abzustellen.

Als Entschädigungszeitraum werden, wie bei Dauerschäden üblich, 100 Jahre angesetzt. Im Entschädigungszeitraum werden also bei einem

HQ₅ 20 Rohertragsausfälle,

HQ₅₀ 2 Rohertragsausfälle,

HQ₁₀₀ 1 Rohertragsausfall

entschädigt. Das jeweilige Ergebnis ist auf Quadratmeter umzurechnen, wobei auf Cent auf- bzw. abgerundet wird.

2.6 Altlasten

Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Ostallgäu zu benachrichtigen.

2.7 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse ändern.

3. Hinweise zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ostallgäu zu beantragen.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.

2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Bau-
maßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen
Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Baulei-
tung) einzusetzen.
3. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur
Gestaltung, zum Artenschutz, zum Ausgleich und Ersatz sind im angegebenen
Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen
und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende
der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.
4. Zu rodende Bäume sind auf Fledermausquartiere zu kontrollieren. Gegebenen-
falls sind geeignete CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der Höheren Natur-
schutzbehörde durchzuführen.
5. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem land-
schaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2T) an das
Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens
acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von
Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Melde-
bogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverar-
beitbarer Form zu übermitteln.

VII. Eisenbahnrechtliche Entscheidungen

1. Bau einer höhenfreien Kreuzung

Die Planfeststellung umfasst die für die höhenfreie Kreuzung der Kreisstraße
OAL 7 mit der Bahnstrecke Buchloe-Lindau notwendige Planfeststellung nach §
18 AEG.

2. Hinweis

Über die Durchführung dieser Maßnahme haben die Deutsche Bahn AG und
der Landkreis Ostallgäu am 06. September 2017 eine Vereinbarung abge-
schlossen. In dieser Vereinbarung sind die Rechtsbeziehungen der Beteiligten
und die Kostentragung geregelt. Die Vereinbarung ist dem Beschluss nachricht-
lich beigelegt.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Der Beginn der Erdbauarbeiten ist vom Landkreis Ostallgäu unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

1.3

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

1.4

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen, und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- DB-Netz, Richelstr. 3, 80624 München
- Deutsche Telekom, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten
- Eisenbahnbundesamt Arnulfstr. 9/11, 80335 München
- Erdgas Schwaben Netz GmbH Bayerstr. 45 86199 Augsburg
- Kabel Deutschland, Garmischer Str. 19, 81373 München
- LEW Verteilnetz GmbH/LVN Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
- Deutsche Bahn AG, Barthstr. 12, 80339 München
- DB Kommunikationstechnik GmbH, Landsberger Str. 314, 80687 München
- LEW TelNet Oskar-von-Müller-Str. 1b, 86356 Neusäß

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW-Verteilnetz GmbH

3.1

Innerhalb des Schutzbereiches müssen die Vorschriften der DIN EN 50423 beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten.

3.2

Alle zum Einsatz kommenden Maschinen oder Arbeitsgeräte müssen so betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile der 20-kV-Leitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstands ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

3.3

Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen der LEW Netz Service GmbH sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A3 der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik einzuhalten.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

5. Drainagen

Die von der Baumaßnahme berührten bzw. beeinträchtigten Drainageleitungen und Sammler sind an die neuen Verhältnisse anzupassen. Sämtliche Drainageleitungen und Sammler sind so wieder herzustellen, dass sie auch nach Durchführung der Baumaßnahme funktionstüchtig sind.

6. Beweissicherung

Der Landkreis Ostallgäu wird verpflichtet, zur Beweissicherung ein Gutachten zu dem vor und nach dem Bau der Straße vorhandenen Bewuchs auf den für den Straßenbau beanspruchten Flächen für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Fl.Nrn 825, 827 und 827/2 der Gemarkung Ruderatshofen sowie

112, 116 und 116/2 der Gemarkung Apfeltrang erstellen zu lassen. Dazu ist im Baufeld und in einem Abstand von bis zu 10 m vom Baufeld vor der Bauausführung der Bewuchs aufzunehmen. Innerhalb von zwei Jahren nach der Bauausführung ist der Bewuchs erneut aufzunehmen und festzuhalten, ob und gegebenenfalls wie sich der Bestand durch die Maßnahme verändert hat.

7. Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse ändern.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

1. Der Landkreis Ostallgäu trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Mit der Maßnahme sollen die Orte Ruderatshofen und Apfeltrang im Osten umfahren werden. Die planfestgestellte Trasse beginnt südlich von Ruderatshofen, schwenkt dann nach Osten ab und mündet nördlich von Apfeltrang wieder die bestehende Kreisstraße OAL 7 ein. Die Kreisstraße OAL 7 beginnt im Süden an der Kreisstraße OAL 3 südlich von Oberthingau, wird in Marktoberdorf von der Bundesstraße B 472 kurz unterbrochen und verläuft anschließend weiter in Richtung Norden (ab der Stadtgrenze Kaufbeuren als KF 7) bis zur Staatsstraße St 2055 in Kaufbeuren. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Kreisstraße OAL 7 ist im Landkreis Ostallgäu eine wichtige Hauptverkehrsstraße und dient im Wesentlichen dem regionalen und zwischengemeindlichen Durchgangsverkehr. Sie verbindet den östlichen Raum von Marktoberdorf mit dem Gewerbegebiet um die Firma AGCO GmbH (Fa. Fendt) und mit der Stadt Kaufbeuren. Vorhabensträger und Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostallgäu.

Bei der Ortsumfahrung handelt es sich um einen Landstraße außerhalb bebauter Gebiete mit regionaler Verbindungsfunktion. Die Baulänge der Ortsumfahrung beträgt ca. 4,75 km. Die Länge der Straßenanschlüsse beträgt insgesamt ca. 1,23 km.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Bereits Anfang der siebziger Jahre wurde im Zuge der Flurbereinigung erkannt, dass für Ruderatshofen eine Umfahrung erforderlich ist. Ende der achtziger bzw. zu Beginn der neunziger Jahre wurden verschiedene Trassenvarianten untersucht, die die Gemeinde Ruderatshofen im Westen umfahren sollten. Im weiteren Verlauf der Planung wurde die Ortsumfahrung von Ruderatshofen und Apfeltrang mit einer Variante in den Flächennutzungsplan der Gemeinde aufgenommen, die im Osten an Ruderatshofen vorbeiführt. Im Jahr 2011 wurde die Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr aus München mit der Erstellung einer Verkehrsuntersuchung beauftragt. Mit dieser sollten die Auswirkungen der Verlegung der Kreisstraße OAL 7 im Gemeindegebiet von Ruderatshofen auf den Verkehr näher untersucht werden. Im weiteren Verlauf der Planung wurde das Planungsbüro Bauen und Umwelt (PBU) aus Kempten mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen beauftragt. Am 28.08.2014 stellte der Landkreis Ostallgäu den Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Auf Antrag des Landkreises Ostallgäu wurde von der Regierung von Schwaben geprüft, ob für den geplanten Neubau der OAL 7 wegen des vorgesehenen Neubaus einer Brücke über die Kirnach mit Verlegung eines Flutgrabens im Querungsbereich mit der neuen Trasse der nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde im Hinblick darauf, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 12 UVPG haben kann, nicht für erforderlich gehalten. Die entsprechende Entscheidung der Regierung vom Schwaben wurde am 30.09.2014 im Amtsblatt der Regierung vom Schwaben Nr. 14/2014, S. 119 veröffentlicht. Die Regierung von Schwaben führte eine Anhörung von verschiedenen betroffenen Trägern öffentlicher Belange durch, und legte nach öffentlicher Bekanntmachung die Planunterlagen in der Zeit vom 18.11.2014 bis 17.12.2014 in der Gemeinde Ruderatshofen aus. Die eingegangenen Einwendungen und Forderungen wurden in Erörterungsterminen am 22.09.2015 und 23.09.2015 mit den erschienenen Beteiligten erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift aufgenommen.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und Anregungen wurden die Pläne durch Tekturen und Roteintragungen vom 29.07.2016 teilweise geändert. Die Änderungen betreffen vor allem das Begleitwegenetz, die Situierung von faunistischen Durchlässen, verschiedene Zufahrten sowie in Teilbereichen die Entwässerung, die Linienführung und den Querschnitt der Gemeindeverbindungsstraße nach Hiemenhofen. Die betroffenen Privaten und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.01.2017 zu den Änderungen der Planung angehört.

Die im Rahmen der Tektur geplante Änderung der Gemeindeverbindungsstraße nach Hiemenhofen erfordert die Verlegung eines Bachlaufs. Auf Antrag des Landkreises Ostallgäu wurde von der Regierung von Schwaben geprüft, ob aus diesem Grund nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde im Hinblick darauf, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 12 UVPG haben kann, nicht für erforderlich gehalten. Die entsprechende Entscheidung der Regierung vom Schwaben wurde am 02.05.2017 im Amtsblatt der Regierung vom Schwaben Nr. 6/2017, S. 72 veröffentlicht.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG ist für Kreisstraßen von besonderer Bedeutung, insbesondere Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die OAL 7 ist eine Kreisstraße von besonderer Bedeutung. Sie weist mit ca. 5.000 Kfz/24h eine Verkehrsbelastung auf, die erheblich über der durchschnittlichen Verkehrsbelastung für Kreisstraßen in Bayern von 1783 Kfz/24h und auch über der von Staatsstraßen in Bayern von 3.851 Kfz/24h liegt. Sie hat Zubringerfunktion zur St 2055 in Kaufbeuren sowie über die OAL 10 auch zur Bundesstraße B 12. Deshalb ist die Ortsumfahrung Ruderatshofen/Apfeltrang im Zuge der OAL 7 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Auf Grund der Regelungen in Art. 5 bis 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für die Ortsumfahrung Ruderatshofen/Apfeltrang im Zuge der OAL 7 einschließlich ihrer Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens

ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für den Straßenbau als solchen gemäß Art 37 BayStrWG nicht erforderlich, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Auch die UVP-Richtlinie der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1, Nr. 7). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht.

Im Hinblick auf den vorgesehenen Neubau eines Brückenbauwerkes über die Kirnach mit Verlegung des Flutgrabens im Querungsbereich mit der neuen Trasse und der Verlegung des Bachlaufs im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Hiemenhofen war gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziff. 13.18.1 jeweils eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden in den Gutachten der Firma Lars Consult vom 30.07.2014 und 15.09.2016 zur Vorprüfung des Einzelfalles

nach § 3 c UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG untersucht, die Grundlage der Vorprüfung waren.

- a) Die Verlegung der Flutmulde nach Süden und die anschließende Zurückleitung in das bisherige Gewässerbett der Kirnach führt dazu, dass die Fließgewässerlänge durch die Umsetzung des Vorhabens von 300 m auf 500 m verlängert wird. Die Fließgeschwindigkeit des Wassers wird durch geeignete Maßnahmen (Herstellung einer Rampe) auf dem aktuellen Niveau gehalten und die Hochwassersituation wird im gesamten Plangebiet verbessert. Die bisherige Nutzung, Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft bleiben im Wesentlichen erhalten. Ein geringfügiger Eingriff (Flächenverlust für die Landwirtschaft wegen des erforderlichen Dammbauwerks) wird dadurch ausgeglichen, dass die bisher bestehende Flutmulde trockenfällt und begrünt werden kann. Die Speicherung und Filterung von Niederschlagswasser vor Ableitung in das Grundwasser kann künftig auf dieser Fläche gewährleistet werden. Abfälle fallen bei der Verlegung der Flutmulde nicht an, die Maßnahme verursacht keine Umweltverschmutzung oder sonstige Belästigungen. Ein Unfallrisiko wird durch die Verlegung der Flutmulde nicht verursacht. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen der Maßnahme auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen, die gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zu bewerten sind, sind daher nicht zu erwarten. Die Vorprüfung hat gezeigt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten vorhabens- und standortbezogenen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.
- b) Mit der Tektur wurde die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße von Ruderatshofen nach Hiemenhofen in die Planung aufgenommen. Auf Grund dieser Maßnahme muss der entlang der Straße verlaufende Bach, ein Gewässer dritter Ordnung, verlegt werden. Er verläuft südlich der Verbindungsstraße zwischen Hiemenhofen und der bestehenden Kreisstraße OAL 7. Im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 587 der Gemarkung Ruderatshofen wird der Bach auf einer Länge von 211 m nach Süden verlegt und verläuft dort südlich der neuen Gemeindeverbindungsstraße, bis er im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn 589 und 596 der Gemarkung Ruderatshofen wieder in

seinen bisherigen Verlauf zurückgeführt wird. Er wird damit in diesem Bereich geringfügig länger als bisher. Die für die Verlegung benötigten Flächen werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Eine Bebauung ist nicht geplant. Bei Hochwasser ist keine Verschlechterung der bisherigen Situation zu erwarten. Bei der Verlegung des Grabens fallen keinerlei Abfälle an. In der Massenbilanz ergibt sich ein möglicher Überschuss von Bodenmaterial. Die Verlegung verursacht keine Umweltverschmutzung und keine Belastungen für Umweltgüter. Sie löst keine Unfallrisiken aus, die durch verwendete Stoffe oder Technologien bedingt sind. Der Bereich der Baumaßnahme ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gewässerbegleitgehölze bestehen nicht. Eine Ufervegetation ist nicht anzutreffen. Da der Bach im Bereich der Verlegung in großen Teilen verrohrt ist und im Rahmen der Verlegung ein naturnaher Ausbau des Bachlaufs erfolgt, wird der Graben nach Fertigstellung mindestens die gleichen, aller Voraussicht nach sogar bessere Lebensraumbedingungen bieten als ohne die Verlegung. Der Ausbau ist damit eine Aufwertungsmaßnahme.

Negative Auswirkungen auf den Lebensraum im Bereich der Maßnahme sind nicht zu befürchten. Die in Ziffer 2.3 der Anlage zwei zum UVPG genannten Gebiete sind aller Voraussicht nach nicht betroffen. Lediglich bei dem etwa 130 m östlich gelegenen Bodendenkmal D-7-8129-0036 (Körpergräber des frühen Mittelalters) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es betroffen ist. Aufgrund der Entfernung ist dies jedoch nicht anzunehmen. Da die in Ziffer 2.2 der Anlage zum UVPG genannten Standardmerkmale Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes durch die Verlegung des Baches eher positiv beeinflusst werden, weil dieser naturnah ausgebaut wird, ist als Ergebnis der Vorprüfung festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten vorhabens- und standortbezogenen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen (s. dazu BVerwG, Urt. v. 18.11.2004, Az. 4 CN 11/03, BVerwGE 122, 207).

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen erlassen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7). Ziel dieser Richtlinie ist unter anderem der Aufbau eines europaweiten Schutzgebiets „Natura 2000“. Die Richtlinie wurde unter anderem durch §§ 31 bis 36 BNatSchG umgesetzt (Beier in Zeitler, BayStrWG, Art. 37, RdNr. 79). Die Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete vom 19.02.2016 AllMBI 2016, 258 ff. (BayNat2000V) legt in § 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 und 1a der BayNat2000V die Gebiete und ihre Erhaltungsziele fest. Sie werden gem. § 3 Abs. 4 der BayNat2000V durch Vollzugshinweise gebietsbezogen weiter konkretisiert. Diese sind für die nachgeordneten Behörden als Verwaltungsanweisungen bindend.

a) Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebietes zu überprüfen, wenn Sie einzeln oder in im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Soweit ein Natura 2000 –Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Aus Gründen des in Art. 191 Abs. 2 EUV geregelten Vorsorgeprinzips, wonach die europäische Union im Bereich der Umwelt ein hohes Schutzniveau verfolgt, besteht die Verpflichtung zur Prüfung eines Projekts auf seine FFH-Verträglichkeit, wenn sich nicht anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass es durch das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu einer Beeinträchtigung kommt (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054 ff.).

Kann hingegen im Rahmen einer Vorprüfung („Screening“) die Möglichkeit einer Gebietsbeeinträchtigung entweder offensichtlich ausgeschlossen werden oder sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine Beeinträchtigung ernstlich zu besorgen ist, kann das Projekt ohne weitere FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden (BVerwG, Beschl. v. 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NVwZ 2008, 210).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Projektgenehmigung erteilt werden kann, wenn

– sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte oder

– die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH- Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Projekte unzulässig, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG darf eine Befreiung von diesem Verbot nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Noch höher sind die Anforderungen, sofern das Gebiet einen prioritären Lebensraumtypen oder eine prioritäre Art einschließt.

b) Die Verträglichkeitsprüfung hat sich an den jeweiligen für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen oder Schutzzwecken zu orientieren (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az. 8 A 3.06, BVerwGE 130, 299 ff.). Der FFH-Gebietsschutz bezweckt keinen umfassenden Flächenschutz sondern nur den Schutz der Erhaltungsziele des betreffenden Gebiets. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf es daher nicht schon, wenn das Gebiet in irgendeiner Weise projektbedingt beeinträchtigt werden kann, sondern erst, wenn die Wirkfaktoren des Projekts, die mit spezifischem Blick auf das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele bzw. - bei ausgewiesenen Schutzgebieten - die in der Schutzerklärung enthaltenen Schutzzwecke in Mitleidenschaft ziehen.

Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, erfordert eine Beurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt. Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und Bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. (BVerwG, Urt. v. 12.03. 2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 ff.). Allerdings ist eine flächendeckende und umfassende Ermittlung des floristischen und faunistischen Inventars des betreffenden FFH-Gebiets nicht erforderlich. Vielmehr genügt die Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile in einem solchen Umfang, dass die Einwirkungen des Projekts bestimmt und bewertet werden können (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, NVwZ 2010,1225 f.). Die anzuwendende Untersuchungsmethodik wird sich im Regelfall aus Kartier-

und Beobachtungsbegehungen am Eingriffsort und der Auswertung von wissenschaftlicher Literatur zusammensetzen. Maßgeblich sind die herrschenden fachwissenschaftlichen Auffassungen über die typprägenden Merkmale. Aufgrund der Vielzahl von Arten und ihre unterschiedlichen Zusammensetzung in den Lebensräumen kann bei der Zuordnungsentscheidung nicht mehr als Plausibilität und Stimmigkeit erreicht werden (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 ff.). Die Rechtsprechung räumt auch hinsichtlich der Bestandsbewertung der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative ein. Aufgrund der Vielzahl der Bewertungskriterien, die u. a. der Definition des günstigen Erhaltungszustands aus Art. 1 Buchst. e) FFH-RL für die Lebensräume und aus Artikel 1 Buchst. i) FFH-RL für die Arten sowie aus den Kriterien des Anhangs III Phase 1 für die Gebietsauswahl entnommen werden können, ihrer Offenheit und ihres Angewiesenseins auf die Ausfüllung durch außerrechtliche Einschätzungen, kann auch diesbezüglich nicht von einem gerichtlich voll überprüfbar gesicherten Kenntnisstand ausgegangen werden (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az. 9 A 3. 06, BVerwGE 130, 299 ff.).

Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gewonnenen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu dokumentieren. Nur eine Dokumentation kann den Beleg dafür liefern, den besten wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt des Erlasses der Zulassungsentscheidungen erreicht zu haben, der zugleich der für die gerichtliche Überprüfung maßgebliche Zeitpunkt ist (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054 ff.). Die im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzgebiets relevanten Projektwirkungen müssen zunächst identifiziert werden. Dabei kann es sich um bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen handeln, die sich auf unterschiedliche Weise auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Gleichgültig ist, ob es sich um direkte oder indirekte, kurz-, mittel- oder langfristige Einwirkungen handelt, ob Sie für sich oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilige Auswirkungen zur Folge haben. Zu Gunsten eines Straßenbauvorhabens dürfen die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten oder nach Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054 ff.).

Das Projekt kann zugelassen werden, wenn es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung betroffener Natura-2000 Gebiete bezüglich der für die festgesetzten Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führt. Ob Erhaltungsziele beeinträch-

tigt werden, ist eine vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden müssen muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz des Vorhabens stabil bleiben (BVerwG, Urt. V. 17.01.2007 Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054 ff.; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, NVwZ 2010, 1225 ff.).

c) Im weiteren Umfeld der geplanten Trasse liegen folgende Schutzgebiete nach europäischem Recht:

– FFH-Gebiet 7228-301 Mausohrkolonien im Ost- und Unterallgäu

(Kirche Ruderatshofen, etwa 650 m westlich der Trasse),

–FFH- Gebiet 8229-302 Fronhalde und Reutersberg (etwa 900 m östlich der Trasse)

- FFH Gebiet 8229-301 Elbsee (etwa 3 km südwestlich der Trasse).

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass aufgrund der geplanten Straßentrasse nicht mit negativen Auswirkungen auf die FFH-Gebiete 8229-301 „Elbsee“ und 8229-302 „Fronhalde und Reutersberg“ zu rechnen ist. Dies konnte nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung festgestellt werden.

Um die Gefährdung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 7728-301.04 „Mausohrkolonien im Ost-und Unterallgäu“ beurteilen zu können, wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, im Zuge derer mehrere Individuen mit Sendern ausgestattet wurden, um über mehrere Wochen ihr Flugverhalten aufzeichnen und auswerten zu können. Im Ergebnis wurden u. a. an entscheidenden Kreuzungspunkten im Trassenverlauf ausreichend dimensionierte Durchlassbauwerke vorgesehen. Auf Heckenpflanzungen (die auf das große Mausohr als Jagdhabitat anziehend wirken könnten) im direkten Straßenumfeld wurde verzichtet. Es wurden Fledermausirritationswände am Brückenbauwerk über die Kirnach geplant.

Bei fachgerechter Umsetzung aller festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-geschützten Mausohrkolonie nicht eintreten werden. Auf die Ergebnisse der FFH-Prüfung bzw. des Screenings in Unterlage 19.2 wird verwiesen.

Im Einzelnen ist zur FFH- Prüfung der in Betracht kommenden Gebiete folgendes festzuhalten:

3.1 Verträglichkeitsprüfung Mausohrkolonien im Ost- und Unterallgäu

Das FFH-Gebiet 7228-300 01 „Mausohrkolonien im Ost und Unterallgäu“ besteht aus sechs Teilflächen:

7728-301.01 Edelstetten, Landkreis Günzburg

7728-301.02 Tussenhausen, Landkreis Unterallgäu

7728-301.03 Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu

7728-301.04 Ruderatshofen, Landkreis Ostallgäu

7728-301.05 Bertholdshofen, Landkreis Ostallgäu

7728-301.06 Waltenhofen, Landkreis Ostallgäu

Im vorliegenden Fall ist ausschließlich die Mausohrkolonie im Dachstuhl der Kirche in Ruderatshofen betroffen. Die Kirche liegt etwa 650 m westlich der geplanten Trasse. Bei dem FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Ost und Unterallgäu“ (vgl. Standardbogen der EU-Kommission zu „Natura 2000“) handelt es sich um Sommerquartiere und Mausohrwochenstuben in Kirchendachböden und damit um landesweit bedeutsame Mausohrkolonien. Die im Standardbogen aufgeführten Arten und Lebensräume sind nicht als prioritär im Sinn der FFH-Richtlinie eingestuft.

Im Rahmen der Prüfung der Beeinträchtigungen wurden zunächst der vorhandene Bestand (zwei Zählungen im Jahr 2014) und die Raumnutzung durch die Mausohrkolonie ermittelt. Anhand der Daten der Artenschutzkartierung bzw. der Koordinationsstelle Fledermausschutz Südbayern konnte festgestellt werden, dass sich seit 1991 zwischen 350 und 640 Individuen in dem Dachboden die finden. Die Zählungen im Jahr 2014 ergaben einen Besatz mit 400 bzw. 451 Fledermäusen einschließlich Jungtieren.

Um die Flugkorridore zu potentiellen Nahrungshabitaten festzustellen, und damit mögliche Beeinträchtigungen der Fledermauskolonie durch die geplante Straße beurteilen zu können, wurde im Jahr 2013 ein faunistisches Gutachten erstellt. Dabei wurde die Raumnutzung der Kolonie über fünf Detektorbegehungen entlang der geplanten Trasse, zehn Ausflugsbeobachtungen an der Kirche sowie im näheren Umfeld und 42 Dauererfassungsnächten mit Horchboxen (Batcordern) erfasst. Im Umkreis der Kolonie von Ruderatshofen liegen im Südwesten bis Nordwesten (1,0-1,5 km Entfernung) sowie im Nordosten (3 km Entfernung) potentiell als Nahrungshabitat geeignete Waldgebiete. Allerdings handelt es sich hierbei um weitgehend reine Fichtenwälder, die nur eingeschränkt geeignet erscheinen. Als weitere potentielle Nahrungsgebiete kamen auch Wiesen und Weiden in Betracht. Hier können unter anderem Wiesen-

schnaken (Tipuliden) als Nahrungsquelle genutzt werden. Im Rahmen der Ausflugszählungen an der Kirche wurde 2013 ein deutlicher Ausflugschwerpunkt der Population nach Südwesten sowie nach Norden festgestellt. In östliche Richtung zur geplanten Trasse konnte kein Ausflug registriert werden. Auch die Dauererfassungen mittels Batcorder bestätigten die Hauptflugrichtung nach Norden mit Tendenz nach Nordwesten.

Allerdings wurden auch nordöstlich von Ruderatshofen und im Bereich der Trasse vereinzelt Flugbewegungen registriert. Deshalb wurde im Jahr 2014 eine ergänzende Telemetrieuntersuchung zur Raumnutzung durchgeführt. Dabei wurden am 23.05.2014 sieben und am 24.06.2014 dreizehn Tiere mit Sendern versehen. Die Sender hatten eine Akkulaufzeit von jeweils 14-16 Tagen. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich im Juni in ca. 20 % der aufgezeichneten Nächte Fledermäuse im Raum über der Trasse befanden. Im zweiten Beobachtungszeitraum konnten in ca. 28 % der aufgezeichneten Nächte Fledermäuse im Raum über der Trasse registriert werden. Von diesen Tieren wurden im Bereich der Trasse vor allem die intensiven Silagewiesen genutzt. Da bei diesen die Nutzung vor allem vom Zeitpunkt der Mahd abhängt, können sowohl die westlich als auch die östlich der Trasse gelegenen Wiesen genutzt werden. Die hauptsächliche Raumnutzung der Mausohrkolonie erfolgte nach den Ergebnissen der beiden Untersuchungen im Nordwesten und Südwesten von Ruderatshofen (ca. 70-80 % der Flugbewegungen der mit Sendern versehenen Tiere) aber nicht im Bereich der Trasse.

Zu untersuchen war eine Beeinträchtigung der gem. § 3 Abs. 4 BayNat2000V in Verbindung mit den Vollzugshinweisen konkretisierten Ziele des FFH Gebiets durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen (s.o. 3. lit. a, b). Diese sind:

1. Erhaltung von landesweit bedeutenden Wochenstuben des großen Mausohres in Kirchendachböden im Ost- und Unterallgäu. Erhaltung unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonien und Nahrungshabitat.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des großen Mausohres. Erhaltung der Funktion der Sommerquartiere in den Kirchen. Erhaltung der traditionellen Ein- und Ausflugöffnungen, der traditionellen Hangplätze und des Mikroklimas der Quartiere. Erhaltung der Störungsfreiheit der Kolonien zur Fortpflanzungszeit.

Die Ortsumfahrung führt zu baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Einflüssen, die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen (Lebensräume, geschützte Tier und Pflanzenarten) verursachen können. Während der Bauarbei-

ten werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen, die nicht Teil der Ortsumfahrung selbst sind. Für die Baufeldfreimachung werden vereinzelt im Trassenverlauf Rodungsarbeiten notwendig. Durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten für die Umgehungsstraße (Erdbau-, Straßen- und diverse Brückenbauarbeiten) ist mit Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch Schall/Lärm, Abgase, Schad- und Nährstoffeinträge, Staub und Erschütterungen zu rechnen. Ferner können während der Bauphase Beeinträchtigungen durch optische Störreize entstehen. Alle diese Auswirkungen sind jedoch räumlich und zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Die Straße selbst nimmt dauerhaft Flächen in Anspruch und verändert oder beeinträchtigt Biotop- und Habitatstrukturen im Bereich der Trasse. Durch den Bau der Ortsumfahrung mit Brückenbauwerken und Dämmen ergibt sich eine dauerhafte Trennwirkung für bodengebundene Arten. Auch fliegende Arten, die sich entlang bestehender Strukturen oder innerhalb der offenen Feldflur quer zum geplanten Bauwerk orientieren (wie die Fledermäuse, die Gegenstand der Untersuchung sind), können durch das Bauwerk in ihrem Flugverhalten beeinträchtigt werden.

Der Betrieb der Straße führt zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch Schall/Lärm, Schad- und Nährstoffeinträge, Abgase und Erschütterungen. Ferner führt der Straßenverkehr zu optischen Störreizen (Licht, Bewegungen). Durch den Straßenverkehr entstehen unnatürliche Bewegungen im Auswirkungsgebiet, die von der Tierwelt als störend oder bedrohlich empfunden werden können. Infolge des auf der Umfahrung befindlichen Verkehrs (je nach Abschnitt bis zu 6.300 Kfz/24 h) entsteht für alle Tierarten, die die Straße auf dem Boden wie auch in einer Höhe bis zu 4 m in der Luft überqueren ein Kollisionsrisiko.

Eine Beeinträchtigung der Wochenstube bzw. des Sommerquartiers des Mausohrs im Dachstuhl der Kirche von Ruderatshofen ist wegen der großen Entfernung von der geplanten Trasse ausgeschlossen. Zu untersuchen war daher, ob eine relevante Beeinträchtigung der Nahrungshabitate sowie der Flugkorridore bzw. der Flugräume zwischen der Kolonie und den Nahrungshabitaten vorliegt.

a) baubedingte Wirkfaktoren

aa) vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Die in Trassennähe bzw. östlich der Trasse erfassten Fledermäuse nutzen den Raum sehr diffus. Die Tiere jagen auf den intensiven Silagewiesen. Da diese Si-

lagewiesen im gesamten Raum sowohl westlich wie östlich der geplanten Trasse flächendeckend in gleicher Qualität vorhanden sind, ist die Nutzung durch die Fledermäuse einzig vom Mahdtermin abhängig. Insofern kann eine relevante Beeinträchtigung von Jagdhabitaten im Bereich der Trasse und der angrenzenden Baufelder ausgeschlossen werden, da die Tiere problemlos auf straßenferne Wiesen ausweichen können.

bb) vorübergehende Zerschneidung/Barrierewirkung

Von einer vorübergehenden baubedingten Barrierewirkung ist nicht auszugehen, da die Baumaßnahme innerhalb der festgestellten Raumnutzung der Mausohrpopulation hauptsächlich im Offenland ohne Gehölzstrukturen stattfindet. Insofern wird sich durch die Baufelder der Trasse keine wesentliche, wahrnehmbare Änderung der Raumstruktur ergeben. Eine Nutzung der wenigen durch die Baumaßnahme betroffenen Gehölz- und Leitstrukturen, insbesondere im Kirnachtal entlang der gewässerbegleitenden Gehölzstreifen oder entlang des Hofmaiterrains östlich von Hiemenhofen wurde bei den mit Sendern versehenen Tieren nicht festgestellt.

cc) vorübergehende Immissionen und optische Beeinträchtigungen

Unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahmen am Tag stattfinden und auf Beleuchtung der Bau-trasse nachts verzichtet wird, ist mit keiner Beeinträchtigung durch optische Signale und Immissionen während der Bauphase zu rechnen.

b) anlagenbedingte Wirkfaktoren

aa) dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Veränderung oder Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen

Entsprechend den Ausführungen zur baubedingten Flächeninanspruchnahme (siehe oben a)) jagen die im Umfeld der Trasse festgestellten Tiere auf intensiven Silagewiesen. Da diese im gesamten Raum sowohl westlich wie östlich der geplanten Trasse flächendeckend in gleicher Qualität vorhanden sind, ist die Nutzung durch die Fledermäuse einzig vom Mahdtermin abhängig. Insofern kann eine relevante, dauerhafte Beeinträchtigung von Jagdhabitaten im Bereich der Trasse ausgeschlossen werden, da die Tiere problemlos auf trassenferne Wiesen ausweichen können.

bb) dauerhafte Zerschneidung und Barrierewirkung

Der hauptsächlich genutzte Raum der Population liegt nach den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse im Nordwesten bis Südwesten von Ruderatshofen und ist daher von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Geländeveränderungen wie neu geschaffene Dämme bzw. Einschnitte können grundsätzlich, zumindest bis zum Eintreten eines Gewöhnungseffektes, Barrierewirkungen auslösen. Da es sich bei den im Trassenfeld genutzten Jagdhabitaten um Silagewiesen handelt, können die Tiere jedoch problemlos auf Silagewiesen westlich der Trasse ausweichen. Es sind keine Hinweise vorhanden, dass östlich der Trasse für die Population essentiell wesentliche Nahrungshabitate vorhanden sind.

Darüber hinaus bestehen innerhalb des genutzten Flugraumes der Fledermäuse bereits zahlreiche Straßen, die aktuell regelmäßig überflogen werden. Dies sind die bestehende OAL 7 und die OAL 5. Die mobilen Telemetrieergebnisse der Untersuchung von LARS Consult von 2014 belegen darüber hinaus Querungen der OAL 10 sowie der stark befahrenen B 12. Da die geplante Ortsumfahrung den bisherigen Verkehr der bestehenden OAL 7 aufnimmt, kann sogar von einer gewissen Entlastung der hauptsächlich genutzten Jagdräume im Nordwesten bzw. Südwesten von Ruderatshofen ausgegangen werden.

c) betriebsbedingte Wirkfaktoren

aa) Emissionen und optische Beeinträchtigungen

Licht- und Lärmemissionen können zu Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen führen. So können Lärmemissionen des Straßenverkehrs Beutegeräusche maskieren und zur Meidung von trassennahen Jagdhabitaten führen. Wie bereits ausgeführt, sind genügend trassenferne Ausweichhabitate vorhanden. Darüber hinaus kann ein Meiden straßennaher Habitate das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko senken, und ist im vorliegenden Fall positiv zu bewerten.

Lichtmissionen des nächtlichen Straßenverkehrs stellen eine Beeinträchtigung für das Große Mausohr dar. Das beauftragte Ingenieurbüro LARS consult hat im Rahmen der Beobachtungen festgestellt, dass die Tiere in der Ausflugphase den Dachstuhl nicht verlassen, wenn Fahrzeuge die Kirche passieren. Erst nachdem die angrenzende Straße wieder verkehrsfrei ist, wird der Ausflug fortgesetzt. Dabei handelt es sich jedoch um keine dauerhafte Barrierewirkung. Die Mausohren scheuen den Lichtkegel des Fahrzeugs und passieren die Straße erst, nachdem diese wieder dunkel ist. Aufgrund der geringen Verkehrsin-

tensität der geplanten Trasse zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr von prognostiziert nur ca. 360 Fahrzeugen (Verkehrsuntersuchung der Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH von 2012), ist daher von keiner relevanten Beeinträchtigung auszugehen, zumal die hauptsächlich genutzten Nahrungsräume westlich der Trasse liegen und nicht gekreuzt werden. Darüber hinaus bestehen innerhalb des genutzten Flugraums der Population bereits zahlreiche Straßen (u. a. B 12), die aktuell überflogen werden.

bb) Kollisionsgefahr

Aus folgenden Gründen ist von keinem relevanten Anstieg des Kollisionsrisikos durch die geplante Trasse auszugehen:

- die hauptsächlich genutzten Nahrungsräume der Mausohrkolonie liegen im Nordwesten bis Südwesten von Ruderatshofen (ca. 70-80 % der Flugbewegungen der mit Sendern versehenen Tiere) und werden nicht von der geplanten Trasse gekreuzt.

- Der Verkehr der bereits bestehenden OAL 7, die von der Population aktuell regelmäßig gekreuzt wird, wird ohne zusätzliches Verkehrsaufkommen auf die geplante Trasse verlagert. Somit entsteht keine zusätzliche Verkehrsbelastung. Die Kollisionsgefährdung wird nicht erhöht.

- Regelmäßig genutzte, abgrenzbare Flugkorridore zu Nahrungshabitaten konnten nicht festgestellt werden. Die Raumnutzung im trassennahen Bereich ist diffus innerhalb von Silagewiesen, die im gesamten Raum sowohl westlich wie östlich der geplanten Trasse flächendeckend in gleicher Qualität vorhanden sind.

- Die prognostizierte Verkehrsintensität von ca. 360 Fahrzeugen zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist gering.

- Innerhalb des genutzten Flugraumes der Population bestehen zahlreiche Straßen (OAL 5, OAL 7, OAL 10, B 12), die aktuell bereits überflogen werden.

Da allerdings 20-30 % der festgestellten Flugbewegungen in Trassennähe stattfinden bzw. die Trasse kreuzen, ein Großteil der mit Sendern versehenen Tiere zumindest sporadisch straßennah auftritt oder die Trasse kreuzt und eine Häufung der Raumnutzung im Süden zwischen Ruderatshofen und Immenhofen im Bereich der geplanten Trasse festgestellt wurde (17 % der erfassten Flugbewegungen), kann ein grundsätzliches Kollisionsrisiko durch die Straßenbaumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

Daher waren im Rahmen der Planung Querungshilfen entlang der Trasse südlich Leichertshofen und insbesondere zwischen Ruderatshofen und Immenh-

ofen in Form von Durchlässen innerhalb von Dammlagen der neuen Straße unter der Fahrbahn vorzusehen. Diese werden mit Gehölzstrukturen versehen, die die Tiere zu den Durchlässen hinführen (s. Unterlage 9.2). Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen der Schutzziele ausgeschlossen werden.

3.2 Ergebnis der Vorprüfung des FFH Gebiets Elbsee

Das FFH-Gebiet 8229-301 Elbsee, das in einer Entfernung von etwa 3 km südwestlich der geplanten Trasse liegt, stellt eines der großflächigsten, arten- und strukturreichsten Moor- und Verlandungsgebiete des Landkreises Ostallgäu dar. Der Elbsee ist ein natürlich entstandener, eiszeitlicher Restsee im Gebiet des ehemaligen Marktoberdorfer Seenbeckens, eines Zungenbeckens des Wertachgletschers. Heute ist das Becken eine flache Senke, die von Moränenhügeln umgeben ist und von Süden durch mehrere Bäche gespeist wird. Der bedeutendste dieser Bäche ist der Elbbach, der das Gebiet im bogigen Verlauf mit geringem Gefälle durchzieht, nach Vereinigung mit weiteren Zuflüssen von Westen her in den See mündet, und eine wesentliche Rolle im Wasserhaushalt der Fläche spielt. Das Gebiet wird nach Norden in die Kirnach entwässert. Über Jungmoränenschotter hat sich im Verlauf der Verlandung eine mehr oder weniger mächtige Torfauflage entwickelt. Die Vegetation zeigt gut fundierte Übergänge von Verlandungsgesellschaften zu Großseggen- und Schilfzonen, Übergangsmoorbereichen mit Schwinggrascharakter und daran anschließenden ausgedehnten Niedermoorausbildungen, die überwiegend durch Streunutzung geprägt sind. Südlich des Sees ist das Gelände zu einem (heute randlich verfichteten und durch Torfstich degradierten) Spirkenhochmoor aufgewölbt. Angrenzend finden sich Fichtenforstgebiete, Intensivwiesen, bzw. - im Norden - die offene Wasserfläche des Sees.

Das Gebiet ist von herausragender, überregionaler Bedeutung, als besonders großflächiges, strukturreiches Komplexbiotop mit seltener natürlicher Verlandungszonation, großflächigen Streuwiesenbeständen und extrem reicher Artenausstattung von über 250 höheren Pflanzenarten, davon über 50 gefährdete oder stark gefährdete Rote Liste Arten. Ebenso ist es von hoher Relevanz für zahlreiche Tiergruppen: Reptilien, Amphibien, Vögel, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Mollusken u. v. a.

Unter anderem wurden folgende lebensraumtypische Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt: Blaue Himmelsleiter, Blauer Sumpfstern, Buxbaums Segge, Draht-Segge, Fadenwurzelige Segge, Fleischfarbendes Knabenkraut, Gewöhnlicher Wasserschlauch, Grasartiges Laichkraut, Kleines Knabenkraut, Kleiner

Wasserschlauch, Langblättriger Sonnentau, Lungen- Enzian, Mittlerer Sonnentau, Strauch-Birke, Sumpf-Weichwurz, Zweihäusige Segge.

In der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz sind als lebensraumtypische Tierarten der Roten Liste im Elbsee-Moor unter anderem genannt: Gefleckte Smaragdlibelle, Sibirische Winterlibelle, Zweifleck- und Zwerglibelle, Sumpfschrecke, Blaukernauge, Baldrian-Schreckenfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Hochmoor-Gelbling, Hochmoor-Perlmutterfalter, Lilagold-Feuerfalter, Lungenenzian-Ameisenbläuling, Moorwiesenvögelchen und Randringfalter, Laubfrosch, Bergidechse, Blindschleiche, Kreuzotter und Ringelnatter, Baumfalke, Bekassine, Braunkehlchen, Raufußkauz und Rohrweihe. Nach den Gebietsmerkmalen handelt es sich um einen Verlandungsmoorkomplex mit Nieder- und Übergangsmooren, mit einem Nährstoffreichen Moränensee und flächigen Streuwiesen und Moorwäldern. Der Biotopkomplex ist bestes Beispiel einer nährstoffreichen bis nährstoffarmen Verlandungsserie in Schwaben mit flächigen Streuwiesen und Moorwäldern. Es handelt sich um das Musterbeispiel eines würmeiszeitlichen kleinen Zungenbeckens mit Restsee.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 8229-301 Elbsee sind:

1. Erhaltung des strukturreichen Feuchtgebietkomplexes am Nordrand des Grundmoränengebietes mit Zungenbeckensee und Hoch-, Übergangs-, und Schwingrasenmooren, extensiv bewirtschafteten artenreichen Feuchtwiesen sowie Magerrasen einschließlich seiner Habitatfunktionen für seltene, lebensraumtypische Tierarten u. a. aus der Gruppe der Vögel (Wasservogel, Wiesenbrüter) sowie Eiszeitrelikten. Erhaltung des charakteristischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralhaushaltes der Lebensraumtypen sowie der charakteristischen Artengemeinschaften.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Elbsees als natürlich eutrophem See mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions mit der ihn prägenden lebensraumtypischen Wasserqualität, unverbauten und unerschlossenen Ufern einschließlich vollständig zonierten Verlandungszonen und verzahnt mit Kontaktbiotopen wie Röhricht, Seggenrieden und Pfeifengraswiesen.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion mit der sie prägenden Gewässerqualität und Fließdynamik sowie Durchgängigkeit für Gewässerorganismen, und technisch unverbauten Abschnitten.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore. Erhaltung des Offenlandcharakters und eines intakten Lebensraumkomplexes

aus Übergangs- und Niedermoorbiotopen und angrenzenden Lebensräumen wie Röhricht, Hochstaudenfluren, Magerrasen.

5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der degradierten Hochmoore. Erhaltung des Offenlandcharakters. Erhaltung der Störungsfreiheit und Unzerschnittenheit. Wiederherstellung lebender, torfbildender Hochmoore aus noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren.

6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Moorwälder, insbesondere unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur und lebensraumtypischer Baumartenzusammensetzung. Erhaltung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume mit Hoch-, Übergangs- und Flachmooren sowie Streuwiesen bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen.

7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der kalkreichen Niedermoore und der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden in ihren nutzungs- und pflegegeprägten sowie weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen. Erhaltung der funktionalen Einbindung in die Hoch-, Übergangs und Streuwiesenkomplexe.

8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der feuchten Hochstaudensäume und -Fluren in gehölzreicher Ausprägung und des Kontaktes zu Nachbarlebensräumen.

9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, einschließlich der Bestände des großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhaltung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise.

10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Vierzähigen Windelschnecke sowie der Schmalen Windelschnecke. Erhaltung unzerschnittener Feucht- und Niedermoorkomplexe. Erhaltung ausreichend hoher Grundwasserstände, geeigneter Nährstoffverhältnisse sowie des offenen, d. h. weitgehend baumfreien Charakters in allen, auch nutzungs- und pflegegeprägten Habitaten.

11. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Skabiosen-Schneckenfalters.

12. Erhaltung der nährstoffarmen Feuchtwiesen und Moore mit ausreichend hohen (Grund-) Wasserständen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen.

Als mögliche Beeinträchtigungen kommen die oben unter 3.1 genannten baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Störungen in Betracht. Die Voruntersuchung kommt aufgrund der des großen Abstandes von 3 km zu dem

Ergebnis, dass alle in den Erhaltungszielen genannten, zu erhaltenden und wiederherzustellen Lebensraumtypen von der Baumaßnahme nicht tangiert werden.

Das Gebiet wird durch die Maßnahme aufgrund der Entfernung von 3 km sowie der bereits vorhandenen Straßen im Umfeld des FFH-Gebietes (OAL 5, OAL 7, OAL 10 und B 12) weder zusätzlich gestört noch zerschnitten.

Der Wasser, Nährstoff- und Mineralhaushalt wird durch die Maßnahme nicht beeinflusst. Die Populationen der FFH-Anhang-II-Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Skabiosen-Scheckenfalter, Schmale und Vierzähnlige Windelschnecke werden innerhalb des FFH-Gebietes nicht tangiert. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Skabiosen-Scheckenfalter kommen im Umfeld der geplanten Trasse zwar vor, ihre dortigen Lebensräume werden aber von der Baumaßnahme nicht berührt. Zerschneidungs- und Barriereeffekte können aufgrund der Entfernung von 3 km zum FFH-Gebiet sowie der bereits bestehenden Straßen (OAL 5 und OAL 7) vernachlässigt werden.

Die Habitate der weiteren im Umfeld der Baumaßnahme vorkommenden, für das FFH-Gebiet lebensraumtypischen Arten (Baldrian-Scheckenfalter, Bekassinne, Blindschleiche, Braunkehlchen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Laubfrosch, Lilagold-Feuerfalter, Randringfalter, Ringelnatter, Rohrweihe, Sibirische Winterlibelle, Sumpfschrecke, Zauneidechse), werden ebenfalls nicht direkt tangiert. Auch hier sind aufgrund der Entfernung von 3 km zum FFH-Gebiet sowie der bereits bestehenden Straßen (OAL 5 und 7) Zerschneidungs- und Barriereeffekte zu vernachlässigen. Damit konnten wegen der Entfernung des FFH-Gebiets zum Vorhaben Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die geplante Straßenbaumaßnahme im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung des FFH Gebiets Fronhalde und Holdersberg

Das FFH-Gebiet 8229-302 „Fronhalde und Holdersberg“ besteht aus der Teilfläche 01 Fronhalde (zwischen Marktoberdorf und Oberthingau) sowie der Teilfläche 02 Holdersberg (zwischen Biesenhofen und Ebenhofen). Die Teilfläche 01 liegt etwa 6,4 km südlich der geplanten Trasse. Die Teilfläche 02 liegt etwa 950 m östlich der geplanten Trasse. Das Gebiet hat eine Größe von 18 ha, von denen 7 ha auf die Teilfläche 02 Holdersberg entfallen. Aufgrund der Entfernung der Teilfläche 01 Fronhalde von 6,4 km zu der geplanten Trasse können Auswirkungen auf diese Teilfläche ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Vorprü-

fung wurden daher im Wesentlichen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Teilfläche 02 Holdersberg untersucht. Es handelt sich dabei um einen Magerrasen an einem 35° steilen, südexponierten Hang mit anstehendem Nagelfluh. Die Biotopfläche wird durch einen kaum genutzten Weg in zwei Hälften geteilt. Im Anschluss an den Magerrasen erstrecken sich nach Osten und nach Westen ältere Kiefernbestände. Während der westliche noch dichten Strauchunterwuchs aufweist, ist der Unterwuchs im östlichen Bereich durch die seit etwa 4-5 Jahren bestehende Beweidung mit Ziegen stark aufgelichtet, ruderalisiert und von Trittschäden gezeichnet. Besonders positiv ist dabei die Freistellung von Nagelfluhbänken zu werten. Der östliche Kiefernbestand liegt wie einige randliche Intensivgrünlandbereiche innerhalb der Schutzgebietsfläche.

Die Biotopfläche wird seit etwa 15 Jahren wieder regelmäßig gepflegt. Der artreiche Bestand wird von Gräsern wie Aufrechte Trespe, Flaumhafer, Fiederzwenke oder Bergsegge dominiert. Bei den Kräutern fallen im Frühsommer v. a. Ochsenauge, Sonnenröschen, Große Braunelle, Nordisches Labkraut oder Kleines Mädesüß auf. Hohe Deckungsgrade erreicht die Rispige Grasllilie, ein Versaumungsanzeiger wie auch die stellenweise auftretenden Skabiosenflockenblumen und Schwalbenwurz. Entlang des Weges (angebrochener Hang) treten Zwergbuchs, Sonnenröschen und Berg-Lauch auf. Oberseitig besteht aus der aus der angrenzenden Wirtschaftswiese Eutrophierungstendenz. Eingestreut sind einzelne Kiefern und eine Kieferngruppe im oberen Hangbereich. Hier befindet sich auch ein kleinflächiges, wärmeliebendes Schlehengebüsch und im Nordwesten ein ca. 3 bis 5 m breiter Streifen mit extensiv-wiesenartiger Zusammensetzung. Neben Straußgras, Fiederzwenke, Kronwicke oder Johanniskraut sind auch vereinzelt Magerkeitszeiger wie das Kleine Mädesüß eingestreut.

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden folgende Arten der Roten Liste innerhalb der Teilfläche 02 des FFH-Gebietes erfasst: Frühlingsenzian, Geflecktes Ferkelkraut, Gekielter Lauch, Purpur-Klee, Silberdistel, Weißes Fingerkraut, Wiesen-Leinblatt. Als typische faunistische Art von Magerrasen wurde die Zauneidechse festgestellt.

In der Artenschutzkartierung des LfU sind als typische weitere Magerrasenarten am Holdersberg Tagfalter, wie z. B. Der Himmelblaue Bläuling oder Hufeisenklee-Gelbling und Heuschrecken wie die Kleine Goldschrecke oder der Heidegrashüpfer genannt.

Von der Gebietscharakteristik handelt sich um südexponierte Steilhänge im Wertachtal mit Kalkmagerrasen und wärmeliebenden Säumen und Gebüsch

sowie Übergängen zu mäßig wärmeliebenden Laubwald- und lockeren Kiefernbeständen. Es handelt sich um einen der floristisch reichhaltigsten Kalkmagerrasen am Nordrand des Naturraums südliches Alpenvorland.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 8229-302 Fronhalde und Holdersberg sind:

1. Erhaltung der artenreichen Kalkmagerrasen am Nordrand des Naturraumes Donau-Lech-Iller-Platten mit Übergängen zu Pfeifengraswiesen im Komplex mit Laub- und Kiefernwaldbeständen und wärmeliebenden Saumgehölzen. Erhaltung der Habitatfunktion für seltene lebensraumtypische Tierarten, u. a. aus der Gruppe der Tagfalter.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalktrockenrasen. Erhaltung der extensiv genutzten bzw. gepflegten Bestände. Erhaltung des Offenlandcharakters, der lebensraumtypischen Nährstoffarmut und des Kontaktes zu Nachbarlebensräumen.

Als mögliche Beeinträchtigungen kommen die oben unter 3.1 genannten baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Störungen in Betracht. Untersucht wurden die Auswirkungen auf die 950 m östlich von der geplanten Trasse gelegene Teilfläche 02 Holdersberg (zwischen Biesenhofen und Ebenhofen). Lebensraumtypische Arten, die im FFH-Gebiet und gleichzeitig auf Flächen der geplanten Trasse vorkommen können sind die Zauneidechse und die kleine Goldschrecke. Da die Entfernung zwischen der FFH-Teilfläche Holdersberg und der Trasse bei ca. 950 m liegt, ist aufgrund der relativen Ortstreue beider Arten von keinem regelmäßigen Populationsaustausch auszugehen. Die relevante Flächeninanspruchnahme für lebensraumtypische Arten außerhalb des FFH-Gebietes und damit eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann ausgeschlossen werden.

Flächen der FFH-Gebiete werden selbst werden nicht in Anspruch genommen. Auf Grund der Entfernung der geplanten Trasse von ca. 950 m zum FFH-Gebiet kann eine Zerschneidungswirkung nur für mobile Arten bzw. Arten mit großflächiger Raumnutzung auftreten.

In Betracht kommen am Holdersberg Tagfalter und Heuschrecken sowie die Zauneidechse. Eine weitere potentiell vorkommende lebensraumtypische Art ist die Schlingnatter.

Tagfalter und Heuschrecken sind im Wesentlichen ortstreu. Zwar gibt es wanderfreudige Arten, die sehr weite Strecken zurücklegen können (z. B. Distelfalter oder Admiral), unter den lebensraumtypischen, im FFH-Gebiet nachgewiesenen Arten, wie z. B. Himmelblauer Bläuling oder Hufeisenklee-Gelbling, sind aller-

dings keine ausgesprochenen mobilen Arten. Daher ist bei einer Entfernung von ca. 950 m zur Trasse mit keiner erheblichen Barrierewirkung zu rechnen. Die nächsten für diese Arten potentiell besiedelbaren Strukturen sind die biotopkartierten Flächen 8129-103 „Hecke am Hofmairrain“ und 8129-104 „Kiesgrube am Hofmairrain“ in ca. 700 m bzw. 900 m Entfernung westlich von Holdersberg. Beide Flächen liegen allerdings östlich der Trasse. Daher wird der Raum zwischen dem Holdersberg und den biotopkartierten Flächen von der Trasse nicht durchschnitten und es entsteht keine Barrierewirkung.

Die am Holdersberg vorkommende Zauneidechse und die potentiell vorkommende Schlingnatter sind relativ ortstreue Arten. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wandert die Zauneidechse im Wesentlichen ca. 100-300 m im Umkreis ihres Sommerquartiers. In Ausnahmefällen wurden Strecken von bis zu 1200 m festgestellt. Die Schlingnatter legt Wegstrecken bis zu 500 m im Jahresverlauf zurück.

Die Zauneidechse wurde 2013 an der ehemaligen Kiesgrube bei der Hofstelle „Hummel“ nördlich von Ruderatshofen in ca. 1,3 km Entfernung westlich vom Holdersberg nachgewiesen (Begehung von LARS Consult 2013). Die geplante Trasse durchschneidet zwar den Raum zwischen diesem Fundort und dem FFH-Gebiet am Holdersberg, aufgrund der großen Entfernung von 1,3 km sowie dem Fehlen von Trittsteinbiotopen zwischen beiden Habitaten ist nach den Ergebnissen der Voruntersuchung ein regelmäßiger Populationsaustausch unabhängig von der Straßenbaumaßnahme auszuschließen. Daher ist durch das Vorhaben von keiner Verschlechterung des Habitatverbunds für Reptilien auszugehen.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass wegen des Fehlens mobiler, lebensraumtypischer Arten für naturnahen Kalk-Trockenrasen mit hohem Raumanspruch wegen der Entfernung von ca. 900 m zur Trasse nicht davon auszugehen ist, dass es zu einer Verschlechterung des Populationsaustausches bzw. Habitatverbundes durch das Vorhaben kommt. Es sind weder Zerschneidungs- oder Barrierewirkungen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Artvorkommen des FFH-Gebietes zu erwarten. Relevante Emissionen oder optische Störreize können wegen der Entfernung ausgeschlossen werden. Damit scheidet Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die geplante Straßenbaumaßnahme aus.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze beachtet. Zwingende gesetzliche Planungsvorgaben stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Planrechtfertigung

2.1 Erforderlichkeit des Vorhabens

Der Bau der Ortsumfahrung Ruderatshofen/Apfeltrang und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich. Die bestehende Kreisstraße OAL 7 verläuft im Planungsbereich mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 - 6,50 m durch die Orte Ruderatshofen und Apfeltrang. Die Kreisstraße weist in weiten Streckenteilen die Charakteristik einer Ortsstraße mit engen Kurven, vielen Einmündungen und direkten Grundstückszufahrten auf.

In Ruderatshofen verläuft die Kreisstraße im Bereich des Bahnübergangs über eine Flutgrabenbrücke, die eine Tonnagebeschränkung auf 16 t hat. Außerdem weist die bestehende Brücke eine Breite von ca. 5,0 m auf und entspricht damit nicht den Vorgaben der Deutschen Bahn AG, die an höhengleichen Bahnübergängen eine Räumstrecke von mindestens 5,50 m Breite auf einer Länge von 25 m fordert (vgl. RiL 815 DBAG).

Die Ortsdurchfahrt von Ruderatshofen ist gekennzeichnet durch unübersichtliche Kurven, Kreuzungen und Einmündungen. Die Fahrbahn führt stellenweise unmittelbar an Mauern und Häusern vorbei. Im Bereich der Ortsdurchfahrt sind darüber hinaus teilweise nur einseitig Gehwege und keine Radwege vorhanden. Der Ausbauzustand entspricht damit nicht der Straßenklasse und der vorhandenen Verkehrsbelastung von 5.000 Kfz/24h. Für 2030 ist nach der methodisch korrekten Verkehrsuntersuchung der Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr vom 19.12.2012 mit Fortschreibung vom 20.08.2014 ohne den Bau der Umgehung mit einer Belastung von 7.450 Kfz/24h in Ruderatshofen bzw. 6.325 Kfz/24h in Apfeltrang zu rechnen (Prognose Nullfall 2030). Ohne den Bau der Umfahrung wird sich damit die Situation erheblich verschlechtern.

Zwischen dem 01.01.2011 und dem 30.09.2014 ist es zu 83 Verkehrsunfällen im Gemeindegebiet Ruderatshofen gekommen. (35 Kleinunfälle, 26 Unfälle mit schwerwiegenden Verkehrsverstößen sowie 22 Unfälle mit Personenschaden). Es gab 18 Leichtverletzte und acht Schwerverletzte. Das ergibt eine Unfalldichte von 3,2 Unfällen pro km und Jahr. Die Unfallzahlen im Bereich der Ortsdurchfahrt liegen damit nach der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Süd/West im Verfahren in Teilen über den Unfallzahlen von Bundesstraßen im Ostallgäu.

Der Bahnübergang in Ruderatshofen führt zu erheblichen Problemen für die Verkehrssicherheit. Die Züge fahren dort mit Geschwindigkeiten von 130 km/h durch. Im Jahr 2006 kam es zu einem Zusammenstoß zwischen einem Zug und einem auf dem Bahnübergang liegen gebliebenen LKW. Im Jahr 2009 konnte ein Unfall nur knapp vermieden werden. Insoweit wird ebenso wie für die Unfallzahlen auf die Stellungnahme der Polizeiinspektion Marktoberdorf vom 02.12.2014 verwiesen.

Mit der geplanten Umfahrung von Ruderatshofen und Apfeltrang werden wesentliche Verbesserungen erreicht. Der Verkehrsablauf auf der Neubaustrecke wird sicherer und flüssiger. Die durchschnittliche Reisegeschwindigkeit wird erhöht. Dies wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit, die Reisezeit und auf den Kraftstoffverbrauch aus. Die vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik entspricht der einer Landstraße außerhalb bebauter Gebiete mit regionaler Verbindungsfunktion (Kategorie LS III). Die Knotenpunkte werden im Zuge des Neubaus der Ortsumfahrung nach den gültigen Richtlinien verkehrssicher und leistungsfähig gestaltet. Zur Aufrechterhaltung des Geh- und Radwegverkehrs, des landwirtschaftlichen Verkehrs und der Erschließung der abgeschnittenen landwirtschaftlichen Flächen wird das bestehende Wegenetz im Rahmen der Maßnahme an die neuen Verhältnisse angepasst.

Die Umfahrung nimmt nach der Verkehrsuntersuchung in der planfestgestellten Variante im Prognosefall 2030 südlich der Anschlussstelle der Kreisstraße OAL 5 5.175 Kfz/24h und nördlich der Anschlussstelle der Kreisstraße OAL 5 5.975 Kfz/24h auf. Der Verkehr auf der ehemaligen Ortsdurchfahrt der Kreisstraße OAL 7 reduziert sich südlich von Ruderatshofen auf 2.275 Kfz/24h, südlich der Bahnlinie von Ruderatshofen wegen der Auflassung des Bahnüberganges auf null Kfz/24h und nördlich von Apfeltrang auf 975 Kfz/24h. Lediglich der Verkehr auf der Kreisstraße OAL 5 westlich von Ruderatshofen wird bei der planfestgestellten Variante nicht so stark reduziert wie bei westlich von Ruderatshofen verlaufenden Planungsvarianten. Westlich von Ruderatshofen ergibt sich für die

OAL 5 eine Verringerung von 2.050 Kfz/24h auf 1.550 Kfz/24h für den Prognosefall 2030.

Durch den reduzierten Durchgangsverkehr wird die Verkehrssicherheit in den Ortsdurchfahrten von Ruderatshofen und Apfeltrang erheblich verbessert. Die Wohnbereiche entlang der Ortsdurchfahrten werden stark von Lärm- und Abgasemissionen entlastet. Damit wird die Funktionsfähigkeit der Ortszentren von Ruderatshofen und Apfeltrang wesentlich verbessert. Für den Durchgangsverkehr erhöht sich die Reisegeschwindigkeit. Das innerorts bestehende Gefährdungspotential wird entschärft. Vor allem die Sicherheit der besonders gefährdeten Gruppen wie Radfahrer und Fußgänger, die sich aus dem unzureichenden Ausbauzustand der Ortsdurchfahrt ergibt, der wegen der vorhandenen Bebauung auch nicht verbessert werden kann, wird deutlich verbessert.

Damit ist die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme erforderlich, um das bestehende und künftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Mit der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens wird die OAL 7 gemäß ihrer gesetzlichen Bestimmung ausgebaut und die verkehrliche Belastung in den Ortsdurchfahrten von Ruderatshofen und Apfeltrang erheblich vermindert sowie die Verkehrssicherheit innerhalb der entlasteten Ortsdurchfahrten verbessert. Die Planung ist damit gerechtfertigt.

2.2 Einwendungen zur Planrechtfertigung

Mehrere Einwendungsführer haben geltend gemacht, dass die Inanspruchnahme der Freiflächen östlich von Ruderatshofen durch die Trasse wegen der bestehenden Vorbelastung der innerorts liegenden Grundstücke nicht zu rechtfertigen sei. Die bisher störungsfrei liegenden Anwesen im Bereich des östlichen Ortsrandes würden durch den Bau der Straße beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme der Flächen ist wegen der durch den unzureichenden Ausbau der Ortsdurchfahrt bedingten Beeinträchtigungen des Verkehrs und der Anwohner gerechtfertigt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der rechtlich nicht geschützten Interessen der im östlichen Bereich liegenden Anlieger der Straße. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte werden unterschritten, das Interesse an einer unverbauten Landschaft ist als solches nicht rechtlich geschützt.

Soweit der Vertreter mehrerer Eigentümer geltend macht, dass die Planrechtfertigung deshalb fehle, weil die Straße nicht die erforderliche Verkehrsbedeutung und auch nicht die zur Rechtfertigung der Planfeststellung herangezogene Bedeutung innerhalb des Netzzusammenhanges habe, richtet sich dieser Vortrag

eher gegen die Erforderlichkeit einer Planfeststellung als gegen die planerische Rechtfertigung der Trasse selbst. Zur Erforderlichkeit der Planfeststellung wird auf die Ausführungen unter C I. 1. verwiesen.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigungen der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 19.5.1998, NVwZ 1999, 528 ff.). Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist. Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt „Planrechtfertigung“ dieses Beschlusses dargelegt. Auch wenn die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 10.4.1997, DVBl. 1997, 1115). Solche unüberwindbaren Belange liegen hier nicht vor. Zwar stehen den öffentlichen Belangen, die für das Vorhaben sprechen unbestreitbar private Belange einzelner Eigentümer und Anwohner gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und Natur und Umwelt werden beeinträchtigt. Diese nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solchem Gewicht, dass sie das Projekt insgesamt infrage stellen und dazu führen, dass von der Planung Abstand genommen werden müsste (so genannte Nullvariante). Es gibt auch keine alternativen Maßnahmen, durch die eine vergleichbare Lösung für die örtlichen und überörtlichen Verkehrsverhältnisse durch die Verbesserung der Netzfunktion sowie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden könnte.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt nur bei einem landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Existenzgefährdung, die jedoch durch geeignetes Ersatzland abgewendet werden kann. Dieses steht dem Vorhabens-träger zur Verfügung. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Vorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die getroffenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Verkehrszunahme und die damit verbundenen Lärmbelastungen für die im Bereich des östlichen Ortsrandes liegenden Anwesen sowie für diejenigen Anwesen, die westlich der Trasse liegen, liegen weit unterhalb der Grenzwerte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung dem verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Ge- und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

Teil der Abwägung ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Alternative hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur soweit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl. 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl. 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97, NuR 1998, 605). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterial hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entschei-

dung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92, DVBl. 1992, 1435).

Der Landkreis Ostallgäu hat im Rahmen der Planung vier verschiedene Linien (Variante 1-4) untersucht. Innerhalb des Korridors der Variante 1 wurden zwei weitere Untervarianten geprüft. Bei der Abwägung wurden die betroffenen Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einschließlich Raumordnung/Städtebau, Immissionsschutz, Verkehr und Wirtschaftlichkeit gegenübergestellt. Die untersuchten Trassenvarianten beginnen südlich von Ruderatshofen, queren die Kreisstraße OAL 5, die Kirnach sowie die Bahnlinie Lindau - Buchloe und verlaufen in Richtung Norden. Nördlich von Apfeltrang münden die verschiedenen Trassenvarianten wieder in die bestehende Kreisstraße OAL 7 ein. Bezüglich der Varianten wird auf Unterlage 3, Blatt 1 verwiesen.

Der bayerische Bauernverband und zahlreiche private Einwendungsführer haben gefordert, dass die Trasse im südlichen Bereich östlich der geplanten Trasse der Variante 1 auf einem bestehenden öffentlichen Feldweg geführt wird, und weiter südlich im Bereich der Querung der B 12 auf die Bestandstrasse einschwenkt. Private Einwendungsführer haben gefordert, dass die Trasse abweichend von Variante 1 weiter nördlich abschwenkt, und über einen Kreisverkehr an die bestehende OAL 7 angebunden wird. Ferner haben zahlreiche Einwendungsführer gefordert, dass die als Variante 1 geplante und planfestgestellte Trasse im südlichen Bereich über einen Kreisverkehr an die OAL 7 angebunden wird.

Planfeststellungstrasse (Variante 1.1)

Die Planfeststellungstrasse beginnt südlich von Ruderatshofen auf Höhe von Immenhofen und verläuft östlich von Ruderatshofen in Richtung Norden. Dabei quert sie die Kreisstraße OAL 5 östlich von Ruderatshofen, die Kirnach und die Bahnlinie Lindau - Buchloe auf Höhe „Zum Hummel“. Im Weiteren verläuft die Trasse westlich des Anwesens "Fuchs" nach Norden, umfährt Apfeltrang im Osten und mündet nördlich von Apfeltrang wieder in die Kreisstraße OAL 7 in Richtung Kaufbeuren ein.

Die Trasse hat eine Länge von 4,75 km. Ihr Flächenbedarf liegt bei etwa 5,10 ha. Sie wird an der Kreisstraße OAL 7 im Süden, der Kreisstraße OAL 5, der Straße nach Hiemenhofen (Anbindung Wertstoffhof und Kläranlage), der Straße nach "Fleischer" sowie der Kreisstraße OAL 7 nördlich von Apfeltrang mit dem bestehenden Straßennetz verknüpft.

Unter Berücksichtigung aller berührten Belange stellt sich die Planfeststellungs-trasse als die günstigste der untersuchten Varianten dar. Sie führt wie bereits oben (C III. 2.1) dargestellt zu einer erheblichen Reduzierung des durch die OAL 7 verursachten Durchgangsverkehrs in Ruderatshofen. Gegenüber der Variante 3 hat sie den Vorteil, dass sie weiter vom bebauten Bereich in Ruderatshofen und Apfeltrang abrückt und damit zu einer erheblich geringeren Belastung für die am Ortsrand liegenden Anwesen führt. Die zulässigen gesetzlichen Grenzwerte für die Lärmbelastung und die Luftverunreinigungen werden an allen Anwesen erheblich unterschritten. Der gegenüber den Varianten 2 und 4 bestehende Nachteil, dass der auf der OAL 5 laufende Verkehr weiter durch Ruderatshofen geleitet wird, wird dadurch aufgewogen, dass die Trasse zu erheblich geringeren Bodenversiegelungen und darüber hinaus naturschutzfachlich zu erheblich geringeren Beeinträchtigungen führt.

Das Vorbehaltsgebiet Nr. 3 „Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren“ wird anders als bei den Varianten 2 und 4 nicht durchschnitten. Allerdings durchschneidet die Variante 1 ebenso wie die Variante 3 das Wasserschutzgebiet 2210 8129 00 193 „Grundwassererschließung Ebenhofen Grundwassererkundungsgebiet“. Diese Durchschneidung beschränkt sich auf Randbereiche der Zone III des Schutzgebietes. Sie wird von der Schutzgebietsverordnung zugelassen, wenn entsprechende bauliche Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden. Da die Planung hier einen Ausbau entsprechend der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RistWAG) vorsieht, ist diese Voraussetzung erfüllt. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat dementsprechend keine Einwände erhoben. Die Durchschneidung ist erforderlich, um eine Trassierung der Strecke zu ermöglichen, die die nach den technischen Vorgaben erforderlichen Kurvenradien und Sichtweiten auf der geplanten Trasse ermöglicht. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Flächen in Bereich des Vorbehaltsgebiets Kiesabbau nördlich der Querung der Kirnnach und der Bahnstrecke. Wie alle Varianten durchschneidet sie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 5 "Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnnach mit Hangzone" sowie das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet (Hochwasserschutz) Nummer H 32 Kirnnach.

Auf Land- und Forstwirtschaft wirkt sich die Variante 1 wegen der zahlreichen Durchschneidungen hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen gemeinsam mit der Variante 2, die zwar in geringerem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen durchschneidet, aber insgesamt zu einem höheren Flächenverbrauch

führt und darüber hinaus forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke beansprucht am ungünstigsten aus.

Entwurfs- und sicherheitstechnisch ist die Variante 1 gemeinsam mit Variante 3 die beste Lösung. Sie weist die geringste Baulänge auf und erfordert die geringste Anzahl von Querneigungswechseln und Ingenieurbauwerken. Die Variante 1 weist gegenüber der Variante 3 eine deutlich bessere Massenbilanz auf. Die Trasse hat von allen gewählten Lösungen die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt. Sie führt nicht zu einer direkten Beeinträchtigung von Häusern oder Wohngebieten. Sie führt zur geringsten Lärmbelastung von Wohn- und Erholungsgebieten. Die Trasse weist mit 5,10 ha den geringsten Flächenbedarf von allen im Rahmen der Planung untersuchten Varianten auf. Die Trasse verläuft im östlichen Bereich des Planungsraumes, der von Grünland- und Ackernutzung geprägt ist. Abgesehen von der Durchschneidung des Kirnachtals werden daher naturschutzfachlich hochwertige Strukturen am wenigsten beeinträchtigt. Die Trasse ist daher hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, Lebensräume von Arten und den Wald am günstigsten zu beurteilen.

Dies gilt auch hinsichtlich der Beeinträchtigung des FFH Gebiets 7228-301 „Mausohrkolonie im Dachstuhl von Ruderatshofen“. Anders als die westlich verlaufenden Trassenvarianten 2 und 4 liegt die Variante 1 nicht im Hauptausflugbereich der Mausohrkolonie (siehe dazu oben II. 3.).

Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser und das Oberflächenwasser schneidet die Variante 1 gemeinsam mit der Variante 3 günstiger ab, als die westlich bzw. teilweise westlich von Ruderatshofen verlaufenden Varianten 2 und 4. Diese durchschneiden teilweise Quellbäche in den Hangbereichen im Westen des Plangebiets.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Luft und Klima sind die Varianten 1 und 3 günstiger zu bewerten als die (teilweise) westlich von Ruderatshofen und Apfeltrang verlaufenden Varianten 2 und 4. Da sie in allen Bereichen östlich der Bebauung verlaufen, führen Sie bei Westwind zu einer geringeren Beeinträchtigung als die (teilweise) westlich verlaufenden Varianten 2 und 4. Darüber hinaus führt die Variante 4 zum Verlust von Waldflächen mit lufthygienischer Schutz- und Ausgleichsfunktion.

Die Variante 1 hat die geringsten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da die Dammlage im Bereich der Querung der Kirnach nur eine Höhe von ca. 4 m erreicht, während alle anderen Varianten Dammbauwerke mit einer Höhe von etwa 10 m erfordern würden. Die Variante 2 und 4 führen zudem westlich von Ruderatshofen zu erheblichen Einschnitten in den vorhandenen Hang und damit

auch zur Beeinträchtigungen der in einem Vorbehaltsgebiet für die Erholung liegenden westlichen Hangflanke. Die Variante 4 führt zusätzlich zum Verlust und zum Anschnitt von Waldflächen und ist damit hinsichtlich der Auswirkungen auf Luft, Klima und Landschaft am schlechtesten zu beurteilen, während die Variante 1 hier mit am günstigsten abschneidet.

Durch die Variante 1 wird eine Bodendenkmalverdachtsfläche bei Ruderatshofen überbaut. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter ist sie damit etwas ungünstiger als die Variante 3, aber von ihren Auswirkungen vergleichbar mit den Varianten 2 und 4, bei denen ebenfalls Bodendenkmalverdachtsflächen überbaut werden.

Hinsichtlich der Bau- und Unterhaltskosten schneidet die Variante 1 am günstigsten ab, da sie die kürzeste Streckenlänge hat und die wenigsten Bauwerke erfordert. Die Unterhaltskosten sind wegen der Baulänge und der niedrigen Zahl der Bauwerke am günstigsten, wobei die Variante 3 insoweit nicht wesentlich ungünstiger ist. Bau- und Unterhaltskosten liegen bei den Varianten 2 und 4 erheblich höher. Wegen des im Bereich der Hangkante erforderlichen Einschnitts mit einer Tiefe von 22 m erfordern diese Varianten den Bau eines Tunnels.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Variante 1.1 hinsichtlich der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus, der Anbindung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sowie hinsichtlich der entwurfs- und sicherheitstechnischen Aspekte, der geringsten Auswirkungen für die Umwelt und der geringsten Kosten für Bau und Unterhaltung der Umfahrung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Gesichtspunkte die vorzugswürdige Variante darstellt.

Auch für die Bewohner der Ortschaften ist diese Variante günstiger, da die durch die Trasse verursachten Emissionen östlich des Hauptortes und der Ortsteile liegen und damit bei der vorherrschenden Windrichtung West die Anwohner weniger stark beeinträchtigen, als bei der westlich der Ortsteile liegenden Variante 4 und dem südlichen Teil der Variante 2. Darüber hinaus liegen westlich von Ruderatshofen und Apfeltrang die für die Naherholung wertvolleren Gebiete, die beim Bau der Variante 1 nicht durch die Straße vom Ort getrennt werden.

Variante 1.2

Die Trasse der Variante 1.2 entspricht von der Trassenführung der Variante 1.1, jedoch wurde zur Querung der Bahnlinie eine Straßenüberführung untersucht. Da die Trasse im Bereich der Überführung über die Bahn erheblich höher liegen würde als die Wahltrasse, führt sie zu stärkeren Beeinträchtigungen von Wohn-

und Erholungsgebieten durch Lärm. Ferner hätte das Dammbauwerk eine stärkere Beeinträchtigung der vorhandenen Landschaft und stärkere Auswirkungen auf Luft und Klima als die gewählte Variante. Diese ist daher vorzuziehen, obwohl sie im Bereich der Querung der Kirnach zu stärkeren Eingriffen führt als ein Überführungsbauwerk.

Variante 1.3

Die Trasse der Variante 1.3 entspricht in ihrer Linienführung der Variante 1.1, lediglich im Bereich des Anwesens „Fuchs“ verläuft die Trasse ca. 220 m weiter westlich. Die Trasse der Variante 1.3 ist ca. 4,70 km lang. Die Variante 1.3 wird entsprechend der Variante 1.1 mit dem bestehenden Straßennetz verknüpft. Die Variante 1.3 durchschneidet landwirtschaftliche Grundstücke erheblich ungünstiger als die Varianten 1.1 und 1.2. Darüber hinaus liegt sie näher an der Bebauung von Apfeltrang, was zu größeren optischen Beeinträchtigungen für die Anwohner sowie zu einer höheren Lärmbelastung führt. Für die Variante spricht lediglich, dass sie weiter von dem Anwesen „Fuchs“ entfernt ist. Da sie aber hinsichtlich mehrerer Belange ungünstiger ist als die Wahltrasse, musste sie nicht weiter verfolgt werden.

Variante 2 (Ost- West-Trasse)

Die Trasse der Variante 2 beginnt südlich von Ruderatshofen auf Höhe von Immenhofen und verläuft westlich von Ruderatshofen nach Norden. Dabei quert die Variante 2 den bestehenden Höhenrücken südlich der Kirnach, die Kreisstraße OAL 5 und die Bahnlinie Lindau-Buchloe. Anschließend verläuft die Trasse zwischen Hiemenhofen und Leichertshofen nach Norden, umfährt den Ortsteil Apfeltrang im Osten und mündet nördlich von Apfeltrang wieder in die bestehende Kreisstraße OAL 7 in Richtung Kaufbeuren ein. Die Trasse der Variante 2 ist ca. 5,90 km lang. Ihr Flächenbedarf liegt bei 6,20 ha. Südlich der Kreisstraße OAL 5 ist zur Querung des Höhenrückens eventuell eine Einhausung erforderlich, da der Einschnitt eine Tiefe von 22 m erreicht. Die Variante 2 wird an der Kreisstraße OAL 7 im Süden, der Gemeindeverbindungsstraße Ruderatshofen - Aitrang (Anbindung Elbsee), der Kreisstraße OAL 5, der Kreisstraße OAL 7 zwischen Ruderatshofen und Apfeltrang, der Gemeindeverbindungsstraße Apfeltrang - Gebenhofen sowie der Kreisstraße OAL 7 nördlich von Apfeltrang mit dem bestehenden Straßennetz verknüpft.

Die Variante 2 führt wie alle anderen untersuchten Trassen zu einer erheblichen Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrten. Ebenso wie die Variante 4 hat

sie gegenüber den Varianten 1 und 3 den Vorteil, dass sie auch einen Großteil des auf der OAL 5 laufenden Durchgangsverkehrs in Ruderatshofen aufnimmt. Gegenüber der Variante 4 hat sie den Nachteil, dass sie den Bereich zwischen den Ortsteilen Hiemenhofen und Apfeltrang durchschneidet und darüber hinaus den auf der geplanten OAL 7 durch Leichertshofen und Apfeltrang laufenden Verkehr nur teilweise aus den Ortschaften leiten wird, da die OAL 7 alt durch Leichertshofen und Apfeltrang eine kürzere Verbindung darstellt, als der Weg auf der geplanten OAL 7 in der Variante 2 Richtung Kaufbeuren. Es ist daher zu befürchten, dass ein Teil des Durchgangsverkehrs die kürzere Strecke durch die Ortsteile Leichertshofen und Apfeltrang nutzen wird. Darüber hinaus läuft sie durch das westlich von Ruderatshofen und Apfeltrang liegende landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 3 „Wertachtal nördlich und Hangbereich westlich Kaufbeuren“. Im nördlichen Bereich durchschneidet sie die Anbindung der Ortsteile Hiemenhofen und Ruderatshofen an das wichtigste Naherholungsgebiet im westlichen Bereich der Trasse. Wie alle Varianten durchschneidet sie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 5 "Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone" sowie das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet (Hochwasserschutz) Nummer H 32 Kirnach.

Sie verläuft ebenso wie die Variante 4 westlich von Ruderatshofen und damit im Hauptausflugsbereich der Mausohrkolonie im Dachstuhl der Kirche von Ruderatshofen. Die Variante 2 führt zu zahlreichen sehr ungünstigen Durchschneidungen von landwirtschaftlichen Grundstücken. Von der verkehrlichen Beurteilung her ist sie etwas günstiger als die Varianten 1 und 3, da sie auch den auf der OAL 5 westlich von Ruderatshofen laufenden Verkehr aufnehmen kann. Allerdings weisen auch diese Varianten erhebliche Entlastungswirkungen auf. Da sie westlich von Ruderatshofen geführt wird, kommt es gegenüber den östlich geführten Varianten zu höheren Belastungen durch Lärm und Schadstoffe für die Anwohner, da die vorherrschende Windrichtung West ist. Rechtlich unzulässige Beeinträchtigungen durch die Trassenführung bestehen aber nicht.

Die Trasse weist mit 6,20 ha den zweithöchsten Flächenbedarf von allen Varianten auf. Lediglich die Variante 4 hat mit 6,70 ha einen größeren Flächenbedarf. Aufgrund der Überbauung hochwertiger Strukturen im westlichen Bereich ist die Variante 2 nach Variante 4 die ungünstigste, was den Einfluss auf Naturhaushalt, Lebensräume und Arten sowie den Wald angeht. Auch die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft und den Boden sind von allen Varianten am ungünstigsten, da in weiten Bereichen landwirtschaftliche Flächen sehr ungünstig durchschnitten werden.

Die Variante 2 verursacht wie alle anderen untersuchten Trassenvarianten Verluste an Infiltrationsflächen durch Neuversiegelung. Hierbei schneiden die Varianten 2 und 4 am ungünstigsten ab, da sie die größte Baulänge aufweisen. Die Variante 2 durchschneidet darüber hinaus Quellbäche in den Hangbereichen im Westen des Plangebietes, die von dort nach Osten zur Kirnach hin abfließen. Sie ist insoweit zwar günstiger als die Variante 4 zu beurteilen, die in längeren Bereichen im westlichen Hangbereich verläuft, aber wesentlich ungünstiger als die Varianten 1 und 3, die keine Quellbäche durchschneiden. Im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind die Varianten 1 und 3 damit deutlich besser zu beurteilen als die Varianten 2 und 4. Von diesen schneidet wiederum die Variante 2 günstiger ab.

Die Auswirkungen der Variante 2 auf das Schutzgut Landschaft sind wesentlich höher als die der Varianten 1 und 3. Da sie im nördlichen Bereich von Westen nach Osten abschwengt, ist sie von den Auswirkungen auf das Landschaftsbild günstiger zu beurteilen als Variante 4. Indes haben die hohe Dammlage im Bereich der Kirnach und der Bahnlinie mit einer Höhe von ca. 10 m, der hohe Einschnittsbereich bei der Querung der Hangkante westlich von Ruderatshofen, sowie die Beeinträchtigung der westlichen Hangflanke, die landesplanerisch ein Vorbehaltsgebiet für die Naherholung ist zur Folge, dass diese Variante bezüglich des Landschaftsbildes mit die ungünstigste ist.

Da keine Bodendenkmalsverdachtsflächen überbaut werden, führt die Trasse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern. Wegen der Baulänge von 5,90 km und den fünf Bauwerken einschließlich des Tunnels, der mit einer Länge von ca. 170 m für die Querung der Hangkante westlich von Ruderatshofen erforderlich ist, ist die Variante 2 nach der Variante 4 die zweit teuerste. Hinsichtlich der Entwurfs- und Sicherheitstechnischen Beurteilung schneidet die Variante 2 schlechter ab als die Varianten 1 und 3. Sie hat mehr Querneigungswechsel, eine höhere Anzahl von Ingenieurbauwerken und ist länger als die Varianten 1 und 3.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Variante 2 gegenüber der Wahltrasse bei nahezu allen abwägungsrelevanten Positionen mit Ausnahme der innerörtlichen Verkehrsentlastung, die aber auch bei der Wahltrasse erheblich ist, und der Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter schlechter abschneidet als die Wahltrasse.

Variante 3 (Trasse aus Flächennutzungsplan)

Die Trasse der Variante 3 beginnt südlich von Ruderatshofen auf Höhe von Immenhofen und verläuft östlich von Ruderatshofen nach Norden. Dabei quert die Variante 3 die Kreisstraße OAL 5, die Kirnach und die Bahnlinie Lindau-Buchloe auf Höhe der Hofstelle „Zum Hummel“ östlich von Ruderatshofen. Im Weiteren verläuft die Trasse östlich von Leichertshofen nach Norden, umfährt Apfeltrang im Osten (Abstand zur Bebauung ca. 70 m) und mündet nördlich von Apfeltrang wieder in die Kreisstraße OAL 7 in Richtung Kaufbeuren ein. Die Trasse der Variante drei ist ca. 5,10 km lang. Ihr Flächenbedarf liegt bei 5,40 ha. Die Variante 3 wird an der Kreisstraße OAL 7 im Süden, der Kreisstraße OAL 5, der Trasse nach Hiemenhofen (Anbindung Wertstoffhof und Kläranlage), der Gemeindeverbindungsstraße Apfeltrang- Ebenhofen, der Straße nach „Fleischer“ sowie der Kreisstraße OAL 7 nördlich von Apfeltrang mit dem bestehenden Straßennetz verknüpft.

Wie alle Varianten führt auch die Variante 3 zu einer erheblichen Entlastung der Ortsdurchfahrten von Ruderatshofen und Apfeltrang. Sie ist allerdings nicht ganz so günstig zu beurteilen wie die Varianten 2 und 4, da diese den von Westen auf der OAL 5 laufenden Verkehr aufnehmen können. Da sie näher an die Bebauung von Hiemenhofen und Apfeltrang heranrückt als die Variante 1, ist sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung ungünstiger zu beurteilen als planfestgestellte Variante 1. Sie schneidet ebenso wie die Variante 1 das Wasserschutzgebiet 2210 8129 00 193 „Grundwassererschließung Ebenhofen Grundwassererkundungsgebiet“ in Zone III an.

Wie alle Varianten durchschneidet sie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 5 "Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone" sowie das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet (Hochwasserschutz) Nummer H 32 Kirnach. Das im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies/Sand) im Bereich der Gemeinde Ruderatshofen schneidet diese Trassenvariante nicht an. Sie ist daher insoweit etwas günstiger zu bewerten als die für die Planfeststellung vorgesehene Variante 1.

Von den Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft ist sie ebenso wie die Varianten 1 und 2 sehr ungünstig, da sie in zahlreichen Bereichen zu sehr ungünstigen Durchschneidungen von landwirtschaftlichen Grundstücken führt. Soweit die Begründung des Erläuterungsberichtes diese Variante besser bewertet als die Varianten 1 und 2, da sie näher an der bestehenden Bebauung verlaufe, erscheint dies kaum nachvollziehbar. In den Bereichen, in denen sie nahe am Bestand verläuft werden zahlreiche gut geschnittene landwirtschaftliche

Grundstücke erheblich beeinträchtigt. Auch die nahe Ruderatshofen und Apfeltrang liegenden Grundstücke sind genauso stark betroffen wie bei den Varianten 1 und 2. Unter entwurfs- und sicherheitstechnischen Aspekten ist die Variante 3 gemeinsam mit der Variante 1 die beste Lösung. Allerdings weist die Variante 3 eine stark negative Massenbilanz (-93.400 m³) auf, die zu erheblichen Kosten führt. Unter bautechnischen Gesichtspunkten ist daher Variante 1 der Variante 3 vorzuziehen.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit ist die Variante 3 günstiger zu beurteilen als die Varianten 2 und 4. Sie schneidet aber schlechter ab als die für die Planfeststellung vorgesehene Variante 1. Sie führt wie alle anderen Varianten nicht zu einer direkten Beeinträchtigung von Häusern oder Wohngebieten. Sie hat aber einen geringen Abstand zur Bebauung im Osten von Apfeltrang (ca. 70 m). Da sie auch recht nahe an der Bebauung von Hiemenhofen vorbeiläuft, ist sie hinsichtlich der Überbauung und Verlärmung siedlungsnaher Freiräume von Apfeltrang und Hiemenhofen wesentlich ungünstiger als die planfestgestellte Variante 1. Gegenüber der westlich der Bebauung von Ruderatshofen verlaufenden Variante 2 und der westlich der Bebauung von Ruderatshofen, Hiemenhofen, Leichertshofen und Apfeltrang verlaufenden Variante 4 schneidet sie aber insgesamt günstiger ab. Sie führt anders als die Varianten 2 und 4 nicht zu einer Beeinträchtigung des westlich von Ruderatshofen und Apfeltrang gelegenen Naherholungsgebiets in den Hangbereichen und Waldgebieten. Wie alle Varianten führt sie zu einer Durchschneidung des Kirnnachtals.

Die Variante 3 weist nach der Variante 1 den zweitgeringsten Flächenbedarf auf. Sie ist insoweit aber nicht wesentlich ungünstiger zu beurteilen als die Variante 1. Wie alle Varianten verursacht sie auf Grund der durch den Bau bedingten Neuversiegelung einen Verlust von Infiltrationsflächen. Dieser ist aber geringer als bei den Varianten 2 und 4, da diese eine erheblich größere Baulänge aufweisen. Anders als die Varianten 2 und 4 durchschneidet sie keine Quellbäche aus den Hangbereichen im Westen des Plangebietes. Vergleichbar mit Variante 1 ist daher mit geringen Eingriffen in das Oberflächenwasser zu rechnen. Wie alle Varianten quert sie das Überschwemmungsgebiet der Kirnach und beeinflusst damit den Hochwasserabfluss. Anders als bei den Varianten 2 und 4 liegt der Anschluss der Kreisstraße OAL 5 nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Variante 3 ist damit ebenso wie die Variante 1 im Hinblick auf die Beeinflussung des Grund- und Oberflächenwassers gegenüber den Varianten 2 und 4 vorzuziehen.

Die Auswirkungen auf Luft und Klima sind vergleichbar mit der Variante 1. Sie schneidet ebenso wie diese erheblich günstiger ab, als die (teilweise) westlich der Bebauung verlaufenden Varianten 2 und 4. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaft ist die Variante 3 geringfügig ungünstiger als die Variante 1, da sie im Bereich der Kirnach und der Bahnlinie aus technischen Gründen eine höhere Dammlage (H ca. 10 m) erfordert als diese. Bei der Variante 1 erreicht die Dammlage lediglich eine Höhe von ca. 4 m. Die Varianten 2 und 4 wirken sich wesentlich ungünstiger auf das Landschaftsbild aus, da beide im Bereich der Kirnach ein ca. 10 m hohes Dammbauwerk erfordern, westlich von Ruderathshofen mit hohen Einschnitten (ca. 22 m) geführt werden müssen und darüber hinaus das im Bereich der westlichen Hangkante liegende Vorbehaltsgebiet für die Naherholung beeinträchtigen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter ist die Variante nach derzeitigem Kenntnisstand ungünstiger zu bewerten als die anderen Varianten, da im Bereich von Ruderathshofen und dem Weiler „Hummel“ Bodendenkmalverdachtsflächen überbaut werden.

Die Variante 3 schneidet hinsichtlich der Bau- und Unterhaltskosten etwas schlechter ab als die Variante 1, da sie mit 5,10 km eine etwas größere Baulänge als die Variante 1 mit einer Länge von 4,75 km aufweist. Die Varianten 2 und 4 schneiden wesentlich schlechter ab, da sie länger sind (Variante 2: 5,90 km, Variante 4: 6,30 km) und mindestens fünf Bauwerke einschließlich eines Tunnels mit einer Länge von 170 m im Bereich der Querung der Hangkante erfordern. Die Variante 3 ist nach der Planfeststellungstrasse die zweitgünstigste Variante.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Variante 3 hinsichtlich

- der Auswirkungen auf Siedlungsentwicklung
- der entwurfs- und sicherheitstechnischen Aspekte
- der Umweltverträglichkeit (Lärmauswirkung auf Wohn und Erholungsgebiete)
- der Auswirkungen auf Sach und Kulturgüter
- der Bau- und Unterhaltskosten

ungünstiger abschneidet als die Planfeststellungstrasse.

Gegenüber den Varianten 2 und 4 schneidet sie hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt (Lärmauswirkungen auf Wohn- und Erholungsgebiete, Flächenbedarf, Naturhaushalt, Lebensräume der Arten und den Wald, Land- und Forstwirtschaft, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft) günstiger ab. Sie ist zudem von den Baukosten her günstiger und auch unter entwurfs- und sicherheitstechnischen Aspekten vorzuziehen. Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte ist jedoch die Planfeststellungstrasse (Variante 1.1) die günstigere.

Variante 4 (West-Trasse)

Die Trasse der Variante 4 beginnt südlich von Ruderatshofen auf Höhe von Immenhofen und verläuft westlich von Ruderatshofen in Richtung Norden. Dabei quert die Variante 4 den bestehenden Höhenrücken südlich der Kirnach, die Kreisstraße OAL 5 und die Bahnlinie Lindau-Buchloe. Im Weiteren verläuft die Trasse westlich von Hiemenhofen und Leichertshofen nach Norden, umfährt den Ortsteil Apfeltrang im Westen und mündet nördlich von Apfeltrang wieder in die bestehende Kreisstraße OAL 7 in Richtung Kaufbeuren ein. Die Trasse der Variante 4 ist ca. 6,30 km lang. Sie hat einen Flächenbedarf von ca. 6,70 ha. Südlich der Kreisstraße OAL 5 ist zur Querung des Höhenrückens evtl. eine Einhausung erforderlich (der Einschnitt ist ca. 22 m hoch). Die Variante 4 wird an der Kreisstraße OAL 7 im Süden, der Gemeindeverbindungsstraße Ruderatshofen-Aitrang (Anbindung Elbsee), der Kreisstraße OAL 5, der Straße nach Hiemenhofen, der Gemeindeverbindungsstraße Apfeltrang - Aitrang (Anbindung Wenglingen) sowie der Kreisstraße OAL 7 nördlich von Apfeltrang mit dem bestehenden Straßennetz verknüpft.

Die Variante 4 entlastet wie alle anderen Trassenvarianten die bestehenden Ortsdurchfahrten erheblich. Da sie auch den von Westen her auf der OAL 5 durch Ruderatshofen und Apfeltrang laufenden Verkehr aufnehmen kann, und anders als die Variante 2 auch den auf der OAL 7 alt durch Apfeltrang laufenden Durchgangsverkehr vollständig aufnehmen wird, ist die Variante 4 von allen Trassenvarianten die verkehrswirksamste.

Die Variante 4 durchschneidet das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 3 „Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren“. Wie alle Varianten durchschneidet sie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 5 "Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone" sowie das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet (Hochwasserschutz) Nummer H 32 „Kirnach“. Wie alle Varianten führt sie zu erheblichen Verbesserungen des Verkehrsablaufs, da der Durchgangsverkehr aus den bestehenden Ortsdurchfahrten von Ruderatshofen und Apfeltrang verlegt wird.

Sie verläuft ebenso wie die Variante 2 westlich von Ruderatshofen und damit im Hauptausflugsbereich der Mausohrkolonie im Dachstuhl der Kirche von Ruderatshofen. Da sie westlich von Ruderatshofen und Apfeltrang geführt wird, kommt es gegenüber den östlich geführten Varianten zu höheren Belastungen für die Anwohner in Trassennähe durch Lärm und Schadstoffe, da die vorherrschende Windrichtung West ist. Rechtlich unzulässige Beeinträchtigungen durch die Trassenführung bestehen aber nicht. Die Trasse weist mit 6,70 ha

den höchsten Flächenbedarf von allen Varianten auf. Da im westlichen Bereich hochwertige Strukturen überbaut werden, ist die Variante 4 die ungünstigste, was den Einfluss auf Naturhaushalt, Lebensräume von Arten sowie den Wald angeht. Auch die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Boden sind erheblich, da in weiten Bereichen landwirtschaftliche Flächen sehr ungünstig durchschnitten werden. Allerdings ist sie insoweit die Trasse mit den geringsten Auswirkungen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grund- und Quellwasser ist die Variante 4 die ungünstigste aller geprüften Varianten. Da sie die am längsten ist, verursacht sie wegen des größten Flächenverbrauchs auch den größten Verlust von Infiltrationsflächen. Sie durchschneidet zahlreiche kleine Quellbäche, die aus den Hangbereichen im Westen des Plangebietes in Richtung Osten zur Kirnach fließen. Da sie wie alle untersuchten Varianten die Kirnach in Dammlage mit einem Brückenbauwerk quert, verursacht sie hier nahezu dieselben Beeinträchtigungen, wie die anderen Varianten. Allerdings kommt bei der Variante 4 ebenso wie bei der Variante 2 hinzu, dass der Anschluss der Kreisstraße OAL 5 aufgrund der Höhenlage der Ortsumfahrung innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt.

Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Luft und (Klein-) Klima ist sie die ungünstigste Variante. Sie führt zum Verlust von Waldflächen mit lufthygienischer Schutz- und Ausgleichsfunktion westlich der vorhandenen Bebauung. Sie greift in diesem Bereich am stärksten ein. Bezüglich der Auswirkungen auf die Landschaft ist sie von allen untersuchten Varianten die ungünstigste. Sie hat die größten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da sie zum Verlust von Waldflächen führt, die Kirnach mit in eine Dammlage mit einer Höhe von ca. 10 m quert und westlich von Ruderatshofen die westliche Hangflanke in diesem Bereich wegen des erforderlichen Tunnelbauwerks und des erforderlichen Einschnitts mit einer Tiefe von etwa 22 m erheblich beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter ist die Variante 4 nach derzeitigem Kenntnisstand mit Variante 1 vergleichbar. Sie überbaut eine Bodendenkmalverdachtsfläche bei Apfeltrang. Bezogen auf dieses Schutzgut ist die Variante 2 günstiger, da keine Sach- und Kulturgüter überbaut werden. Die Variante 3 schneidet geringfügig schlechter ab, da bei Ruderatshofen und dem Weiler „Hummel“ eine Bodendenkmalverdachtsfläche überbaut wird.

Die Variante 4 ist die teuerste von allen Varianten. Sie weist mit ca. 6,30 km die größte Baulänge auf und erfordert mindestens fünf Bauwerke (einschließlich ei-

nes Tunnels mit einer Länge von 170 m). Dies führt dazu, dass sie auch die höchsten Unterhaltskosten verursacht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Variante 4 zwar zur höchsten Entlastung der Ortsdurchfahrten von Ruderatshofen, Leichertshofen und Apfelrang führt, aber unter entwurfs- und sicherheitstechnischen Aspekten, hinsichtlich der Umweltverträglichkeit und der Bau- und Unterhaltskosten die ungünstigste Variante ist. Sie musste daher im Rahmen der Planung nicht weiterverfolgt werden.

Variante mit Rückführung auf Bestandstrasse im Bereich der B 12

Der bayerische Bauernverband und zahlreiche private Einwendungsführer haben gefordert, dass die Trasse im südlichen Bereich ab der Einmündung der OAL 5 östlich der geplanten Trassenführung der Variante 1 auf einem bestehenden öffentlichen Feldweg geführt wird, und weiter südlich im Bereich der Querung der B 12 auf die auf die Bestandstrasse einschwenkt. Mehrere Einwendungsführer haben gefordert, dass die Trasse im weiteren Verlauf im Süden über die B 12 geführt und erst im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße von Geisenhofen mit der OAL 7 alt verknüpft wird, um diesen Unfallschwerpunkt zu entschärfen.

Die Argumente der Befürworter dieser Trasse sind im Wesentlichen, dass bei einer Trassenführung östlich der geplanten Trasse auf einem vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich der Gemarkungsgrenze von Ruderatshofen und Biessenhofen weniger Land verbraucht werde als bei der Wahltrasse. Da an das vorhandene Wegenetz angeknüpft werde, würden weniger Grundstücke ungünstig durchschnitten. Weil die Trasse weiter östlich verlaufe, müssten weniger landwirtschaftliche Fahrzeuge auf ihrem Weg von den Hofstellen zu den von ihnen bewirtschafteten Feldern die Straße queren. Die Befürworter der Variante, nach der die Trasse erst nach der Querung der B 12 auf die Bestandstrasse der OAL 7 zurückgeführt werden soll, führen zusätzlich an, dass bei dieser Variante gleichzeitig die Anbindung an die B 12 erfolgen, und zusätzlich durch eine entsprechende Gestaltung der Verknüpfung im Bereich von Geisenhofen der vorhandene Unfallschwerpunkt entschärft werden könne. Eine Lösung der in diesem Bereich problematischen Verkehrssituation könne zeitnah nur gefunden werden, wenn der Umbau im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrung Ruderatshofen erfolge.

Die von zahlreichen Betroffenen vorgeschlagenen Varianten mussten nicht weiterverfolgt werden, da sie sich nicht aufdrängen. Zum einen ist bei Beachtung

der trassierungstechnischen Parameter bei einer Hinführung zu der vorgeschlagenen Plantrasse ebenfalls mit zahlreichen ungünstigen Durchschneidungen landwirtschaftlicher Grundstücke zu rechnen. Zum anderen würde die Trasse in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes 2210 8129 00 193 „Grundwassererschließung Ebenhofen Grundwassererkundungsgebiet“ verlaufen. Nach der bestehenden Schutzgebietsverordnung ist in der Schutzzone II der Bau von Straßen nicht möglich. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat dementsprechend im Erörterungstermin eindeutig zu verstehen gegeben, dass es einer solchen Trassenführung nicht zustimmen werde. Ob die Variante, die wegen der größeren Baulänge in beiden Alternativen insgesamt einen erheblich höheren Flächenverbrauch mit sich bringt, als die planfestgestellte Variante wegen der Führung auf einem vorhandenen Weg insgesamt eine günstigere Flächenbilanz aufweist, erscheint zweifelhaft. Die Variante ist jedenfalls nicht eindeutig vorzuziehen und musste damit vom Planungsträger im Rahmen der Variantenprüfung nicht genauer untersucht werden.

Variante Anschluss OAL 7 alt mit Kreisverkehr

Private Einwender haben gefordert, dass die Trasse abweichend von Variante 1 weiter nördlich abschwenkt und im Süden über einen Kreisverkehr an die bestehende OAL 7 angebunden wird. Ferner haben die Gemeinde Ruderatshofen und zahlreiche Einwendungsführer gefordert, dass die planfestgestellte Variante 1 im Süden über einen Kreisverkehr an die OAL 7 alt angebunden wird, ohne Forderungen bezüglich der genauen Lage des Kreisverkehrs zu stellen. Die privaten Einwender haben eine Liste mit 514 Unterschriften von wahlberechtigten Einwohnern von Ruderatshofen, Immenhofen und Hiemenhofen eingereicht, die diese Forderung unterstützen.

Sie befürchten, dass die gewählte technische Lösung des Anschlusses über eine Einmündung dazu führt, dass es in diesem Bereich häufiger zu Unfällen kommt. Ferner befürchten sie, dass der Verkehr die OAL 7 alt nicht annehmen, sondern vielmehr über die OAL 5 auf die Umfahrung fahren werde. Die führe Innerorts zu einer höheren Verkehrsbelastung. Grund hierfür seien die langen Wartezeiten im Bereich der Einmündung der OAL 7 alt. Darüber hinaus führe der Kreisverkehr dazu, dass die durchfahrenden Fahrzeuge im Bereich des Kreisverkehrs ihre Geschwindigkeit vermindern müssten, so dass der Verkehr auf der Umfahrung insgesamt langsamer laufe. Der Kreisverkehr sei auch besser als die gewählte Lösung geeignet, eine noch zu planende Südspange von Ruderatshofen anzubinden. Auf dieser könnte der im Westen auf der OAL 5 lau-

fende Verkehr um Ruderatshofen herumgeführt werden. Die Befürworter einer Verschiebung der Anschlussstelle nach Norden verweisen auf den geringeren Flächenverbrauch dieser Lösung.

Die geplante Trasse konnte wie beantragt planfestgestellt werden, da die gewählte technische Lösung für die Anbindung der OAL 7 alt an die Umfahrung im Süden eine technisch ordnungsgemäße Lösung darstellt. Wie der Verkehrsuntersuchung der Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH vom 19. Dezember 2012 in der Fortschreibung vom 20. August 2014 (dort Seite 6) zu entnehmen ist, erreicht sowohl die Anbindung über einen Kreisverkehr als auch die als planerische Lösung gewählte Einmündung hinsichtlich der Verkehrsqualität die bestmögliche Beurteilungsstufe „A“. Beide Lösungen sind damit aus technischer Sicht geeignet, den auf den jeweiligen Straßen laufenden Verkehr auf bestmögliche Weise aufzunehmen und abzuwickeln. Der Landkreis Ostallgäu hat sich daher im Rahmen des ihm zustehenden planerischen Ermessens in nicht zu beanstandender Weise für die Lösung entschieden, die dem auf der Umfahrung laufenden Verkehr zügiger in Nord-Süd-Richtung fließen lässt. Da beide Lösungen technisch ordnungsgemäß und sicher sind, besteht kein Anlass, diese planerische Lösung zu korrigieren.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Auf Grund der Verkehrsprognosen für die OAL 7 neu ist im Jahr 2030 mit folgenden Verkehrsbelastungen pro Tag (DTV) zu rechnen:

- südlich der Einmündung der OAL 7 alt 6.425 Kfz/24h, davon 6,5 % Schwerverkehr;
- südlich der Einmündung der OAL 5 5.175 Kfz/24h, davon 6,5 % Schwerverkehr;
- nördlich der Einmündung der OAL 5 zwischen 5.975 und 6.325 Kfz/24h, davon 6,5 % Schwerverkehr.

Auf Grund der Verkehrsbelastung ist sie nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) innerhalb der Kategoriegruppe Landstraßen in die Verbindungsfunktionenstufe (VFS) LS III einzustufen. Dementsprechend ist sie in die

Entwurfsklasse EKL 3 der RAL einzustufen. Als Querschnitt der Hauptstrecke wird der Regelquerschnitt RQ 11 gemäß den RAL vorgesehen. Aufgrund der bestehenden Fahrbahnbreiten der Kreisstraße OAL 7 am Baubeginn und Bauende wird der Querschnitt um 0,50 m reduziert. Es wird daher ein Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m und beidseitig 1,50 m breiten Banketten vorgesehen. Öffentliche Feld- und Waldwege (Verbindungs- und Wirtschaftswege) werden in der bestehenden Breite wiederhergestellt. Neu angelegte öffentliche Feld- und Waldwege werden gemäß der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW 2005) mit 3,00 m Breite hergestellt.

Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen. Der gewählte Querschnitt entspricht dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf sowie den jeweiligen technischen Richtlinien. Unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange war die planfestgestellte Trasse daher wie beantragt zu genehmigen.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

4.2 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Bau der Umfahrung Ruderatshofen/Apfeltrang im Zuge der OAL 7 entspricht auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung. Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Ziel (Z))). Hierfür ist unter anderem eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)).

Die OAL 7 dient der Anbindung des Umlandes an das Oberzentrum Kaufbeuren. Durch den Bau der Umfahrung wird dem Grundsatz B IV 1.2.6 des Regionalplans für die Region Allgäu (RP 16) Rechnung getragen, gemäß dem das Netz der Kreisstraßen so auszubauen und zu unterhalten ist, dass alle Nahbereiche der Region gut erschlossen werden. Auch soll gemäß LEP 4.2 (Grundsatz (G)) unter anderem das Netz der Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

Durch eine Entlastung der Ortskerne von Apfeltrang und Ruderatshofen vom Durchgangsverkehr wird erreicht, dass den Grundsätzen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8 und Nr. 7 Satz 9) zum

Schutz der Bevölkerung vor Luftverunreinigung und Lärm Rechnung getragen werden kann. Insgesamt wird das Vorhaben zu Vorteilen für die regionale Entwicklung führen.

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, zu erwarten.

Das Vorhaben verläuft teilweise durch das im RP 16 festgelegte landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 5 „Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone“ (vgl. RP 16 B I 2.1 i. V. m. RP 16 Karte 3 „Natur und Landschaft“). In Vorbehaltsgebieten ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (hier: Erhaltung von Natur und Landschaft) bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Wie in Abschnitt C.III.7 dargelegt, bestehen zwar nachteilige Auswirkungen, u. a. auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, jedoch können aufgrund der vorgesehenen Eingriffsminimierung und der Maßnahmen zum Eingriffsausgleich auch unter Berücksichtigung der höheren Gewichtung erhebliche überörtliche Auswirkungen auf diesen Belang verhindert werden.

Weiterhin befindet sich das Vorhaben teilweise innerhalb des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 32 (vgl. RP 16 B I 3.3.1 (Z) i.V.m. RP 16 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). In Vorranggebieten kommt dem Hochwasserschutz Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu (vgl. RP 16 B I 3.3 Abs. 2 (Z)). Wie in Abschnitt C.III.6 ausgeführt, ist den wasserwirtschaftlichen Belangen durch die unter A.V.2. angeordneten Auflagen Genüge getan.

Auch den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs ist durch die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen (vgl. LEP 1.1.3 (G)).

Weiterhin durchschneidet die Trasse das im RP 16 festgelegte Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand Nr. 22 (vgl. RP 16 B II 2.3.3.3 i.V.m. RP 16 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“) zentral. In Vorbehaltsgebieten ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (hier: Sicherung von Rohstoffen) bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Bei Beachtung der trassierungstechnischen Parameter wäre eine Trassenführung am Rand bzw. außerhalb des Vorbehaltsgebiets nur möglich gewesen, wenn die Trasse entweder erheblich näher an die Wohnbebauung von Rude-

ratshofen und Apfeltrang herangerückt oder die Trasse bei erheblicher Verlängerung der Baulänge nahe an Hiemenhofen vorbeigeführt worden wäre.

Da es bei einer etwaigen Umsetzung der o.g. Trassenalternativen zu einer erheblich stärkeren Beeinträchtigung von Wohnbebauung bzw. durch den größeren Flächenverbrauch zu erheblich stärkeren Eingriffen in die Belange der Landwirtschaft bzw. von Natur und Umwelt gekommen wäre, musste der Belang der Rohstoffsicherung - auch unter Berücksichtigung seines besonderen Gewichts - bei der Abwägungsentscheidung unterliegen. Unter Berücksichtigung der bei der Prüfung der Trassenvarianten unter III. 3.2 dargestellten Gesichtspunkte ist die planfestgestellte Trasse die günstigste Variante.

Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine - in gleichem Maße zu gewichtenden - überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

4.3 Städtebauliche Belange

Der Neubau der Ortsumfahrung Ruderatshofen und Apfeltrang entspricht der Bauleitplanung der Gemeinde Ruderatshofen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde bleiben bei der gewählten ausreichend ortsfernen Linienführung gewahrt. Darüber hinaus werden mit der Realisierung des Vorhabens auch die städtebaulichen Voraussetzungen für eine Umgestaltung der Ortskerne von Ruderatshofen und Apfeltrang mit einer deutlichen Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität geschaffen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Planung ist auch mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Entsprechend dem in § 50 BImSchG enthaltenen Trennungsgrundsatz und Optimierungsgebot wurde darauf geachtet, dass eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden wird. Für die Linienführung der neuen OAL 7 gilt nach § 41 Abs. 1 BImSchG der Grundsatz, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Auf der Grundlage des § 43 Abs.

1 Satz 1 BImSchG legt die 16. BImSchV die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche fest.

Diese Grenzwerte betragen:

an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen

57 dB (A) tags,

47dB(A) nachts;

in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

59 dB (A) tags,

49 dB (A) nachts;

in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

64 dB (A) tags,

54 dB (A) nachts;

in Gewerbegebieten

69 dB (A) tags,

59 dB (A) nachts.

Die Art der o. g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen.

Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm einbezogen (vgl. BVerwG Ur. v. 21.03.1996, Az 4 C 9/95, NVwZ 1996, 1003 ff.).

Das vom Landkreis Ostallgäu beauftragte Ingenieurbüro Planungsbüro Bauen und Umwelt beratende Ingenieure (PBU) hat zur Ermittlung der Belastung schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (Unterlage 17.1). Grundlage dieser Untersuchungen ist die vom Ingenieurbüro Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH abgegebene Verkehrsprognose für das Jahr 2030 im Bereich der Ortsumfahrung Ruderatshofen/Apfeltrang. Danach ist im Jahr 2030 in diesem Bereich mit einer Verkehrsbelastung von zwischen 5.175 Kfz/24h südlich der Kreisstraße OAL 5 und 5.975 Kfz/24h nördlich der Kreisstraße OAL 5 zu rechnen. Der Lkw-Anteil beträgt 6,5 % tags und 4,5 % nachts. Die Lärmberechnungen wurden entsprechend den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung und der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS 90) durchgeführt. Vernünftige Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit dieser Ergebnisse bestehen - auch nach Einschätzung des Sachgebiets Technischer Umweltschutz bei der Regierung von Schwaben - nicht.

Bei der auf Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmenden Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen wird der Lärm erfasst, der von der zu bauenden oder zu ändernden Straße selbst ausgeht. Zur Überprüfung des Lärmpegels wurden punktuelle Immissionswertberechnungen an den im Erläuterungsbericht unter Ziff. 6.1 und in Unterlage 17.1 angegebenen Wohngebäuden durchgeführt, die am stärksten durch Lärm betroffen sind. Zu Grunde gelegt wurden die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete sowie für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, die auch für im Außenbereich liegende Immissionsorte anzuwenden sind. Diese Einstufungen entsprechend den jeweiligen Festlegungen des Flächennutzungsplanes und auch der örtlichen Bebauungssituation. Da die zulässigen Immissionsgrenzwerte auch bei Zugrundelegung der höchstmöglichen Verkehrsbelastung eingehalten bzw. weit unterschritten sind, sind weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Der von der Gemeinde Ruderatshofen und mehreren privaten Einwendungsführern geforderte zusätzliche Lärmschutz konnte aus diesem Grund nicht Eingang in die Planungen finden.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Das Planungsbüro PBU beratende Ingenieure hat die erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – (RLuS 2012) - auf Basis der zu erwartenden Verkehrsbelastung unter Verwendung des RLuS-Computerprogramms (PC-basiertes Berechnungsverfahren zur Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen) abgeschätzt. Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsgebiet aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Die Beurteilung wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch das Sachgebiet Technischer Umweltschutz bei der Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde überprüft und bestätigt.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit gutachterlicher Stellungnahme vom 16.12.2014 sein Einverständnis mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht erklärt

6.1 Straßenentwässerung / Bauausführung

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

In den Dammbereichen wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen das anschließende Gelände abgeleitet und großflächig versickert bzw. verdunstet. Das entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für dieses Entwässerungskonzept ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Die im Regelungsverzeichnis beschriebenen gezielten Einleitungen (RV-Nr. 3.1 bis 3.37) sind gemäß §§ 8, 9 WHG erlaubnispflichtig. Im Rahmen dieser Einleitungen wird das anfallende Oberflächenwasser in Mulden bzw. Rigolen gesammelt und in den Untergrund eingeleitet.

Die für die Einleitungen erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A. V. 1. des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG konnte erteilt werden. Bei Beachtung der unter A. V. 2. des Beschlusstextes festgesetzten Auflagen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 10 WHG) und die anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

6.2 Oberirdische Gewässer

Die Ortsumfahrung Ruderatshofen/Apfeltrang quert zwischen Bau-km 1+851 und Bau-km 2+007 das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet (Hochwasserschutz) Nr. H 32 „Kirnach“. Die Kirnach selbst wird über ein Brückenbauwerk gequert, das gem. Art. 20 BayWG genehmigungspflichtig ist, da die Kirnach ein Gewässer zweiter Ordnung ist. Der gesonderte Ausspruch der Genehmigung ist jedoch wegen der Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gem. Art. 75 BayVwVfG entbehrlich.

Gleiches gilt für die erforderliche Verlegung und Anpassung des Flutgrabens unmittelbar Oberstrom der geplanten Ortsumfahrung und die Verlegung des Baches im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Hiemenhofen. Diese Maßnahmen sind als Gewässerausbau gem. §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtig. Im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens entfällt diese Planfeststellung jedoch wegen der Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung gem. Art. 75 Abs. 1 VwVfG. Durch die Umlegung des Abflusses des Flutgrabens und die Anhebung der Flutgrabensohle im Zusammenhang mit dem Rückbau des Absturzes sowie die Herstellung einer Rampe wird die Entwässerungssituation in diesem Bereich an die durch den Bau der Straße bedingten Änderungen angepasst. Da die Umfahrung in Bereich des Hochwasserschutzgebietes in Tieflage verläuft, wird sie durch einen auf der Westseite der Trasse zwischen dem verlegten Flutgraben und der Straße liegenden Hochwasserschutzdeich geschützt, der im Zuge des Baus der Umfahrung errichtet wird. Der Deich wird entsprechend dem DWA-Merkblatt 507-1 (Deiche an Fließgewässern-Teil 1: Planung, Bau und Betrieb) ausgeführt. Die Deichkrone wird 3,0 m breit ausgebildet. Sie ist zur Wasserseite hin mit einem Quergefälle von 2,0 % geneigt. Die Böschungsneigung des Deiches beträgt auf der Wasserseite 1:3. Auf der Straßenseite beträgt die Böschungsneigung entsprechend der Neigung der Straßenböschungen 1:2.

Da infolge dieser baulichen Änderungen das Wasser teilweise am Bahndamm anstehen wird, wird dieser durch geeignete Umbaumaßnahmen gesichert. Wegen der Einzelheiten der vorgesehenen Maßnahmen wird auf Ziff. 6.3 des Erläuterungsberichtes verwiesen.

Die Ausbaumaßnahmen konnten gestattet werden, da unter Beachtung der unter A. V. 2. gesetzten Auflagen des Beschlusstextes das Abflussverhalten des Wassers in diesem Bereich nicht wesentlich verändert und nicht beeinträchtigt wird. Entstehende Beeinträchtigungen der im Bereich des Retentionsraumes gelegenen Wirtschaftsflächen werden durch die unter A V. 2.5 festgesetzte Verpflichtung, zusätzliche Überflutungen zu entschädigen unter Berücksichtigung der für den Straßenbau sprechenden öffentlichen Belange verhältnismäßig ausgestaltet. Sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen der betroffenen Gewässer werden vermieden.

6.3 Wasserschutzgebiet

Die Trasse durchschneidet im südlichen Bereich die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes 2210 8129 00 193 „Grundwassererschließung Ebenhofen

Grundwassererkundungsgebiet“. Diese Durchschneidung beschränkt sich auf Randbereiche der Zone III des Schutzgebietes. Sie wird von der Schutzgebietsverordnung vom 11.12.1989 zugelassen, wenn entsprechende bauliche Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden. Da die Planung hier einen Ausbau entsprechend der RiStWag vorsieht, ist diese Voraussetzung erfüllt. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat dementsprechend keine Einwände erhoben. Die Durchschneidung ist erforderlich, um eine technisch sinnvolle Trassierung der Strecke zu ermöglichen, die die nach den technischen Vorgaben erforderlichen Kurvenradien und Sichtweiten auf der geplanten Trasse ermöglicht. Im Rahmen der Abwägung war daher den für den Straßenbau sprechenden öffentlichen Belangen der Vorzug vor einer vollständigen Freihaltung des Wasserschutzgebietes einzuräumen.

6.4 Hochwasser und Entschädigung

Wie das im Auftrag des Landkreises Ostallgäu durch das Ingenieurbüro Dr. Blasy - Dr. Overland beratende Ingenieure GmbH & Co. KG erstellte Gutachten zur Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Hochwasserabfluss ergeben hat, werden die oben genannten baulichen Maßnahmen im Bereich des Flutgrabens der Kirnach zur Folge haben, dass oberhalb der Maßnahmen liegende Grundstücke in geringfügig stärkerem Umfang von Hochwasser betroffen sind, als vor Durchführung der Baumaßnahme. Wie oben bereits ausgeführt, ist die Feststellung des Planes möglich, obwohl die nachteiligen Wirkungen auf die Rechte von Einwendungsführern durch Auflagen nicht verhütet oder vollständig ausgeglichen werden können (§ 68 Abs. 3 WHG). Bei Beachtung der Auflagen dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit. Für die nachteilig Betroffenen ist eine Entschädigung dem Grunde nach festgesetzt (A. V. 2.5 des Beschlusstextes).

Bei der Entschädigung handelt es sich um eine einmalige Zahlung, mit der Bewirtschaftungsnachteile und Wertminderungen abgegolten sind, die durch eine Veränderung der Hochwassersituation eintreten können. Ausgangspunkt für die Berechnung der Entschädigung sind die in dem hydraulischen Gutachten zu berücksichtigenden Hochwasserereignisse also HQ 5, HQ 50 und HQ 100. Für jedes Hochwasserereignis wird ein Rohertragsausfall von 100 % für die in Folge der Baumaßnahme zusätzlich betroffenen Flächen der Grundstücke angesetzt, in denen sich der Hochwasserabfluss auswirkt. Der potentielle Ertragsausfall errechnet sich aus dem Durchschnitt des Rohertrags des Landkreises Ostallgäu für Grünland pro ha und Jahr, wie sich aus der dem Beschluss beiliegenden Fruchtfolgeberechnung ergibt. Da eine spezifische Fruchtfolge für Ruderatsh-

ofen nicht existiert, wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Flächen die 5- schnittige Nutzung als Grünland im Landkreis Ostallgäu für die Berechnung der Entschädigung herangezogen. Der Entschädigungszeitraum beträgt 100 Jahre, das bedeutet z. B. Für die Entschädigung bei einem HQ5, dass 20 Rotertragsausfälle zu entschädigen sind. Für ein HQ 50 ergeben sich zwei Ertragsausfälle, das HQ 100 ist nur mit einem Ertragsausfall zu entschädigen, da es statistisch nur alle 100 Jahre eintritt. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist der der Berechnung zu Grunde liegende Ansatz sachlich richtig und die daraus resultierende Entschädigung angemessen. Für den Fall, dass sich die der Baulastträger mit den Betroffenen nicht über die betroffenen Flächen einigt, wurde in den Tenor die Verpflichtung aufgenommen, die betroffenen Flächen durch ein Gutachten zu ermitteln.

6.5 Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein, und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer geringen Verunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an dem Bau der Ortsumfahrung von Ruderatshofen und Apfeltrang ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Planungsbereich und in unmittelbarer Umgebung sind weder Altablagerungen noch Altstandorte oder Verdachtsflächen bekannt.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9.2, Planteil 1T-7, 9.3 (Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Maßnahmen) und 9.4 (Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation)) verwiesen.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9.2, 9.3 und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerischen Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmenplan dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1)) beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen ACEF 27, ACEF 31 und A 33 kompensieren. Der Ausgleichsbedarf wurde auf Basis der zwischen dem bayerischen Staatsministerium des Inneren und dem bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleichs und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a Bay-NatSchG" vom 21.06.1993 (vgl. § 15 Abs. 1 BNatSchG) ermittelt. Diese waren im Verfahren anzuwenden, da die BayKompV nach der in ihr enthaltenen Übergangsregelung des § 23 Abs. 1 BayKompV noch nicht anzuwenden ist. Das Verfahren wurde vor Inkrafttreten der Verordnung beantragt. Der ermittelte Ausgleichsflächenbedarf (Unterlage 19.1.1, S. 43/44) beläuft sich auf 22.256 m².

Die anrechenbare Gesamtfläche der Ausgleichsmaßnahmen inklusive des Ausgleichsflächenbedarfs für den Eingriff in Lebensräume von Offenlandbrütern in Höhe von 5000 m² beläuft sich auf 24.256 m². Der erforderliche Gesamtbedarf an Ausgleichs- und Ersatzfläche wird demnach um mehr als 2.000 m² übertroffen. Darüber hinaus dienen zahlreiche in den Unterlagen 9.2 bis 9.4 dargestellte und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) im Einzelnen beschriebene Maßnahmen der wirkungsvollen Einbindung der Straße in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sich nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege das Objekt möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung oder Beseitigung von im landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmevoraussetzungen sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Mit den Auflagen unter A VI. 3. und 4. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A. VI. 5. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zu Grunde.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet.

7.2 Habitatschutz

Im Umfeld des Vorhabens liegen die FFH-Gebiete Nr. 7228-301 Mausohrkolonien im Ost- und Unterallgäu, 8229-301 Elbsee und 8229-302 Fronhalde und Holdersberg. Unter Berücksichtigung der soweit erforderlich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen führt das Vorhaben, das außerhalb der FFH-Gebiete liegt, nicht zu einer Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete. Auf die Ausführungen unter C. II. 3. wird verwiesen.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.3.2 Ausnahme

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäische Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Im Ergebnis können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz Einstellung geeigneter funktionserhaltender Maßnahmen bei den Arten Laubfrosch und Zauneidechse nur in absolut geringem Umfang (versteckte, nicht auffindbare Exemplare im Bauraum) erfüllt sein.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können im Einzelfall von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zugelassen werden, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern. Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL enthält weitergehende Anforderungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-R, die zu beachten sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Art. 16 Abs. 1 S. 1 der FFH-RL fordert für die Arten des Anhangs IV, dass diese trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Zulassung einer Ausnahme ist eine eigenständige Entscheidungsmöglichkeit der Planfeststellungsbehörde, die ihr offen steht, soweit ein Eingriff einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und nicht aufgrund der Sonderregelungen nach § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG zulässig ist.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von der von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen die diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.1.3) und das im Rahmen der Untersuchung erstellte faunistische Gutachten (Unterlage 19.3) entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Die faunistische Untersuchung des Vorhabensträgers ist ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Neben der Bestandsaufnahme des Artinventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf die Unterlagen 19.1.3 und 19.3 wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Mi-

nimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie:

- im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder
- nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder
- durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden musste, war zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ist vorliegend für den Bau der OAL 7, OU Ruderatshofen/Apfeltrang im Planungsabschnitt gerechtfertigt. Das ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung dieses Beschlusses. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses“ i. S. v. Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-RL (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04 – juris, RdNr. 573 „Schönfeld-Urteil“). Wenn sie den Anforderungen der FFH-RL genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, 2 BNatSchG. Darüber hinaus ist auch die öffentliche Sicherheit als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses zu berücksichtigen. Der Bau der OAL 7 OU Ruderatshofen/Apfeltrang dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und verbessert die Verkehrssituation in diesem Bereich. Durch den Bau der Umfahrung werden die Unfallgefahren im Bereich der Ortsdurchfahrt wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und des unzureichenden Ausbauzustandes beseitigt. Die vorgenannten Gründe wurden vom Bundesverwaltungsgericht im

„Schönefeld-Urteil“ für den Luftverkehr als Gründe der öffentlichen Sicherheit i. S. v. Art. 9 Abs. 1 lit a der V-RL anerkannt.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, 2 BNatSchG erforderlich, dass geeignete und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert. Diese Voraussetzungen sind vorliegend ausweislich des Ergebnisses der saP erfüllt.

Wie bereits erläutert, sind geeignete und zumutbare Alternativen zu diesem Plan nicht vorhanden. Die Realisierung der planfestgestellten Trasse stellt daher unter Berücksichtigung aller Belange die planerisch sinnvollste Lösung dar. Der geplante Bau der OU Ruderatshofen/Apfeltrang im Zuge der Kreisstraße OAL7 hat unter Berücksichtigung funktionserhaltender Maßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf die geschützten Tierarten Laubfrosch und Zauneidechse, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Für einen günstigen Erhaltungszustand genügt es, wenn die betroffene Population als solche bei einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung, also einem Gebiet, welches über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Stür, DVBl. 2007, S. 1544 ff.). Bezüglich der Einzelheiten der Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der einzelnen geschützten Arten wird auf die Unterlagen 19.1.3 (Fachbeitrag saP) und 19.3 (faunistisches Gutachten) der Planmappe verwiesen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vorkehrungen zur Vermeidung (Ziff. 3.1 der Unterlage 19.1.3) und unter Einbeziehung der vorgesehenen und im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 Ziff. 5.3.1) festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz werden die regionalen Populationen von Laubfrosch und Zauneidechse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nach naturschutzfachlicher Beurteilung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. der aktuelle Erhaltungszustand wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verschlechtert. Da somit populationsökologische Folgen nicht zu erwarten sind, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG vor. Die Ausnahme wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung für Laubfrosch und Zauneidechse zugelassen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensations- und funktionserhaltenden Maßnahmen den Anforderungen des Naturschutzgesetzes wie auch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen. Die in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen dienen der Optimierung und Überwachung

der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffenden Maßnahmen.

7.3.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach

Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

Säugetiere:

Biber	Zwergfledermaus
Großer Abendsegler	Großes Mausohr
Große/Kleine Bartfledermaus	Rauhautfledermaus
Wasserfledermaus	Braunes/Graues Langohr

Reptilien:

Zauneidechse

Amphibien:

Laubfrosch

Libellen:

Sibirische Winterlibelle

Käfer:

Keine

Tagfalter:

Blauschillernder Feuerfalter
Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling

Schnecken und Muscheln:

Keine

Darüber hinaus sind folgende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potentiell vorkommen:

Amsel	Bachstelze
Bekassine	Blässhuhn
Blaumeise	Bluthänfling
Braunkehlchen	Bruchwasserläufer
Buchfink	Eichelhäher
Elster	Feldlerche
Feldschwirl	Feldsperling
Fitis	Gebirgsstelze
Gelbspötter	Gimpel
Goldammer	Graureiher
Grünfink	Habicht
Hausrotschwanz	Hausperling
Höckerschwan	Hohltaube
Kiebitz	Knäkente
Kohlmeise	Krickente
Kuckuck	Lachmöwe
Mäusebussard	Mehlschwalbe
Misteldrossel	Mönchsgrasmücke
Neuntöter	Rabenkrähe
Rauchschwalbe	Ringeltaube
Rohrhammer	Rohrweihe
Rotkehlchen	Rotmilan
Saatkrähe	Schleiereule
Schnatterente	Schwarzmilan
Singdrossel	Sperber
Star	Stieglitz
Stockente	Sumpfrohrsänger
Turmfalke	Wacholderdrossel
Waldwasserläufer	Weidenmeise
Wiesenpieper	Zaunkönig
Zilpzalp	Zwergschnäpper
Zwergtaucher	

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, da entweder geeignete Lebensräume fehlen oder die Arten im Verbreitungsraum natürlicherweise nicht vorkommen. Deswegen musste keine ar-

tenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Pflanzenarten durchgeführt werden. Das Vorkommen des Kriechenden Selleries (*Apium repens*) wurde berücksichtigt, bei der Lebensraumerfassung konnte jedoch kein Hinweis auf die Art gefunden werden. Sie war daher im Rahmen der Prüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den diesem Beschluss beigelegten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Unterlage 19.1.3) und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.3) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erstellt. Die darin vom Fachgutachter, der Firma Lars Consult, Memmingen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine Zweifel. Zu den einzelnen Arten ist folgendes festzustellen:

Fledermäuse:

Im Planungsraum wurden sieben Fledermausarten artenschutzfachlich kartiert. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten werden vom Vorhaben voraussichtlich nicht berührt. Dennoch sind im Straßenbereich liegende Gehölze durch einen Sachverständigen auf mögliche Quartiere zu untersuchen und gegebenenfalls erst nach dem Verlassen des Quartiers zur Rodung freizugeben. Sollten nachweislich Quartiere gerodet werden, sind Ersatzquartiere an geeigneten Standorten in gleicher Anzahl zu schaffen und festzulegen. Das Vorhaben tangiert das Jagdgebiet der genannten Arten. Zur Vermeidung eines erhöhten Unfallrisikos ist in der Planung die Anlage von dichten linearen Gehölzstrukturen vorgesehen, wo bestehende Gehölze durchschnitten werden. Ferner sind im Bereich von nachgewiesenen Wanderungsachsen Unterführungen vorgesehen. Diese werden durch die neuen Anpflanzungen eingebunden. Die Bauwerke werden entsprechend der technischen Vorgaben der M AQ gebaut. Insbesondere im Bereich der Querung der Kirnach und der Bahnlinie sind Fledermauswände vorgesehen. Die vorgesehenen Pflanzungen sind geeignet, als funktionserhaltende Maßnahmen den Artenschutz zu gewährleisten. Gleichzeitig minimieren sie das Unfallrisiko der artenschutzfachlich kartierten Fledermausarten. Daher ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen nicht davon aus-

zugehen, dass für die vorgefundenen Fledermausarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind.

Feldlerche:

Im Zuge der Untersuchung durch das beauftragte Büro Lars Consult mbH konnten im Umfeld der Trasse insgesamt vier Reviere der Feldlerche festgestellt werden. Wegen der geplanten neuen Straße ist eine Abnahme der Habitataeignung für die Art zu erwarten. Deswegen wurde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Herstellung einer Ausgleichsfläche von 5000 m² auf dem Grundstück FINr. 197 der Gemarkung Apfeltrang vorgesehen (Maßnahme A_{cef} 27). Durch diese Maßnahme können nach Einschätzung des Gutachters die Auswirkungen durch die planfestgestellte Maßnahme ausgeglichen werden.

Auch wenn nach unserer Einschätzung die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Feldlerche nicht greifen, wird darauf hingewiesen, dass auch insoweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG vorliegen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vorkehrungen zur Vermeidung und unter Einbeziehung der vorgesehenen und im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Artenschutzmaßnahmen wird die regionale Population der Feldlerche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nach naturschutzfachlicher Beurteilung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. der aktuelle Erhaltungszustand wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verschlechtert. Da somit populationsökologische Folgen nicht zu erwarten sind und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG vorliegen (siehe oben C. III. 7.3.2.), wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung vorsorglich eine Ausnahme für die Feldlerche zugelassen.

Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Neuntöter

Im Bereich der Trasse und in deren Umfeld sind zahlreiche Gehölzstrukturen vorhanden. Aufgrund der hier vorhandenen Habitatstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Magerwiesen und Saumstreifen) ist mit einer Beeinträchtigung durch die geplante Straße auf einer Fläche von ca. 9000 m² zu rechnen. Betroffen sind die Arten Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer und Neuntöter. Deswegen wurde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Herstellung einer Ausgleichsfläche von 2.000 m² auf dem Grundstück Flurnummer 140 der Gemarkung Apfeltrang vorgesehen (Maßnahme 31 A_{cef}). Diese Fläche wird zuzüglich des tatsächlichen Flächenverlustes der vorhandenen Gehölze durch das Anlegen von

Gehölzstrukturen inklusive Saumzonen als Ausgleich für die durch den Straßenbau eintretenden Beeinträchtigungen der vorhandenen Habitatstrukturen aufgewertet. Die Größe der für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Fläche ist 2.000 m².

Zusätzlich werden die Rodungsarbeiten durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Im Rahmen der Bauarbeiten werden die vorhandenen Gehölze auf Baumhöhlen kontrolliert. Gegebenenfalls werden Nistkästen bzw. Halbhöhlen in geeigneten Strukturen außerhalb eines 100 m Puffers der Trasse bereitgestellt. Die Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (März bis August) durchgeführt, um potentielle Brutstätten in für den Straßenbau zu beseitigenden Gehölzen nicht zu zerstören, und damit Verluste von Individuen zu vermeiden. Durch diese Maßnahme können nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen durch die planfestgestellte Maßnahme ausgeglichen werden.

Zauneidechse:

Ein potentieller Lebensraum der Zauneidechse liegt im Bereich des Bahndammes der Bahnlinie Buchloe Kempten. Bei der Untersuchung durch Lars Consult konnten jedoch keine Nachweise der Art erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Zauneidechse im Bereich des Bahndammes vorkommt. Da der Bahndamm erhalten bleibt wird, kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge der Bauarbeiten einzelne Individuen zu Schaden kommen, wird auf die unter C. III. 7.3.2 erteilte Ausnahme verwiesen.

Laubfrosch:

Im Zuge der faunistischen Kartierung durch das vom Landkreis Ostallgäu als Vorhabensträger mit der Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragte Büro Lars Consult mbH konnte eine sehr große Laubfroschpopulation im Toteisloch östlich von Apfeltrang nachgewiesen werden. Dieses liegt ca. 400 m östlich der geplanten Trasse. Im Umfeld dieses Gewässers wurden auch in Richtung der Trasse zahlreiche frisch umgewandelte Jungtiere festgestellt. Darüber hinaus wurden adulte Laubfrösche im Juli und August im Bereich der Abbaustellen östlich von Leichertshofen festgestellt. Es ist damit von einer Wanderbeziehung zwischen dieser Fundstelle und dem Toteisloch auszugehen. Daher war die Anlage einer Amphibienleiteinrichtung von Baukilometer 2+600 bis 3+600 vorzusehen. Diese muss entsprechend der Vor-

gaben des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen 2008 (M AQ) ausgebildet werden. Ferner waren bei der Planung Amphibiendurchlässe unterhalb der Straße vorzusehen. Die Baumaßnahmen im Bereich der Amphibienleiteinrichtung sind außerhalb der Hauptwanderungsphase der vorkommenden Amphibienarten durchzuführen. Während dieses Zeitraums ist der Abschnitt sichtbar zu kennzeichnen und darf allein am Tag mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Hauptwanderungsphase ist dabei jährlich von einer ökologischen Baubegleitung festzustellen. Sollten trotz dieser Maßnahmen Individuen zu Schaden kommen, wird auf die unter C. III. 7.3.2 erteilte Ausnahme verwiesen. Des Weiteren wird auf die Regelungen im Tenor dieses Beschlusses verwiesen.

7.3.4 Arten, die ausschließlich national geschützt sind

Alle Arten, die national geschützt sind und im Bereich des Vorhabens vorkommen unterfallen gleichzeitig dem Schutzregime des europäischen Rechts und wurden bereits behandelt.

7.3.5 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der im Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), der funktionserhaltenden Maßnahmen zum Artenschutz wie auch der angeordneten Auflagen ist festzustellen, dass mit Ausnahme der unter 7.3.2 behandelten Arten für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Beurteilung ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des Art. 9 Abs. 1 BayStrWG zu genügen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1T und 10.2T) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft in erheblichem Umfang, die Beeinträchtigungen sind aber nicht so erheblich, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum zu erwarten ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch bezüglich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Die planfestgestellte Variante 1.1 trägt den im betroffenen Bereich hoch einzustufenden Belangen der Landwirtschaft in besonderem Maße Rechnung. Die Trasse wird, soweit dies aus trassierungstechnischen Gründen möglich ist im Bereich der Grundstücksgrenzen geführt. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. So ist es unvermeidlich, dass Flächen geteilt werden und nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens nur über Verbindungswege, zum Teil mit Umwegen erreichbar sind. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Verbleibende Nachteile bei der weiteren Bewirtschaftung wie durchschnittene oder unter wesentlich erschwerten Bedingungen bewirtschaftbare Grundstücke können durch Entschädigung ausgeglichen werden. Insgesamt gesehen ist die Erschließung der Fluren im erforderlichen Umfang gewährleistet. Insbesondere die von einigen privaten Einwendungsführern geforderten Überführungen für das landwirtschaftliche Wegenetz über die planfestgestellte Trasse sind unter Berücksichtigung der für die planfestgestellte Trasse prognostizierten Verkehrsbelastung und der vorhandenen Sichtweiten nicht erforderlich, um eine sichere Anbindung des

landwirtschaftlichen Wegenetzes an die Trasse zu gewährleisten, soweit sie nicht im Rahmen der Tektur berücksichtigt wurden.

Weder das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben noch das Amt für Landwirtschaft und Forsten Kempten und der Bayerische Bauernverband haben dementsprechend grundsätzliche Einwendungen gegen die Umfahrung Ruderatshofen/Apfeltrang im Zuge der OAL 7 vorgetragen. Ihre Stellungnahmen enthalten Forderungen und konkrete Verbesserungsvorschläge, welche vom Vorhabens-träger teilweise durch Planänderungen berücksichtigt wurden.

Im Verfahren haben sieben landwirtschaftliche Betriebe sowie drei Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die selbst ihren landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben und die Flächen verpachtet haben, geltend gemacht, dass sie wegen der vorhabensbedingten Flächenverluste in ihrer Existenz gefährdet sind. Zwei Eigentümer von verpachteten landwirtschaftlichen Flächen haben ihre Einwendung mit Schreiben ihres Vertreters vom 04.02.2016 zurückgezogen. Wegen der betriebsbezogenen Prüfung der Einwände für die übrigen Betroffenen verweisen wir auf die Prüfung der individuellen Einwendungen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Prüfung bei fünf der sieben Betriebe ergeben hat, dass diese durch das Vorhaben weniger als 5 % der in ihrem Eigentum befindlichen und langfristig gepachteten Betriebsflächen verlieren. Bei Verlusten von weniger als 5 % der Fläche ist nach der Rechtsprechung (vgl. BayVGh, Ur. v. 10. November 1998, Az. 8 A 96. 40115) nicht davon auszugehen, dass ein gesunder landwirtschaftlicher Betrieb durch die Flächenverluste in seiner Existenz gefährdet ist. Die hierfür erforderliche überschlägige Prüfung kann von der Planfeststellungsbehörde ohne Einschaltung eines Sachverständigen selbst durchgeführt werden (BVerwG, Ur. v. 14.04.2010, Az. 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 ff., BayVGh, Ur. v. 24.05.2005, 8 N 04.3217, VGHE 58, 155 ff.).

Bei zwei Betrieben wurde die Existenzgefährdungen durch einen Sachverständigen überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass einer der Betriebe seine landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr selbst bewirtschaftet und aus diesen Flächen auch keine Erträge mehr erwirtschaftet, die geeignet wären seine Existenz zu sichern. Er ist daher in Folge des durch das Vorhaben eintretenden Flächenverlustes auch nicht in seiner Existenz gefährdet. Bei einem Betrieb führt der Flächenverlust durch den Straßenbau dazu, dass die Existenz des Betriebs bedroht ist.

Aufgrund der Situation vor Ort ist davon auszugehen, dass sich auch dann, wenn der betroffene Betrieb aufgrund der straßenbaubedingten Flächenverluste nicht fortgeführt werden kann, keine straßenbaubedingten Auswirkungen auf die

Struktur der Landwirtschaft ergeben, die dem Vorhaben als öffentlicher Belang entgegenstehen (zu den Voraussetzungen vgl. BVerwG, Beschl. v. 31.10.1990, Az. 4 C 25/90). In Ruderatshofen gab es im Jahr 2010 54 landwirtschaftliche Betriebe. Seit 1999 (damals waren es noch 83 Betriebe) hat sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Ruderatshofen kontinuierlich verringert (Quelle: kommunale Statistik des Landesamtes für Statistik für Ruderatshofen 2015, S. 14). Hauptursache für diese Entwicklung ist, dass die Betriebe größere Flächen bewirtschaften müssen, um ihre Existenz zu sichern. Gegenüber der durch andere äußere Umstände bedingten Verringerung der Zahl der Betriebe um mehr als 50% des vorhandenen Bestandes von 1999 bis 2010 tritt der durch den Straßenbau verursachte Verlust eines Betriebes vollständig in den Hintergrund. Darüber hinaus gab es im Jahr 2010 noch 54 landwirtschaftliche Betriebe. Der Verlust eines Betriebes betrifft damit nicht einmal 2 % der bestehenden Betriebe. Er ist damit nicht geeignet, die durch die zahlreichen vorhandenen Betriebe geprägte landwirtschaftliche Struktur der Gemeinde zu beeinflussen. Der öffentliche Belang der Landwirtschaft steht angesichts der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange (s. o. C III. 2.) dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt auch dann, wenn der vorhabensbedingte Flächenverlust dazu führt, dass der betroffene Betrieb aufgegeben werden muss. Davon ist allerdings nicht auszugehen, da der Vorhabensträger im erforderlichen Umfang Ersatzland stellen kann, durch das eine Existenzgefährdung des Betriebs vermieden werden kann.

8.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Jagd vereinbar. Von Seiten der betroffenen Jagdgenossenschaften wurden keine Einwendungen vorgebracht. Sofern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der Ausübung entstehen, sind diese aufgrund des vorzugswürdigen öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Eine etwaige Entwertung von Jagdnutzungen stellt einen entschädigungspflichtigen Belang dar, der nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Belange der Fischerei sind von dem Vorhaben im Bereich der Querung der Kirnach allenfalls geringfügig berührt. Sie wurden durch die un-

ter A. V. 2. aufgenommenen Auflagen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen ausreichend berücksichtigt.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (s. insbesondere die Ausführungen zur Planrechtfertigung sowie zur Variantenprüfung und Dimensionierung des Vorhabens-C. III. 2. bis 3. dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 08.12.2014 genannten Bodendenkmäler im Bereich des Plangebiets bzw. in Trassennähe haben insgesamt auch unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A VIII. 1. dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich

die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim derzeitigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

9.2 Belange der Eisenbahn

Die Belange der Eisenbahn werden im Zuge der Baumaßnahme berücksichtigt. Bereits bei der Planung des Vorhabens wurde über Art, Umfang und Durchführung des Baus der Eisenbahnunterführung bei Bau-km 2+016,5 (Nr. 2.04 des Regelungsverzeichnisses) eine Planungsvereinbarung geschlossen. Die in den Schreiben mit der DB AG, DB Immobilien, Region Süd Kompetenzteam Bau-recht, vom 22.01.2015, 06.02.2017 und 05.04.2017 und des Eisenbahnbundesamtes vom 30.12.2014 enthaltenen Forderungen und Hinweise wurden im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung geregelt (§ 5 EKrG).

9.3 Sonstige Belange

Die Auflagen A. VIII. 2. und 3. dienen der Sicherstellung der Belange der Versorgungswirtschaft und der Telekommunikation.

Die Auflage A. VIII. 4. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

9.4 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1T und 10.2T) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme zu verwirklichen, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind für sämtliche Betroffenen zumutbar.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde, oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Ostallgäu

Die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Auflagen zum Naturschutz sind sinngemäß in den Auflagen zum Naturschutz enthalten.

2. Gemeinde Ruderatshofen

Die Gemeinde Ruderatshofen hat ihr Einverständnis mit der Planung erklärt. Die von der Gemeinde angeregte Prüfung des Baus eines Kreisverkehrs im Süden der Umfahrung ist im Verfahren erfolgt. Da die gewählte planerische Lösung ei-

ne verkehrstechnisch einwandfreie Abwicklung des einmündenden Verkehrs ermöglicht (s. o. C. III. 3.2), kann die gewählte Form der Einmündung planfestgestellt werden. Der Forderung der Gemeinde Ruderatshofen, im Bereich der südöstlichen Wohngebiete von Ruderatshofen und den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, konnte nicht entsprochen werden. Die gewählte planerische Lösung führt nicht zu rechtlich unzulässigen Lärmbelastungen für diese Gebiete. Der Landkreis Ostallgäu hat zugesagt, in Teilbereichen Lärmschutzwälle zu schütten, falls ein freiwilliger Grunderwerb möglich ist.

3. Staatliches Bauamt Kempten

Das staatliche Bauamt Kempten macht in seiner Stellungnahme geltend, dass der Querschnitt der Umfahrung nach RAS-Q geplant worden sei. Bei einer Planung nach den aktuellen RAL (EKL 3) sei eine Fahrbahnbreite von 8,0 m vorzusehen. Die beidseitige Aufweitung für die Linksabbiegespur an der Einmündung der OAL 7 nach Ruderatshofen (Bau-km 0+220) zusammen mit dem dort geplanten Kurvenradius von 375 m erscheine aus fahrdynamischer Sicht kritisch. Bei der Kreuzung mit einem Feldweg bei Bau-km 0+400 sei zu überprüfen, ob nicht ein Rechtsversatz vorzusehen sei. Gleiches gelte für zwei weitere Kreuzungen mit Feldwegen. In den Höhenplänen fehlten Angaben zu Einmündungen bzw. Kreuzungen, um die Sichtweiten abschätzen zu können.

Die Planung entspricht den Vorgaben der RAL (EKL 3). Wegen der Dimensionierung wird auf C III. 3.3 verwiesen. Die Linksabbiegespur an der Einmündung der OAL 7 nach Ruderatshofen bei Bau-km 0+220 ist entsprechend der RAL dimensioniert. Die technische Überprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat ergeben, dass die Anbindung der Feldwege unter Berücksichtigung des auf der Kreisstraße laufenden Verkehrs ordnungsgemäß geplant wurde. Die Sichtweiten im Bereich der Einmündungen und Kreuzungen sind ausreichend. Änderungen der Planung waren daher insoweit nicht erforderlich.

4. Wasserwirtschaftsamt Kempten

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit Schreiben vom 20.12.2014 zum planfestgestellten Vorhaben Stellung genommen. Die Auflagenvorschläge zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, zum Gewässerausbau und die Anregungen zum Ausbau im Bereich der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Stadt Kaufbeuren sind durch Auflagen im Planfeststellungsbescheid und Zusagen des Landkreises Ostallgäu berücksichtigt.

5. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Schreiben vom 30.12.2014 Stellung genommen. Es hat darauf hingewiesen, dass bisher kein Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gestellt wurde. Da der Neubau der Ortsumfahrung Ruderatshofen/Apfeltrang einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur und das ländliche Wegenetz darstelle, sei das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG das geeignetste Mittel, um die durch den Straßenbau entstehenden Nachteile zu beheben bzw. abzumildern. Im Hinblick auf die zahlreichen durch das Vorhaben verursachten ungünstigen Grundstücksdurchschneidungen ist die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wünschenswert. Der Vorhabensträger hat dementsprechend in seiner Stellungnahme zugesagt, in Abhängigkeit vom Verlauf des Planfeststellungsverfahrens die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zu überprüfen. Eine Entscheidung über die Einleitung ist im Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Unter Berücksichtigung der für das Vorhaben sprechenden Belange kann dieses jedoch trotz der Folgen für die Grundstückszuschnitte zugelassen werden. Auf die Ausführungen unter C III. 2.1 und 3.2 wird verwiesen. Die betroffenen Landwirte erhalten darüber hinaus Entschädigung für die Verschlechterung der Form ihrer Grundstücke. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und daher nicht in diesem zu behandeln.

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben hat in seiner Stellungnahme darüber hinaus angeregt, die OAL 7 alt von Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+230 zu rekultivieren. Der Vorhabensträger hat dies zugesagt. Zwischen Bau-km 0+460 und 0+560 soll der östlich der Trasse liegende Feldweg rekultiviert werden. Dies ist nicht möglich, da der Weg für die Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 101, 102 und 1143 der Gemarkung Ruderatshofen benötigt wird. Der Vorhabensträger hat die Rekultivierung jedoch zugesagt, wenn die betroffenen Grundstückseigentümer zustimmen.

Der Forderung der Verlegung des südöstlichen öffentlichen Feld- und Waldweges von Bau- km 0+590 bis Bau-km 0+750 an den südöstlichen Böschungsbereich der planfestgestellten Kreisstraße konnte nicht entsprochen werden, da es sich um keine erforderliche Folgemaßnahme der Planung handelt. Die Grundstücke im Bereich des Weges sind bereits ohne diese Verlegung erschlossen. Der Landkreis Ostallgäu hat jedoch eine Umsetzung zugesagt, wenn die be-

troffenen Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 101 und 1145 der Gemarkung Ruderatshofen zustimmen.

Soweit das Amt für ländliche Entwicklung darauf hingewiesen hat, dass zwischen Bau-km 1+200 und 1+500 nach dem Straßenbau ein Erschließungsweg und die Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nrn. 79, 81 und 82 der Gemarkung Ruderatshofen entfallen, wird nach Rücksprache mit den Eigentümern zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 1+330 ein Erschließungsweg angelegt, um eine bessere Anbindung der Grundstücke zu ermöglichen. Die Fl.Nr. 79 der Gemarkung Ruderatshofen wird über eine Zufahrt an der OAL 5 erschlossen.

Die Forderung, zwischen Bau-km 2+000 und 2+700 östlich der Umgehung einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg anzulegen, wurde durch die Tektur berücksichtigt. Nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern wurde die Erschließung der betroffenen Grundstücke dadurch sichergestellt, dass der nördlich der Bahnlinie Kempten-Buchloe verlaufende und nach der ursprünglichen Planung abgeschnittene Erschließungsweg für die östlich der OAL 7 neu gelegenen Grundstücke an diese angeschlossen wird. Auf den Weg im Bereich des Dammfußes kann daher ebenso verzichtet werden wie auf die Zufahrt bei Bau-km 3+000. Die vorhandene Zufahrt bei Bau-km 2+800 bleibt nach den Antragsunterlagen bestehen.

Der Anregung, den öffentlichen Feld und Waldweg von Bau-km 3+500 bis 3+600 zu rekultivieren kann nicht gefolgt werden. Damit würde durch die Planung die Erschließung der Grundstücke Fl. Nrn. 116/2 und 118 der Gemarkung Apfeltrang entfallen. Der Landkreis Ostallgäu hat zugesagt, die Maßnahme im Zuge des Baus der Umfahrung durchzuführen, falls die betroffenen Grundstückseigentümer zustimmen.

Die Anregung, den öffentlichen Feld und Waldweg von Bau-km 3+800 bis 4+000 mit einer Breite von 3,50 m auszubauen wurde im Rahmen der Tektur berücksichtigt. Der Weg wurde in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern bis Bau-km 3+600 verlängert und dort an die Gemeindeverbindungsstraße nach Apfeltrang angeschlossen. Die Erschließung der nördlichen Teilfläche aus der Fl. Nr. 57 der Gemarkung Apfeltrang wurde im Rahmen der Tektur gesichert.

Die im Grunderwerbsverzeichnis fehlende Ausgleichsfläche Fl. Nr. 296 der Gemarkung Ruderatshofen steht im Eigentum des Landkreises Ostallgäu. Sie hat eine Größe von 18.300 m². Auf die Ausführungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich unter C. III. 7.1 wird verwiesen.

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren hat im Erörterungstermin die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt. Die Planung der Trasse führe zu zahlreichen Durchschneidungen, die nur auf diesem Weg sinnvoll ausgeglichen werden könnten. Infolge des Flächenverlustes durch den Bau der Trasse sei der landwirtschaftliche Betrieb eines betroffenen Landwirts in seiner Existenz gefährdet. Im Zuge des Ausbaus solle die westlich der Bebauung von Ruderatshofen gelegene abgebaute alte Eisenbahnbrücke wieder reaktiviert werden. Über diese könnten ca. 100 ha Fläche von den Eigentümern wesentlich besser angefahren werden, was zu erheblichen Entlastungen der landwirtschaftlichen Betriebe führe. Bei Bau-km 2+800 und 3+000 sollten Zufahrten zur Kreisstraße vorgesehen werden. Die Zufahrt zu der Gemeindeverbindungsstraße nach Hiemenhofen bei Bau-km 2+000 sollte hinsichtlich der Planung überdacht werden. Die vorgesehene Entwässerung der Straße im Bereich der Bahnunterführung sei aus Sicht des Amtes problematisch.

Hinsichtlich des Flurbereinigungsverfahrens ist auf die Ausführungen unter Ziff. C. IV. 5. zu verweisen. Hinsichtlich der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes verweisen wir auf die Prüfung der von ihm erhobenen Einwendungen.

Die durch die Auflassung des Bahnübergangs nach dem Bau der Ortsumfahrung Ruderatshofen entstehenden Mehrwege sind den Betroffenen Landwirten zumutbar. Es trifft zwar zu, dass die Landwirte derzeit den Bahnübergang in Ruderatshofen tatsächlich nutzen können. Allerdings genügt dieser nicht mehr den technischen Anforderungen an eine sichere Eisenbahnkreuzung. Darüber hinaus ist eine Querung der Eisenbahnlinie auf dem vorhandenen Bauwerk wegen der aus technischen Gründen erforderlichen Tonnagebeschränkung auf 16 t derzeit ohnehin für zahlreiche Nutzfahrzeuge nicht mehr möglich.

Der landwirtschaftliche Verkehr muss nach Verwirklichung der Maßnahme auf der Gemeindeverbindungsstraße nach Hiemenhofen zu der Eisenbahnüberführung und nach Querung der Bahnlinie auf dem vorhandenen landwirtschaftlichen Wegenetz zurück nach Ruderatshofen fahren, wenn er zu den anderen Seite der Bahnlinie liegende Grundstücke gelangen will. Der aus diesem Grund entstehende Mehrweg von etwa 1,7 km für landwirtschaftliche Fahrzeuge ist für die betroffenen Landwirte zumutbar, da die neue Eisenbahnüberführung ohne Einschränkungen nutzbar ist. Der Anliegergebrauch gewährt auch unter Berücksichtigung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung. Anlieger werden durch eine Verschlechterung der

für Ihre Grundstücke bestehenden Verkehrsverhältnisse in der Regel nicht in ihren Rechten verletzt. Ein etwaiges Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrslage ist regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang. Die vorhandene Bahnüberführung stellt für die Betroffenen lediglich eine günstige Verkehrslage dar, was die Verbindung zwischen der jeweiligen Hofstelle und den jeweils zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Grundstücken angeht. Der Anleger hat keinen Anspruch darauf, dass eine bisher gegebene günstige Verkehrslage aufrechterhalten bleibt. Hat eine Planung die Verschlechterung der sein Grundstück bisher bestehenden günstigen Verkehrsverhältnisse zur Folge, so wird der Anlieger aller Regel nicht in seinen Rechten verletzt (BVerwG vom 21.1.2004, NVwZ 2004, 990; BVerwG vom 31.12.2005, NVwZ 2006, 603).

Auch wenn kein selbstständiger Anspruch auf Aufrechterhaltung einer günstigen Verkehrslage besteht, heißt das gleichwohl nicht, dass die Anliegerinteressen rechtlich nicht berücksichtigt werden. Die mit der Beseitigung verbundenen Erschwernisse der Zuwegung zu den jeweiligen Betriebsgrundstücken sind vielmehr bei der planerischen Abwägung entsprechend ihrem Gewicht einzustellen. Da die vorhandene Kreuzung nur eingeschränkt nutzbar ist und mit dem Ausbau der Umfahrung daher teilweise sogar eine Erleichterung für den landwirtschaftlichen Verkehr eintritt, ist der für die Fahrzeuge entstehende Mehrweg von etwa 1.700 m zumutbar (vgl. zu einem vergleichbaren Fall BayVGH, Urt. v. 07.10.2009, Az. 22 A 09.40002). Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der bisher vorhandene höhengleiche Bahnübergang für den querenden Verkehr und auch für den Zugverkehr zu erheblichen Gefahren geführt hat. Auf die Ausführungen unter C. II. 2.1 wird verwiesen.

Die Zufahrten bei Bau-km 2+800 und 3+000 wurden vom Landkreis Ostallgäu im Rahmen der Tektur eingeplant. Die Zufahrt zu der Gemeindeverbindungsstraße nach Hiemenhofen wurde entsprechend den technischen Richtlinien geplant. Sie gewährleistet eine sichere Abwicklung des einmündenden Verkehrs. Die erforderlichen Kurvenradien und Sichtweiten wurden bei der Planung berücksichtigt

Die Entwässerung der Straße wurde für das gesamte Vorhaben überprüft. Sie erfolgt im Bereich der Böschungen durch Versickerung des Niederschlagswassers in die Böschungsf lächen. In den Einschnittsbereichen wird das Wasser gesammelt und in Sickersmulden eingeleitet. Die Entwässerung ist ausreichend dimensioniert (s. o. III. 6.1).

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat mit Schreiben vom 26.01.2015 im Verfahren Stellung genommen. Soweit sich die Forderungen mit denen der Amtes für ländliche Entwicklung Schwaben und des Vertreters des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren im Erörterungstermin decken, wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Entsprechend der Forderung des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Augsburg wurde die Erschließung aller landwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich der Trasse durch die Tekturen in Abstimmung mit den Anliegern gesichert. Die Entschädigung der von dem Vorhaben betroffenen Betriebe erfolgt im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Ein entsprechendes Entschädigungskonzept war daher nicht zu fordern. Die Nachteile für die betroffenen Betriebe wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Auf die Ausführungen oben zur Trassenwahl und zu den Belangen der Landwirtschaft wird Bezug genommen. Soweit das Vorhaben zur Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs führt, wird dies bei den Einwendungen des Betroffenen behandelt.

Auch der Forderung, die OAL 7 neu im Bereich der Zufahrt zu einer Kiesgrube und einer Biogasanlage bei Bau-km 1+150 auf 5,50 m aufzuweiten, konnte nicht in die Planung einfließen. Die Straße ist in diesem Bereich entsprechend den geltenden technischen Richtlinien verkehrssicher gestaltet, der durch die Aufweitung entstehende höhere Flächenverbrauch konnte daher nicht in Kauf genommen werden.

Die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Hiemenhofen in die OAL 7 neu nördlich der Bahnunterführung entspricht in der planfestgestellten Form der Forderung, dem landwirtschaftlichen Verkehr ein unproblematisches Einfahren in die Straße zu ermöglichen. Die erforderlichen Kurvenradien und Sichtweiten wurden bei der Planung berücksichtigt.

Der Forderung, die Fahrsiloanlage eines Landwirts bei Bau-km 4+000 zu verlegen konnte nicht entsprochen werden. Die Zufahrt ist über die Fl.Nr. 130/4 der Gemarkung Apfeltrang ist weiterhin ohne Probleme möglich.

Die Forderungen, die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase zu sichern sowie die Funktion von eventuell vorhandenen Entwässerungssystemen (Gräben, Drainagen) während und nach Abschluss der Baumaßnahme zu gewährleisten wurden durch Zusagen des Landkreises Ostallgäu als Baulastträger sowie die Auflagen VIII. Nr. 4 und 5 des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

8. Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Kaufbeuren

Der bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Kaufbeuren hat mit Schreiben vom 18.12.2014 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Soweit sich die Forderungen mit denen des Amtes für ländliche Entwicklung Schwaben und der Vertreter der Ämter für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren und Augsburg decken, wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Soweit der bayerische Bauernverband gefordert hat, betroffene Landwirten für Formverschlechterung ihrer Grundstücke zu entschädigen, ihnen gleichwertige Tauschflächen zur Verfügung zu stellen und sie für mögliche bzw. durch den Straßenbau ausgebeutete Kiesvorkommen zu entschädigen, sind diese Fragen im Rahmen des Erwerbs der Flächen zu klären und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Soweit Landwirte, die Flächen für die Trasse zur Verfügung stellen müssen gelten gemacht haben, dass der Flächenverlust die Existenz ihrer Betriebe gefährdet wird, wird dies bei den Einwendungen der Betroffenen behandelt

Hinsichtlich der Forderung, die Trasse südlich der Bahnüberführung nach Osten zu verschwenken verweisen wir auf die Prüfung der Trassenvarianten unter C. III. 3.2.

Die auf der Fl.Nr. 140 der Gemarkung Ruderatshofen westlich der Trasse vorgesehene Ausgleichsfläche wurde in Abstimmung mit dem Eigentümer auf den östlich der Trasse liegenden Bereich verlegt. Im Rahmen der erforderlichen Tektur wurde auch die Erschließung der östlich der Trasse verbleibenden Restfläche der Fl.Nr. 140 der Gemarkung Ruderatshofen durch eine Zuwegung gesichert.

Die Forderung, die Kreuzungen von Eichetweg und Stockweg und die Einmündung des Märzenburgweges höhenfrei zu gestalten wird zurückgewiesen. Die Verkehrsbelastung der OAL7 und der kreuzenden bzw. einmündenden Straßen erfordert keine aufwendigere als die geplante Ausführung der Kreuzung bzw. Einmündung. Die im Rahmen der Planung vorgesehenen Unterführungen weisen die geforderte Mindesthöhe von 4,5 m auf, soweit sie für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorgesehen sind. Die Entwässerung der westlich der Trasse liegenden Grundstücke im Bereich der Kreuzung mit dem Eichetweg wurde entsprechend der Anregung des Bauernverbandes im Rahmen der Tektur so ausgestaltet, dass das dort zufließende Wasser sicher abgeleitet wird.

Auch die Forderung, die Fl.Nrn. 117, 111, 116/2, der Gemarkung Apfeltrang östlich der Trasse zu erschließen, wurde im Rahmen der Tektur durch einen am

östlichen Böschungsfuß verlaufenden Weg berücksichtigt. Im Bereich der Fl.Nrn. 111 und 112 und 836 der Gemarkung Apfeltrang westlich der Trasse wurde die Erschließung im Rahmen der Tektur gesichert. Bezüglich der Forderung, im Bereich des Anwesens eines Landwirts Immisionsschutz vorzusehen, möchten wir auf die Ausführungen unter C. III. 5.1 verweisen. Der Vorhabens-träger hat jedoch zugesagt, im Rahmen der Bauausführung einen Lärmschutz-wall zu schütten, wenn ein freiwilliger Grunderwerb möglich ist.

Der Forderung, Teile der Fl.Nrn. 571, 825, 827, 77 und 1 der Gemarkung Ruderatshofen zu übernehmen kann nicht entsprochen werden. Die Flächen sind auch nach dem Straßenbau für landwirtschaftliche Zwecke nutzbar. Bewirtschaftungserschwer-nisse wegen einer Verschlechterung der Form sind über das Entschädigungsrecht auszugleichen. Die westlich der Trasse verbleibende Restfläche der Fl.Nr. 77 der Gemarkung Ruderatshofen ist zwar für sich gesehen tatsächlich nicht mehr bewirtschaftbar. Sie grenzt jedoch südlich an die Fl.Nr. 1 der Gemarkung Ruderatshofen an, die dem selben Eigentümer gehört, und kann daher gemeinsam mit dieser bewirtschaftet werden.

Auf Grund der Forderung des bayerischen Bauernverbandes zur Sicherung der Erschließung der Fl.Nrn. 853/2, 572 und 572/2 der Gemarkung Ruderatshofen wurde bei der Tektur nördlich der Bahnlinie Lindau-Buchloe ein Anschluss des vorhandenen Erschließungsweges an die OAL 7 neu vorgesehen. Der Bau eines Wirtschaftsweges am östlichen Dammfuß der Umfahrung von Bau-km 2+000 bis 2+700 ist daher entbehrlich.

Der Forderung, die Masten für die 110 KV Leitung der LEW von Biessenhofen im Bereich der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 571 der Gemarkung Ruderatshofen zu positionieren, wurde im Rahmen der Abstimmung der Planungen des Leitungsbetreibers und des Landkreises entsprochen.

9. Polizeipräsidium Schwaben Süd/West

Das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West hat mit Schreiben vom 30.12.2014 unter Verweis auf eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Marktoberdorf vom 02.12.2014 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es begrüßt den Neubau der Ortsumfahrung Ruderatshofen/Apfeltrang. Soweit die Forderungen sich mit denen der anderen Träger öffentlicher Belange decken, wird hierauf verwiesen. Die Forderung, den Knotenpunkt der OAL 7 und der OAL 5 östlich von Ruderatshofen zu beleuchten, wurde entsprechend der Zusage des Landkreises Ost-talgäu bei der Tektur berücksichtigt. Die Brücke über die Kirnach sowie den Flutgraben und die Überführung der Bahnstrecke Kaufbeuren-Kempton wurde

der Forderung entsprechend so gestaltet, dass bei den nach den technischen Vorschriften maßgeblichen Regenereignissen eine Überflutung verhindert wird, und das Hochwasser ausreichend schnell abfließen kann. Die Sichtdreiecke im Bereich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Hiemenhofen wurden so gestaltet, dass sie für die geplante zulässige Geschwindigkeit von 70 km/h ausreichend bemessen sind. Die Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße von Apfeltrang nach Ebenhofen bei Bau-km 3+600 wurde der Forderung entsprechend mit einer lichten Weite von 7,0 m dimensioniert. Begegnungsverkehr ist damit möglich. Die Einmündung der OAL 7 alt in die OAL 7 neu nördlich von Apfeltrang wurde entsprechend der Forderung der Polizeiinspektion Marktoberdorf mit ausreichender Sichtweite von 110 m für die vorgesehene zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h vorgesehen.

Die Forderung, den Anschluss des Radweges von Kaufbeuren Richtung Apfeltrang im Bereich Apfeltrang Nord so auszugestalten, dass dieser mit einer Steigung verläuft, die für Kinder und Senioren befahrbar ist, konnte nicht durch eine veränderte Planung berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Forderung, die Querung der Straße nach Apfeltrang durch den Radweg unmittelbar an der Einmündung der Kreisstraße OAL7 neu anzulegen. Die Einmündung ist in der genehmigten Planung mit einer Steigung von maximal 6 % senioren- und behindertengerecht ausgestaltet. Aufgrund der Geländeverhältnisse vor Ort würde die von der Polizeiinspektion Marktoberdorf vorgeschlagene Lösung in diesem Bereich zu Steigungen von 9 % führen. Sie wäre damit für Behinderte nicht mehr nutzbar. Die gewählte Lösung ist auch wegen der geringen Verkehrsbelastung der Straße nach Apfeltrang ausreichend verkehrssicher.

Auch die geforderte Verlängerung des Radweges östlich der OAL 7 neu nach Süden bis Baukilometer 3+600 konnte im Rahmen der Tektur nicht berücksichtigt werden. Der nach Osten fahrende Radverkehr von Kaufbeuren hat nach der geplanten Lösung die Möglichkeit, über Apfeltrang und den Eichetweg sowie die Gemeindeverbindungsstraße nach Ebenhofen zu fahren oder den nach Osten bei Bau-km 4+300 abzweigenden Märzenburgweg zu nutzen. Im Bereich der Umfahrung ist damit ein ausreichend leistungsfähiges Wegenetz für den Radverkehr vorhanden. Eine Verlängerung des Radweges hätte sich nur dann angeboten, wenn dieser auch zur Erschließung der östlich an die Straße angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erforderlich gewesen wäre. Da die betroffenen Eigentümer insoweit eine andere Lösung bevorzugt haben, die Eingang in die Tektur gefunden hat, konnte diese Forderung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

10. Versorgungsunternehmen

Die Auflagen unter A. VIII. 2. und 3. dieses Beschlusses dienen der Sicherstellung der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sowie der Telekommunikation. Der Vorhabensträger hat zugesagt, sich frühzeitig mit den betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

11. Fischeiverein Marktoberdorf

Der Fischereiverein Marktoberdorf hat mit Schreiben vom 29.12.2014 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Er hat erklärt, dass die Grundstücke des Fischereivereins Marktoberdorf im Bereich des geplanten Straßenbaus derzeit nicht verkäuflich seien. Fragen des Grunderwerbs sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Über den Einwand war daher in diesem Verfahren nicht zu entscheiden.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich im Rahmen der themenbezogenen Abwägung bzw. der Behandlung der Forderungen von Trägern öffentlicher Belange berücksichtigt wurden. Bereits behandelt wurden insbesondere die allgemeinen Einwände zum Verlauf der Trasse und der durch diese ausgelöste Flächenbedarf, der gewählten Form des Ausbaus, der Anbindung im südlichen Bereich der Trasse, des Begleitwegenetzes, der Entwässerung sowie der Belastung mit Lärm und sonstigen Immissionen. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurde, oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Prüfung der Einwendungen bei geltend gemachten Existenzgefährdungen

a) Eigentümer der Fl.Nrn. 1, 77 und 571 der Gemarkung Ruderatshofen

Der Eigentümer der Fl.Nrn. 1, 77 und 571 der Gemarkung Ruderatshofen bewirtschaftet eine Fläche von ca. 24 ha für einen Milchviehbetrieb. Er ist Eigentümer der Flächen. Durch das Vorhaben verliert der Betrieb ca. 1,5 ha. Das entspricht 6,3 % der Betriebsfläche. Mit Schreiben vom 29.12.2014 hat der Betriebsinhaber geltend gemacht, dass der Verlust der Flächen die Existenz sei-

nes landwirtschaftlichen Betriebes gefährde. Für die entzogenen Flächen sei Tauschland zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sei er für den auf den Flurstücken Fl.Nr. 77 und 571 möglichen Kiesabbau zu entschädigen. Die übrigen in diesem Schreiben erhobenen Einwendungen (Überschwemmungsgefahr für die im Bereich der Kirnach liegenden Grundstücke, Verlegung der Stromtrasse) wurden bereits oben behandelt.

Der Vorhabensträger ist der Auffassung, dass der Inhaber des Betriebes sich nicht mehr darauf berufen könne, dass der Flächenverlust die Existenz seines Betriebes gefährde. Der Rechtsvorgänger des Betriebsinhabers habe dem Landkreis Ostallgäu mit notariellem Angebot vom 26.11.2009 den Erwerb der nach damaliger Planung für das Vorhaben benötigten Flächen bindend angeboten und sich verpflichtet, die durch das Angebot begründeten Verbindlichkeiten auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Da diese Veräußerung freiwillig erfolgt sei, könne der Eigentümer der Flächen im Planfeststellungsverfahren nicht mehr geltend machen, dass er durch die Veräußerung der Flächen seine Existenz verliere. Auf Nachfrage hat der Landkreis mitgeteilt, dass der Betriebsinhaber auf Grund der in Ziff. XIII. des Angebots enthaltenen Verpflichtung des Voreigentümers der Flächen, die Verpflichtung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen ebenfalls an dieses gebunden sei. Die Flächen, die der Voreigentümer dem Landkreis angeboten habe seien nicht mit denen identisch, die nach dem festzustellenden Plan erworben werden müssen. Die Flächenabweichung betrage mehr als die nach dem beurkundeten Angebot möglichen 10 %.

Die Existenzgefährdung war in Verfahren zu überprüfen. Ob der Betroffene an das Angebot des vorherigen Betriebsinhabers, dem Vorhabensträger Flächen zu veräußern, gebunden ist, ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Das Angebot enthält eine Verpflichtung, die Bindung an einen Rechtsnachfolger weiterzugeben, kann aber als rein schuldrechtliche Vereinbarung einen Dritten nicht unmittelbar binden. Ob eine dem Angebot entsprechende Verpflichtung des Betriebsinhabers, die Flächen zu veräußern im Vertrag zur Hofübergabe begründet wurde, kann aber offen bleiben. Zum einen wurden nicht die für die Trasse benötigten Flächen aus den Grundstücken veräußert. Die Flächen, die der Landkreis nach dem Angebot erwerben könnte weichen nach der Stellungnahme des Vorhabensträgers im Verfahren vom 15.03.2016 um mehr als 10 % von denen ab, die nach dem festgestellten Plan für das Vorhaben benötigt werden. Da im Angebot aber unter Ziffer II. 6. entsprechend der Rechtsprechung der Zivilgerichte zu Abweichungen bei der Veräußerung von Teilflächen aus Grundstücken eine bindende Vereinbarung lediglich bei einer

Abweichung von 10 % bestehen sollte, liegt bezüglich der für das Vorhaben benötigten Flächen unabhängig von der Frage der Bindung des Betriebsinhabers an das Angebot seines Vorgängers noch kein bindendes Angebot vor. Der Erwerb der Trassenflächen bedarf daher einer neuen Vereinbarung oder - wenn eine Einigung mit dem Eigentümer nicht möglich ist - einer Enteignung.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, warum der Betriebsinhaber - selbst wenn er als Rechtsnachfolger die Verpflichtungen aus dem Angebot des Voreigentümers übernommen hat - mit dem Angebot darauf verzichtet haben sollte, geltend zu machen, dass wegen der Flächenverluste die Existenz seines Betriebes gefährdet wird. Ein ausdrücklicher Verzicht ist im Text des Angebotes nicht enthalten. In Anbetracht der Tatsache, dass der Verkauf für ein Vorhaben erfolgte, für das nach Durchführung des erforderlichen Rechtsverfahrens ein Enteignungsrecht besteht, ist ein stillschweigender Einwendungsverzicht nicht anzunehmen. Denn neben der Frage, ob ein Vorhaben nur dann verwirklicht werden kann, wenn Ersatzland für zu erwerbende Flächen gestellt wird, stellt sich im Rahmen der Abwägung auch die Frage, ob die für das Vorhaben sprechenden Gründe so gewichtig sind, dass dieses auch um den Preis eines Existenzverlustes verwirklicht werden kann. Alleine durch die Veräußerung von nach vorläufiger Planung für das Vorhaben benötigten Flächen kann ein solcher Verzicht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht stillschweigend erfolgen. Er müsste sich ja auch auf möglicherweise ganz andere Flächen beziehen, die für den Betrieb schwerer zu ersetzen sind, oder auf Grund ihrer Lage einen größeren Eingriff in den Betrieb bedeuten. Auch der Umfang des Bedarfs könnte sich bei einer anderen Planung erheblich ändern. Ein solcher Verzicht ist daher nach unserer Auffassung ausdrücklich zu vereinbaren.

Der betroffene Betrieb verliert durch das Vorhaben etwa 6,3 % seiner Fläche. Die Flächenverluste liegen oberhalb der Schwelle von 5 %, bei der nach der Rechtsprechung anzunehmen ist, dass eine intakte Betriebsstruktur den Verlust ebenso wie übliche Ertrags- und Preisschwankungen ausgleichen kann. Wir haben daher durch einen Sachverständigen überprüfen lassen, welche Auswirkungen die Flächenverluste auf den Betrieb des Betroffenen haben. Die Überprüfung hat ergeben, dass der Betrieb eine rechtlich gesicherte Größe von ca. 24 ha hat. Flächen mit einer Größe von 11,6 ha, die vom Betriebsinhaber auf Grund einer mündlichen Vereinbarung mit dem Voreigentümer bewirtschaftet werden, sind nicht im erforderlichen Umfang rechtlich gesichert. Sie können dem Betrieb jederzeit durch Kündigung entzogen werden, da sie ohne Entgelt überlassen werden. Auf Grund der gewählten Bewirtschaftungsform (Milchvieh-

haltung, s. S. 18 des Gutachtens Stegherr vom 26.08.2016) ist es dem Betrieb in seinem derzeitigen Bestand nach dem Gutachten zwar nicht möglich, neben den für den Lebensunterhalt des Inhabers erforderlichen Entnahmen noch das erforderliche Eigenkapital von etwa 5.000.- €/Jahr für den Unterhalt des Betriebs (Reparatur und Neuanschaffung von Maschinen und Betriebsgebäuden) zu bilden. Bei der Erstellung des Gutachtens wurden lediglich die anhand von Richtsätzen ermittelten Aufwendungen für Flächennutzung den ebenso ermittelten Erträgen aus der Viehhaltung gegenüber gestellt. Der Betrieb liegt aber auch bei der im Rahmen der Gutachtenerstellung notwendigerweise mit einer vereinfachten Berechnung erfolgten Ermittlung des Betriebsergebnisses in einem Bereich, der es ihm auch nach der früheren Rechtsprechung ermöglicht hätte, auf Dauer einen existenzfähigen Betrieb zu führen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Anforderungen an die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes (BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008, Az. 9 A 52/07 und Urte. v. 18.03.2009, Az. 9 A 40/07) ist der Betrieb des Einwendungsführers existenzfähig. Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet bei über einen längeren Zeitraum existierenden Betrieben darauf, dass die Erträge dem Inhaber Entnahmen in pauschalierter Höhe zuzüglich einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen angemessenen Eigenkapitalbildung ermöglichen, wenn der Betriebsinhaber mit dem Betrieb eine wenn auch bescheidene Existenz gesichert hat. Das ist vorliegend der Fall. Der Betrieb wird seit langem als Familienbetrieb geführt. Der jeweilige Inhaber lebt von den erwirtschafteten Erträgen. Das Vorhaben führt dazu, dass für die Versorgung des Viehbestandes weniger Futter zur Verfügung steht. Das Gutachten ermittelt zwar anhand der bei der Erstellung verwendeten Kennzahlen unter Berücksichtigung des Flächenverlustes einen geringfügig höheren Ertrag für den Betrieb. Dieses rechnerische Ergebnis ist aber Ergebnis der verwendeten Rechengrößen. Da die Flächen des Betriebs zur Futtererzeugung verwendet werden und diese zunächst lediglich Unkosten verursacht, sind die Erträge aus der Bewirtschaftung zunächst negativ. Eine Verringerung der Fläche führt daher rechnerisch zu einer günstigeren Ertragssituation. Die Einnahmen des Betriebs resultieren aus der Verwertung des erzeugten Futters, die über die Deckungsbeiträge aus Viehhaltung erfasst werden. Da der Betrieb nach Aussage des Inhabers, die vom Gutachter nicht angezweifelt wurde die Zahl der gehaltenen Tiere wegen des Flächenverlustes nicht reduzieren muss, und der Ertrag mit einer Pauschale pro Tier berechnet wird, ergibt sich bei den gewählten Rechengrößen durch den Flächenverlust ein erhöhter Gewinn. Dass dies in der

betrieblichen Realität anders zu beurteilen ist, liegt auf der Hand. Entweder wird das erzeugte Futter vollständig benötigt und auf Grund des Flächenverlustes fehlendes Futter mindert wegen erforderlicher Zukäufe den Ertrag oder wird ein vorher bestehender Überschuss an Futter verringert, der durch Veräußerung erlössteigernd verwertet werden kann. Da die auf die Flächen entfallenden Erträge dem Betrieb nicht mehr zur Verfügung stehen, wird dieser weniger Ertrag abwerfen. Er ist bereits mit den vorhandenen Flächen gerade noch in der Lage, bei ausreichenden Entnahmen in Höhe von etwa 30.000.- € pro Jahr Rücklagen in ausreichendem Umfang zu bilden. Deswegen ist entsprechend dem Ergebnis des Gutachtens davon auszugehen, dass er wegen des Verlustes der Fläche existenzgefährdet ist, falls ihm nicht so viel Ersatzland zur Verfügung gestellt wird, dass der Flächenverlust durch das Vorhaben unter 5 % der Betriebsfläche liegt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war daher zunächst zu klären, ob dem Inhaber des Betriebs geeignete Flächen mit einer Größe von 1,34 % des Betriebs (entspricht einer Fläche von 3.300 m²) vom Vorhabensträger zur Verfügung gestellt werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.1999, Az. 4 A 18-98, NVwZ-RR 1999, 629 ff.). Der Landkreis Ostallgäu hat mit Mail vom 21.10.2016 mitgeteilt, dass es möglich ist, dem Kläger im Bereich seines Betriebes ortsnahe Flächen in dieser Größe und mit gleicher Bonität anzubieten, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die ihm gehören. Es ist daher anzunehmen, dass im Verlauf der Grunderwerbsverhandlungen oder einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zwischen den Beteiligten eine Lösung gefunden wird, die eine Existenzgefährdung vermeidet, indem dem Betroffenen Ersatzland im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt wird. Da das Bereitstellen von Ersatzland eine besondere Form der enteignungsrechtlichen Entschädigung ist, über die nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist (BVerwG, Urt. v. 27.03.1980, Az. 4 C 34/79, BayVBl. 1980, 440; BVerwG, Urt. v. 14.05.1992, Az. 4 C 9/89, NVwZ 1993, 477; BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 Az. 9 A 21.03, NVwZ 2004, 1358), sondern die dem anschließenden Enteignungsverfahren vorbehalten ist, konnte keine Regelung im Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Auch wenn man unterstellt, dass in einem nachfolgenden Enteignungsverfahren für den betroffenen Landwirt keine Lösung gefunden wird, die es ihm ermöglicht den über 5 % seiner Betriebsfläche liegenden Landverlust durch Ersatzland zu kompensieren, überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. dazu oben C. III. 3.2 zur Trassenauswahl und C. III. 2. zur planerischen Rechtfertigung des Vorhabens). Existenzverluste haben bei der Abwägung grundsätz-

lich ein besonderes Gewicht. Der gegebene Flächenbedarf ist aber zur Erfüllung des Verkehrszwecks unvermeidbar. Wegen der zahlreichen Zwangspunkte (Wasserschutzgebiet und vorhandene Bebauung der Ortsteile) sowie des bei einem abschnellen der Trasse nach Osten höheren Flächenverbrauchs sind Lösungen, die den Betrieb weniger belasten in diesem Bereich nicht zu realisieren. Westlich der Ortschaft verlaufende Trassen sind aus naturschutzfachlichen Gründen und wegen der erheblich höheren Baukosten auszuschließen. Dies wurde bereits im Rahmen der Prüfung der verschiedenen Trassenvarianten dargestellt. Unter Berücksichtigung der die Anwohner erheblich belastenden Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt von Ruderatshofen, die bei der Planrechtfertigung eingehend dargestellt wurde (C. III. 2.1) ist im Rahmen der Abwägung den für den Straßenbau sprechenden öffentlichen Belangen auch dann der Vorrang gegenüber den Interessen des Betriebsinhabers einzuräumen, wenn dieser seinen landwirtschaftlichen Betrieb wegen der durch den Straßenbau bedingten Flächenverluste aufgeben muss. Die besonders schwerwiegenden Eingriffe in die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs sind angesichts der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange hinzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil der Betriebsinhaber über das Entschädigungsrecht gegebenenfalls Ersatz für die Beeinträchtigungen seines Betriebs beanspruchen kann, soweit sie Eigentumsrechtlich geschützt sind. Insoweit ist aber im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden. Auch über die beantragte Entschädigung für den Kiesabbau auf den für das Vorhaben benötigten Grundstücken war im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden. Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

b) Eigentümer der Fl.Nr. 69 der Gemarkung Ruderatshofen

Der Eigentümer der Fl. Nr. 69 der Gemarkung Ruderatshofen ist Eigentümer von etwa 11,6 ha landwirtschaftlicher Fläche. Er bewirtschaftet diese nicht mehr selbst, sondern hat sie seinem Sohn, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen hat und diesen mit einer in seinem Eigentum stehenden Fläche von ca. 24 ha betreibt auf Grund einer Vereinbarung unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Für das Vorhaben wird eine Fläche von 9.417 m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 69 der Gemarkung Ruderatshofen benötigt. Darüber hinaus wird eine Fläche mit einer Größe von 1.583 m² für den Bau einer Flutmulde in Anspruch genommen. Diese Fläche wird mit einer Grunddienstbarkeit belastet. Der Eigentümer der Fl.Nr. 69 der Gemarkung Ruderatshofen hat geltend gemacht, dass durch den Verlust der Flächen die Existenz seines landwirtschaftli-

chen Betriebes gefährdet sei. Im Übrigen hat er dieselben Einwendungen wie der Eigentümer der Fl.Nrn. 1, 77 und 571 der Gemarkung Ruderatshofen erhoben (s. o. lit. a), auf die Behandlung dieser Einwendungen wird verwiesen.

Da der vorhabensbedingte Eigentumsverlust 8,12 % der dem Einwendungsführer gehörenden Fläche betrifft, war zu überprüfen, ob durch die Flächeninanspruchnahme der Fortbestand eines auf Dauer existenzfähigen landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet wird. Die Überprüfung des Betriebes durch einen Sachverständigen hat ergeben, dass dieser keine Betriebseinnahmen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen erzielt (siehe dazu im Einzelnen Gutachten Stegherr vom 24.08.2016). Einnahmen des Betriebs ergeben sich nur noch aus den Zahlungen des Amtes für Landwirtschaft Ernährung und Forsten aus den Mehrfachanträgen (2014: 5555.- €, 2015: 1777.- €, 2016: 5297.- €). Darüber hinaus erwirtschaftet der Betrieb lediglich Einnahmen außerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel aus einer Photovoltaikanlage.

Als Ergebnis der Prüfung steht damit fest, dass der Betrieb vor und nach dem Straßenbau nicht die erforderlichen Einnahmen erzielt, um auf Dauer ausreichende Erträge für den Inhaber zuzüglich einer angemessenen Eigenkapitalbildung zu ermöglichen. Der Betrieb wird damit durch den Flächenentzug für die geplante Baumaßnahme nicht in seiner Existenz gefährdet, da die zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen schon heute nicht von dem Betrieb des Eigentümers bewirtschaftet werden und damit nicht zu seinem wirtschaftlichen Ergebnis beitragen. Da die Inanspruchnahme der benötigten Flächen für den Straßenbau aufgrund der für diesen sprechenden öffentlichen Belange gerechtfertigt ist, werden die Einwendungen zurückgewiesen.

c) Eigentümer der Fl.Nrn. 130 und 140 der Gemarkung Apfeltrang

Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 130 und 140 der Gemarkung Apfeltrang bewirtschaftet einen Betrieb mit ca. 44 ha landwirtschaftlicher Fläche. 26 ha gehören ihm, 18 ha hat er gepachtet. Zusätzlich bewirtschaftet er Forstflächen mit einer Größe von ca. 12,5 ha. Nach der ursprünglichen Planung hätte er ca. 2 ha Land durch den Straßenbau verloren. Davon wären 14.327 m² auf Ausgleichsflächen entfallen. Der Rest wird für die Trasse benötigt. Durch eine neue Planung der Ausgleichsflächen im Rahmen der Tektur reduziert sich die benötigte Fläche auf insgesamt etwa 7.900 m². Davon entfallen etwa 5.900 m² auf Trassenflächen, 2.000 m² werden für Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Pachtflächen gehen durch den Straßenbau nicht verloren. Mit Schreiben seines

Vertreters vom 29.12.2014 hat der Eigentümer der Fl.Nrn. 130 und 140 der Gemarkung Apfeltrang unter anderem folgende Einwendungen erhoben:

aa) Allgemeine Einwände: Durch das Straßenbauvorhaben werde die bestehende Verkehrsinfrastruktur für den landwirtschaftlichen Verkehr nachhaltig beeinträchtigt und gestört. Für den Bereich des Märzenburgweges, des Eichetweges und des Stockweges seien technische Über- bzw. Unterführungsbauten vorzusehen. Bei den ausgelegten Unterlagen im Planfeststellungsverfahren habe die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG sowie die Verkehrsuntersuchung gefehlt. Die Annahme zur Auflassung des Wassergewinnungsgebietes im südlichen Bereich der Trasse im Erläuterungsbericht sei unrichtig. Die Überschwemmungssituation im Bereich der Kirnach werde in den Planfeststellungsunterlagen nicht ausreichend gewürdigt. Insbesondere sei der Ansatz des 15-Minuten-Regens sowie die Dimensionierung der Versickerungseinrichtungen und die Annahme einer Vorreinigung des von der Straße abfließenden Wassers durch den Oberboden unzureichend und willkürlich. Das geplante Entwässerungskonzept für die Maßnahme sei unzureichend. Hinsichtlich der weiteren Einwendungen, die die Trassenwahl und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur sowie den Immissionsschutz betreffen wird auf die Prüfung der Trassenvarianten, des Naturschutzes und des Immissionsschutzes oben verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Tekturen und Zusagen des Vorhabensträgers erledigt sind.

bb) Betriebsbezogene Einwände: Die Zerschneidung der Fl.Nrn. 130 und 140 der Gemarkung Apfeltrang bei Bau-km 4+000 führe dazu, dass das vorhandene Fahrsilo für seinen Betrieb nicht mehr nutzbar sei. Dieses müsse auf Kosten des Vorhabensträgers verlagert werden. Die genannten Grundstücke seien der einzige potentiell tragfähige Aussiedlungsstandort für seinen Betrieb. Durch die geplante Ortsumgehung sowie die geplante Ausgleichsfläche auf dem westlichen Teil der Fl.Nr. 140 werde dieser Aussiedlungsstandort dauerhaft zerstört. Die Fl.Nr. 140 sei auch die einzige Weidefläche, die für die Nachzucht zur Verfügung stehe. Der Zugriff auf diese Fläche sei damit existenzgefährdend. Die naturschutzfachliche Ausgleichsfläche sei auf den östlichen Teil der Grundstücksfläche Fl.Nr. 140 zu verlagern. Der Betrieb sei wegen des Flächenverlustes in seiner Existenz gefährdet. Ihm sei daher in ausreichendem Umfang Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Durch die Abkoppelung der Hauptverkehrsbeziehung zu der Ortslage von Apfeltrang sei zu befürchten, dass die Kunden für den Frischmilchautomaten an der Hofstelle ausbleiben.

cc) Zu den allgemeinen Einwendungen: Auch nach dem Straßenbau ist im Bereich der Trasse ein leistungsfähiges landwirtschaftliches Wegenetz vorhanden. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke ist durch die Anbindung des vorhandenen Wegenetzes sowie die straßenbegleitenden Wege gesichert. Die Kreuzungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz sind entsprechend der Verkehrsbelastung der Straße technisch ordnungsgemäß gestaltet, der landwirtschaftliche Verkehr kann die Straße sicher kreuzen. Die Unterlagen für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG müssen nicht veröffentlicht werden. Lediglich das Ergebnis der Vorprüfung ist bekannt zu machen. Die Verkehrsuntersuchung wurde mit den Planfeststellungsunterlagen ausgelegt. Sie fehlte lediglich bei den im Internet bekannt gemachten Unterlagen. Dort wurde aber darauf hingewiesen, dass insoweit keine Gewähr für die Vollständigkeit der eingestellten Unterlagen übernommen wird. Im Übrigen bestand auch keine Verpflichtung, diese Unterlagen auszulegen. Neben dem festzustellenden Plan sind im Anhörungsverfahren alle Unterlagen auszulegen, die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind, um die Anstoßwirkung zu gewährleisten. Die Betroffenen müssen sich anhand der ausgelegten Unterlagen darüber informieren können, ob und in welchem Umfang ihre Rechte betroffen sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Verkehrssituation im Bereich des Vorhabens sind im Erläuterungsbericht eingehend beschrieben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind darüber hinaus im landschaftspflegerischen Begleitplan (Textteil) ausführlich beschrieben. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung und die Verkehrsgutachten gehörten damit nicht zu den auszulegenden Unterlagen. Es trifft zu, dass das Wasserschutzgebiet im südlichen Bereich der Trasse nicht aufgelassen wird. Dies wurde durch einen Ausbau der Trasse entsprechend den RiStWag 2012 berücksichtigt. Nach diesem ist bei dem erforderlichen Ausbau nach Stufe 2 sicher zu stellen, dass das auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ungesammelt über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen und versickern kann. Im Versickerungsbereich soll die Mächtigkeit des bewachsenen Oberbodens mindestens 20 cm betragen. Gleiches gilt für das Ableiten oder Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser in Mulden oder Gräben. Auch bei der Abwägung hinsichtlich der Trassenführung ist dieser Umstand berücksichtigt. Als Ergebnis der Abwägung steht fest, dass die Trasse auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Wasserschutzgebietes wie beantragt planfestgestellt werden kann. Die Überschwemmungssituation im Bereich der Kirnach wurde im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunter-

lagen in einem Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Blasy - Dr. Overland untersucht. Die geplanten Maßnahmen führen zu einem Volumengewinn von ca. 5.500 m³ für den Hochwasserrückhalt. Hierbei wirkt sich sowohl der verlängerte Verlauf der Flutmulde als auch der durch die Maßnahme verursachte Wasserpiegelaufstieg aus. Diese kompensieren die durch den geplanten Straßenkörper verursachte Volumenverdrängung sowie den Volumenverlust durch das Absenken des Wasserspiegels. Daher waren keine zusätzlichen Maßnahmen zum Ausgleich von verloren gehendem Retentionsraum erforderlich. Der Ansatz eines 15-Minuten-Regens bei der Dimensionierung der Versickerungseinrichtungen ergibt sich aus den aktuell gültigen technischen Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew). Die Dauer des Bemessungsregens entspricht der Fließzeit des abfließenden Wassers bis zum Berechnungspunkt. Bei Fließzeiten bis 15 Minuten liegt man in flachen Einzugsgebieten in der Regel den 15-Minuten-Regen zu Grunde. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Entwässerungseinrichtungen aufgrund ihrer Abmessungen in der Lage sind, das Abflussvolumen kürzerer Niederschlagsereignisse zu speichern. Auch die anzusetzende Regenhäufigkeit ist in den RAS-Ew geregelt. So wird für die Entwässerung von Straßen über Mulden, Seitengräben oder Rohrleitungen von einer Regenhäufigkeit $n=1$ (= Häufigkeit einmal im Jahr), bei Versickerungsmulden ebenfalls von einer Regenhäufigkeit $n=1$ und bei Straßentiefpunkten von einer Regenhäufigkeit $n=0,2$ (=Häufigkeit einmal in fünf Jahren) ausgegangen. Die Vorreinigung des anfallenden Oberflächenwassers mit einer 20 cm dicken Oberbodenpassage oder durch einen Absetzschacht wird auf Grundlage der aktuell gültigen Richtlinien und Merkblätter durchgeführt. Die gewählte Form, das Wasser von der Straßenoberfläche breitflächig in die angrenzenden Flächen im Seitenraum abzuleiten, ist die sinnvollste und wasserwirtschaftlich anzustrebende Art und Weise der Entwässerung von Straßenflächen. Dabei wird das anfallende Oberflächenwasser über das Bankett und Entwässerungsmulden (in Einschnitten) bzw. über die Böschungen (Dammlagen) in den Untergrund abgeleitet. Aufgrund der Sickerfähigkeit der vorhandenen Böden ist nicht mit dauerhaften Vernässungen zu rechnen. Die Entwässerung im Bereich westlich der Trasse wurde den Forderungen des Betroffenen entsprechend angepasst.

dd) Zu den betriebsbezogenen Einwendungen: Bezüglich der Forderung, das Fahrsilo bei Bau-km 4+000 zu verlegen, verweisen wir auf die Behandlung des Einwandes unter C. IV. 7.. Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 140 vorgesehene Ausgleichsmaßnahme wurde von etwa 1,4 ha auf eine Größe von ca. 2.000 m²

reduziert, und entsprechend der Forderung des Eigentümers in den Bereich östlich der Trasse verlegt. Ferner wurde im Bereich der betroffenen Grundstücke bei Bau-km 4+100 ein Viehdurchlass vorgesehen, so dass es nunmehr möglich ist, das Vieh von der Hofstelle aus auf die östlich der Trasse liegenden Flächen des Betriebs auszutreiben. Bei Bau-km 4+300 wurden östlich und westlich der Trasse Zufahrten vom Märzenburgweg zu den Flächen des betroffenen Eigentümers vorgesehen. Diese ermöglichen ihm die Zufahrt zu den ihm gehörenden Flächen und seinem dort liegenden Fahrsilo. Der Flächenverlust des Betriebes beschränkt sich nach der durch die Tektur bedingten Verkleinerung der Ausgleichsfläche auf 7.900 m². Pachtflächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Betrieb bewirtschaftet etwa 26 ha Flächen, die in seinem Eigentum stehen. Da sich der Flächenverlust auf etwa 3 % der im Eigentum des Betriebsinhabers stehenden Flächen beschränkt, konnte unter Berücksichtigung der durch die Tekturen erzielten Verbesserungen für die Bewirtschaftung der verbleibenden Restflächen eine Existenzgefährdung ausgeschlossen werden, ohne ein Sachverständigengutachten zu den Verhältnissen des Betriebs einzuholen (s. dazu oben C. III. 8.1). Die hofnahen Restflächen sind durch den Viehdurchlass für den Betrieb ohne Einschränkungen nutzbar. Die veränderte Entwässerung stellt sicher, dass sie nicht vernässen. Soweit der Inhaber befürchtet, dass durch die veränderte Anbindung von Apfeltrang Kundschaft für seinen Milchautomaten ausbleibt, sind keine rechtlich geschützten Interessen betroffen. Der Inhaber eines Betriebes hat keinen Anspruch darauf, dass eine bestimmte Zuwegung erhalten bleibt. Der Betrieb ist über das Straßennetz angebunden, mehr kann von dem Inhaber rechtlich nicht gefordert werden, soweit die Zufahrtsmöglichkeiten für seine Kundschaft betroffen sind.

d) Eigentümer der Fl.Nrn. 111, 112 und 116/2 der Gemarkung Apfeltrang sowie Gesellschafter der den Betrieb führenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Der Eigentümer der Fl. Nrn. 111, 112 und 116/2 der Gemarkung Apfeltrang verliert durch das Vorhaben ca. 9.500 m² aus diesen Grundstücken. Er hat sie in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingebracht, die die Flächen für einen biologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb nutzt, der eine Fläche von insgesamt 207,86 ha bewirtschaftet. Angaben zu Pachtflächen, die im Bereich der Trasse liegen wurden im Verfahren von den Beteiligten auch auf mehrfache Nachfrage der Planfeststellungsbehörde nicht gemacht.

Der Eigentümer sowie die Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ein Bruder, der westlich der Trasse eine Biogasanlage betreibt haben mit Schreiben ihres Vertreters vom 29.12.2014 folgende Einwendungen erhoben:

Durch den Straßenbau komme es für den landwirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu erheblichen Mehrwegen. Daher werde die Errichtung eines Kreisverkehrs bei Bau-km 3+600 gefordert. Der Gesellschafter, der Eigentümer der Biogasanlage ist, hat zusätzlich geltend gemacht, dass die vorgesehene Trasse die bisherige Wegeverbindung zu der östlich der Trasse liegenden Biogasanlage durchschneide, und damit erhebliche Umwege verursache. Dadurch sei die Rentabilität der Anlage nicht mehr gewährleistet. Der Flächenverlust durch die Baumaßnahme führe dazu, dass die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gefährdet werde. Dies resultiere auch daraus, dass nach dem Straßenbau nicht mehr nutzbare Restflächen verblieben. Der Gesellschaft und deren dem Eigentümer müsse daher für eine biologische Bewirtschaftung geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Der Straßenbau führe zu einer Erhöhung der Schadnager-Population (z. B. Feldmäuse) und zu einer für den biologisch wirtschaftenden Betrieb nur manuell zu bekämpfenden Zunahme von Unkräutern. Dies könne zu erheblichen Schäden an den Grünlandflächen führen. Auch werde eine Verschlechterung der Wasserversorgung der angrenzenden Flächen durch die Straßenführung befürchtet. Daher werde schon jetzt eine entsprechende Beweissicherungsmaßnahme, insbesondere das Einholen eines pflanzensoziologischen Gutachtens beantragt.

Die Einwände werden mit Ausnahme des Antrags, ein pflanzensoziologisches Gutachten einzuholen zurückgewiesen. Der Straßenbau führt zwar für die östlich gelegenen Teilflächen der Fl.Nrn. 111 und 116/2 zu Mehrwegen. Die Grundstücke können nicht mehr über den Gottesackersweg von Apfeltrang her angefahren werden. Allerdings sind die Flächen nach wie vor über die Gemeindeverbindungsstraße Apfeltrang- Ebenhofen und den Gottesackerweg von Osten her angebunden. Der entstehende Mehrweg von einigen 100 m ist dem Betrieb zuzumuten. Ein Kreisverkehr bei Bau-km 3+600 ist nicht erforderlich. Die Biogasanlage des Gesellschafters ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Sie ist nach wie vor über das öffentliche Wegenetz erschlossen. Ein Anspruch des Inhabers auf eine bestimmte Zufahrtsmöglichkeit besteht nicht. Die nach dem Straßenbau verbleibenden Restflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 111,112 und 116/2 weisen eine Größe auf, die eine Bewirtschaftung zulässt. Dies könnte lediglich bei der westlich der Trasse verbleibenden Restfläche der Fl. Nr. 112

zweifelhaft sein. Sie ist sehr ungünstig geschnitten und weist an einigen Stellen ein großes Gefälle auf. Da sie jedoch unmittelbar an die Fl. Nr. 111 angrenzt, die demselben Eigentümer gehört, bildet sie mit dieser eine Bewirtschaftungseinheit und ist damit auch nach dem Straßenbau geeignet, alleine bewirtschaftet zu werden. Ein Übernahmeanspruch ist daher nicht erkennbar. Durch die Formverschlechterung entstehende Bewirtschaftungsschwernisse sind zu entschädigen. Dies ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Betrieb verliert damit bei einem anzusetzenden Flächenverlust von 9.500 m² lediglich ca. 0,5 % seiner Betriebsfläche von 207,86 ha. Ob diese vollständig in seinem Eigentum stehen und ob darüber hinaus gepachtete Flächen im Bereich der Trasse betroffen sind, war nicht zu ermitteln, da uns lediglich die Angaben zu Betriebsfläche aus dem Mehrfachantrag und die Betroffenen Flächen aus dem Grunderwerbsverzeichnis zur Verfügung standen. Angaben zu den Pachtflächen wurden vom Eigentümer trotz Mahnung nicht gemacht. Auch der Vertreter der Gesellschaft hat in seinem Schreiben nur die benannten Flächen des Betriebs als betroffen bezeichnet, so dass einiges dafür spricht, das er auch tatsächlich nur in diesem Umfang betroffen ist. In Anbetracht der im Planfeststellungsverfahren bei der Prüfung bestehenden Mitwirkungspflichten der Betroffenen geht die fehlende Aufklärung damit insoweit zu Lasten der Inhaber des Betriebes (vgl. nur OVG Lüneburg, Ur. v. 21.10.2009, Az. 7 KS 32/08). Bei einem Flächenverlust in dieser Größenordnung ist eine Existenzgefährdung des Betriebes auszuschließen. Dies kann von der Planfeststellungsbehörde selbst festgestellt werden (s. dazu oben C. III. 8.1). Die Entwässerung der Trasse ist technisch ordnungsgemäß geplant, eine Vernässung der angrenzenden Grundstücke ist daher nicht zu befürchten (siehe dazu oben c)). Dem Antrag, eine mögliche Verschlechterung der Bewuchssituation durch Beweissicherung mittels eines pflanzensoziologischen Gutachtens zu dokumentieren wurde durch Auflage Nummer A. VIII. 6. Entsprochen, soweit dies erforderlich ist.

e) Eigentümer der Fl.Nrn. 825 und 827/2 der Gemarkung Ruderatshofen

Der Eigentümer der Fl.Nrn. 825 und 827/2 der Gemarkung Ruderatshofen führt einen biologisch wirtschaftenden Betrieb mit einer Größe von 83,2 ha. 36 ha sind Eigentumsflächen, 47,2 ha sind angepachtet. Durch das Vorhaben verliert der Eigentümer des Betriebs nach der Tekturplanung etwa 5.900 m² Eigentumsflächen und einschließlich einer voraussichtlich vom Vorhabensträger zu erwerbenden Restfläche von 1000 m² im östlichen Bereich der Fl.Nr. 827 etwa 5.000

m² Pachtflächen. Der Eigentümer und seine Ehefrau haben mit Schreiben ihres Vertreters vom 29.12.2014 folgende Einwendungen erhoben:

Die im Bereich seines Anwesens gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 825 und 827/2 seien direkte Hofanschlussflächen mit bisher bestehendem Arrondierungsvorteil. Sie würden durch das Vorhaben diagonal durchschnitten. Infolge der Durchschneidung entstehe bei der Fl.Nr. 825 eine unwirtschaftliche Restfläche. Gleiches gelte für die Pachtfläche. Die Maßnahme führe daher zu einer Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwendungsführer. Deswegen sei ihnen für eine biologische Bewirtschaftung geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Dies könne dadurch vermieden werden, dass die Trasse nach Osten verschoben werde und eine Begradigung etwa parallel zur Grundstücksgrenze erfolge. Der Bau der Straße führe dazu, dass bestimmte Unkräuter austreiben, die über Jahre hinweg mit einer manuellen Unkrautbekämpfung beseitigt werden müssten, da der Betrieb biologisch wirtschaftete. Im Bereich der Straßenböschung sei es möglich, dass sich Schadnager ansiedeln. Auch werde eine Verschlechterung der Wasserversorgung der angrenzenden Flächen durch die Straßenführung befürchtet. Der Einwendungsführer hat deswegen Beweissicherung, insbesondere das Einholen eines pflanzensoziologischen Gutachtens beantragt.

Die durch den Straßenbau unterbrochene Wegeverbindung bedeute einen erheblichen Eingriff in die Rentabilität des Betriebs der Einwendungsführer. Die Erschließung über den im Bereich der Grundstücke vorgesehenen Weg sei unzureichend, da der Querungsvorgang der OAL 7 neu mit landschaftlichen Fahrzeugen erhebliche Zeit beanspruche. Dies sei bei Verwirklichung der vorhandenen Planung nicht gefahrlos möglich. Der Einwendungsführer fordert daher, durch entsprechende bautechnische Maßnahmen und verkehrsrechtliche Anordnungen auch dem landwirtschaftlichen Verkehr eine gefahrlose Trassenquerung zu ermöglichen. Für die Grundstücke Fl.Nrn. 827/2 und 825 bestünden Ausbeuteabsichten hinsichtlich des dort vorhandenen Kieses. Der Einwendungsführer hat beantragt, dass für die Maßnahme eine Unternehmensflurreinigung durchgeführt wird.

Die Einwände waren mit Ausnahme des Antrags, ein pflanzensoziologisches Gutachten einzuholen zurückzuweisen. Mit Ausnahme einer Teilfläche im östlichen Bereich des durch den Betrieb der Einwendungsführer gepachteten Grundstücks Fl.Nr. 827 entstehen durch das Vorhaben im Bereich der Grundstücke, die zum Betrieb gehören keine unwirtschaftlichen Restflächen. Die Fl.Nr. 825 ist nach dem Straßenbau ohne Einschränkungen für landwirtschaftli-

che Zwecke nutzbar. Verschlechterungen der Form sind zu entschädigen. Dies ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Da im Bereich der Fl.Nr. 825 ein Durchlass für Fledermäuse vorgesehen ist, kann das Vieh von der Hofstelle auf die andere Straßenseite getrieben werden und dort weiden oder auf andere östlich der Straße gelegene Grundstücke des Betriebes der Einwendungsführer getrieben werden. Die Erreichbarkeit der östlich der Trasse liegenden Grundstücke mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist durch den im Bereich der zum Betrieb gehörenden Grundstücke der Einwendungsführer verlaufenden landwirtschaftlichen Weg gesichert, der die OAL 7 dort kreuzt. Der Betrieb verliert durch das Vorhaben etwa 1,64 % der Eigentumsflächen und 1,1 % der Pachtflächen. Bei Flächenverlusten in dieser Größenordnung ist eine Existenzgefährdung des Betriebes auch ohne Tauschland auszuschließen. Dies kann von der Planfeststellungsbehörde selbst festgestellt werden (s. dazu oben C. III. 8.1). Die Entwässerung der Trasse ist technisch ordnungsgemäß geplant, eine Vernässung oder eine sonstige Verschlechterung der angrenzenden Grundstücke ist daher nicht zu befürchten (siehe dazu oben c)). Dem Antrag, eine mögliche Verschlechterung der Bewuchssituation durch Beweissicherung mittels eines pflanzensoziologischen Gutachtens zu dokumentieren, wurde durch Auflage Nummer A. VIII. 6. entsprochen. Auch nach dem Straßenbau ist im Bereich der Trasse ein leistungsfähiges landwirtschaftliches Wegenetz vorhanden. Erforderliche Ergänzungen des Wegenetzes wurden durch die Tektur berücksichtigt. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke ist durch die Anbindung des vorhandenen Wegenetzes sowie die straßenbegleitenden Wege gesichert. Die Kreuzungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz sind entsprechend der Verkehrsbelastung der Straße technisch ordnungsgemäß gestaltet, der landwirtschaftliche Verkehr kann die Straße sicher kreuzen. Die Berücksichtigung des im Bereich der Grundstücke vorhandenen Kieses bei der Wertermittlung ist als entschädigungsrechtliche Frage nicht in der Planfeststellung zu behandeln. Die Frage der Erforderlichkeit eines Flurbereinigungsverfahrens wurde bereits oben unter C. IV. 5. behandelt.

f) Eigentümer der Fl.Nrn. 57 und 334 der Gemarkung Apfeltrang

Der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 57 und 334 der Gemarkung Apfeltrang verliert durch den Bau der Umfahrung Flächen in einer Größe von ca. 9.000 m² aus diesen Grundstücken. Er hat am 19.12.2014 bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen folgende Einwendungen erhoben:

Als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 57 und 334 sei wegen des Flächenverlustes durch den Bau der Trasse seine wirtschaftliche Existenz bedroht. Durch den Straßenbau würden 10 % seiner Gesamtfläche in Anspruch genommen. Er benötige Ersatzland für diese Flächen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine Anfrage beim Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Kaufbeuren hat ergeben, dass er auf den ihm gehörenden Flächen mit einer Größe von etwa 10 ha keinen landwirtschaftlichen Betrieb führt. Die Flächen sind vielmehr an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet. Seinem Einwendungsschreiben sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass ein nur vorübergehend stillgelegter Betrieb vorliegt, der möglicherweise wieder aufgenommen werden soll. Im Übrigen erscheint zweifelhaft, ob mit einer Fläche von 10 ha ein Betrieb geführt werden könnte. Da die Flächen nicht für einen landwirtschaftlichen Betrieb benötigt werden, kann der Verlust auch nicht zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen. Die Inanspruchnahme der benötigten Flächen für den Straßenbau ist aufgrund der für diesen sprechenden öffentlichen Belange gerechtfertigt.

g) Eigentümer der Fl.Nrn. 98, 98/1 und 1143 der Gemarkung Ruderatshofen

Der Eigentümer der Fl. Nr. 98/1 verliert durch das Vorhaben ca. 550 m², der Eigentümer der Fl. Nrn. 98 und 1143 etwa 3.000 m² aus den betroffenen Grundstücken. Dem im Verfahren vorgelegten Auszug aus dem Mehrfachantrag für das Amt für Landwirtschaft Kaufbeuren 2016, Anlage 1 ist zu entnehmen, dass der Betrieb 25,42 ha bewirtschaftet. Er wird vom Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn 98 und 1143 geführt. Wie der Eigentümer der Fl.Nr. 98/1 an dem Betrieb beteiligt ist, ist den im Verfahren vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Sie haben mit Schreiben vom 19.12.2014 folgende Einwendungen erhoben:

Die Querungen der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege über die neue Kreisstraße seien für die Landwirtschaft nicht zumutbar. Der schnell fließende Verkehr auf der Kreisstraße führe zu Gefahren für den landwirtschaftlichen Verkehr. Die Trasse sei östlich des Hungerbergs auf dem bestehenden Wirtschaftsweg zwischen der Flur von Ruderatshofen und der Flur von Ebenhofen zu führen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke führe zu einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwendungsführer. Dieser sei im Aufbau befindlich und werde derzeit auf 23 ha eigenen landwirtschaftlichen Wiesengrundstücken geführt. Die Durchschneidung der betroffenen Grundstücke führe dazu,

dass eine rentable Bewirtschaftung der Teilgrundstücke nicht mehr möglich sei. Die Verbindung zwischen den Grundstücken sei erschwert.

Die Pachtverträge für die vier nach Angaben des Betriebsinhabers angepachteten Flächen wurden nicht vollständig vorgelegt. Soweit dies den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, werden die angepachteten Flächen durch das Vorhaben nicht betroffen. Vorgelegt wurde aber lediglich zwei Verträge über drei Grundstücke. Den Angaben des Betriebseigentümers ist aber zu entnehmen, dass ein weiteres in der Anlage 1 zum Mehrfachantrag aufgeführten Grundstücke nur angepachtet wurde. Die mit den vorgelegten Pachtverträgen angepachteten Flächen von nicht am Betrieb beteiligten haben eine Größe von etwa 3 ha. Ein Pachtvertrag betrifft die dem Vater des Betriebsinhabers gehörende Fläche Fl.Nr. 98/1 mit einer Größe von 3,05 ha. Die Eigentümer der Flächen wurden mit Schreiben vom 22.9.2015 aufgefordert, entweder eine Einwilligungserklärung zur Nutzung der bei der Landwirtschaftsverwaltung vorhandenen InVeKos-Daten und eine Tabelle mit mündlichen Pachtverträgen und Kopien von allen schriftlichen Pachtverträgen vorzulegen oder den ihnen überlassenen einzelbetrieblichen Erhebungsbogen (Teil A, B und C) komplett auszufüllen. Die Vorlage der Unterlagen wurde mit Schreiben vom 11.01.2016 unter Fristsetzung bis 05.02.2016 nochmals angemahnt. Die Eigentümer der Flächen wurden darauf hingewiesen, dass sie im Planverstellungsverfahren verpflichtet sind, bei der Ermittlung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Nach nochmaliger telefonischer Aufforderung haben sie schließlich mit Mail vom 16.08.2016 und 23.01.2017 folgende Unterlagen vorgelegt:

- Anlage 1 zum Mehrfachantrag 2016
- Pachtvertrag über Grundstücke Fl.Nrn. 160 und 239/0 der Gemarkung Rude-
ratshofen mit einer Größe von insgesamt etwa 30.850 m².
- Pachtvertrag über die Fl.Nr. 98/1 mit einer Größe von 30.500 m²

In der Mail hat der Betriebsinhaber darauf hingewiesen, dass vier der in der Anlage 1 zum Mehrfachantrag aufgeführten Flächen mit einer Größe von insgesamt 25,42 ha angepachtet sind (drei mit einem schriftlichen Pachtvertrag ein Grundstück mit einem mündlichen Pachtvertrag). Vorgelegt wurde aber lediglich Vereinbarungen, die drei Grundstücke betreffen. Die übrigen Daten wollten die Eigentümer nicht zugänglich machen, da sie datenschutzrechtliche Bedenken haben.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Querungen für den landwirtschaftlichen Verkehr sind straßenbautechnisch ordnungsgemäß ausgeführt und führen nicht zu Gefahren für den querenden Verkehr. Zu der Trassenführung im Be-

reich östlich des Hungerbergs siehe oben unter C. III. 3.2. Eine Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Eigentümers der Grundstücke Fl.Nrn 98/1 und 1143 kann ausgeschlossen werden. Der Betrieb verliert, soweit dies überprüfbar ist, etwa 1,5 % der im Eigentum des Betriebs stehenden Flächen, wenn man unterstellt, dass die Fl.Nr. 98/1, die nicht dem Betriebsinhaber sondern seinem Vater gehört dem Betrieb dauerhaft zur Verfügung gestellt wurde, was ausweislich des vorgelegten Pachtvertrages nicht der Fall ist. Auch ohne Berücksichtigung der Pachtflächen liegt der Flächenverlust weit unter den nach der Rechtsprechung für die Annahme einer Existenzgefährdung mindestens erforderlichen 5 % der Betriebsfläche. Bei Flächenverlusten in dieser Größenordnung ist eine Existenzgefährdung des Betriebes auch ohne Tauschland auszuschließen. Dies kann von der Planfeststellungsbehörde selbst festgestellt werden (s. dazu oben C. III. 8.1). Pachtflächen sind nicht betroffen, soweit dies überprüfbar war. Insoweit sind die zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ausreichend, um dies abschließend zu klären. Da aber die vierte Pachtfläche mündlich angepachtet wurde und somit gemäß § 594a Abs. 1 BGB mit einer Frist von zwei Jahren kündbar ist, kann sie ohnehin bei der Prüfung der Existenzgefährdung nicht berücksichtigt werden, da sie dem Betrieb nicht dauerhaft rechtlich gesichert zur Verfügung steht. Eine weiter gehende Betroffenheit wurde im Übrigen von den Eigentümern auch nicht geltend gemacht. Die nach dem Straßenbau verbleibenden Restflächen aus den drei betroffenen Grundstücken sind groß genug, um eine selbstständige Bewirtschaftung zu ermöglichen. Lediglich bei der Fl.Nr. 98/1 wird westlich der Trasse eine Teilfläche von etwa 500 m² verbleiben, die für sich alleine nicht mehr bewirtschaftbar ist. Da dieses Grundstück jedoch unmittelbar an das Grundstück Fl.Nr. 98 angrenzt, bildet es mit diesem eine Bewirtschaftungseinheit. Die westliche Teilfläche der Fl.Nr. 98 ist für sich gesehen bereits groß genug, um selbstständig bewirtschaftet zu werden, und kann gemeinsam mit der Restfläche aus der Fl.Nr. 98/1 bewirtschaftet werden. Im Übrigen wäre auch dann, wenn für diese Fläche ein Übernahmeanspruch bestünde eine Existenzgefährdung des Betriebs des Eigentümers der Fl.Nrn. 98/1 und 1143 ausgeschlossen, da er auch in diesem Fall weniger als 2 % seiner Flächen verlieren würde. Alle Flächen können über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz angefahren werden. Sie grenzen unmittelbar an Wege an, die die OAL 7 neu queren. Aufgrund des ungünstigeren Querschnitts der Restflächen bestehende Bewirtschaftungsschwernisse sind entschädigungsrechtlich auszugleichen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2. Sonstige private Einwendungen

a) Eigentümer der Fl.Nr. 83 der Gemarkung Ruderatshofen

Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 83 und seine Ehefrau bewirtschaften das Grundstück für einen Milchviehbetrieb. Sie verlieren durch das Vorhaben nach der Änderung durch die Tektur eine Fläche von 280 m² aus diesem Grundstück und haben folgende Einwendungen erhoben:

Die Planung sehe keine praktikable Zufahrtsmöglichkeit zu dem Grundstück vor. Diese sei nur nach einer Querung der Umgehungsstraße möglich. Die Planung sehe im Bereich des Grundstücks keinen Viehtrieb vor. Nur wenn hier eine praktikable Planung erfolge, könne der Straßenbau akzeptiert werden.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Das Grundstück ist durch den östlich der Trasse vorgesehenen landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Auf diesem kann es von Ruderatshofen über die in der Planung vorgesehene Querung der Trasse angefahren werden, die entsprechend den geltenden technischen Richtlinien ausgestaltet ist und daher eine ordnungsgemäße Erschließung sichert. Ein Durchtrieb für Vieh ist im Bereich des Grundstücks nicht möglich, da die Trasse in diesem Bereich wegen ihrer Höhenlage für diese technische Lösung nicht geeignet ist. Das Vieh kann aber auf den öffentlichen Wegen auf das Grundstück getrieben werden.

b) Eigentümer der Fl.Nr. 97 der Gemarkung Ruderatshofen

Der Eigentümer der Fl.Nr. 97 macht geltend, dass das Grundstück durch die Trasse in unzumutbarer Weise durchschnitten werde. Die Umfahrung führe zu einer Verlagerung des Verkehrsaufkommens in Ruderatshofen und zu einem Anstieg der Belastung für sein im Ort liegendes Grundstück. Die durch das Vorhaben ausgelösten Lärm- und Luftbelastungen (Feinstaub) seien für die Anwohner nicht tolerierbar. Der Wert seines Grundstück und des Anwesens werde gemindert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die nach dem Straßenbau verbleibenden Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 97 haben eine Größe und einen Zuschnitt, die eine selbständige Bewirtschaftung zulassen. Der erhöhte Bewirtschaftungsaufwand ist durch eine Entschädigung für Durchschneidung auszugleichen, die in der Planfeststellung nicht zu behandeln ist. Die Umfahrung von Ruderatshofen und Apfeltrang führt nach der Verkehrsuntersuchung zu einer erheblichen Entlastung für die Ortsdurchfahrten. Eine erhöhte Belastung der

Anwesen ist damit ebenso ausgeschlossen, wie eine Wertminderung der anliegenden Grundstücke und Anwesen. Im Übrigen wäre diese Belastung im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.

c) Eigentümerin der Fl.Nr. 101 der Gemarkung Ruderatshofen

Die Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 101 und ihr Ehemann wenden ein, dass ihr ca. 10,8 ha großes Grundstück durch die Trasse so durchschnitten werde, dass südlich der Trasse ein Restgrundstück von lediglich ca. 1,3 ha verbleibe. Weiterhin würden ca. 2.800 m² für die Trasse benötigt. Das Restgrundstück sei wegen des schlechten Zugangs künftig nur noch schwierig zu verpachten. Für den Flächenverlust sei ihnen Tauschland zu stellen, das unmittelbar an die westlich der Trasse liegende Restfläche der Fl.Nr. 101 angrenzen müsse.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Durchschneidung des Grundstücks ist aufgrund der vorgegebenen Trassierungsparameter nicht zu vermeiden. Die nach der Durchschneidung verbleibenden Restflächen weisen eine Größe auf, die eine selbständige Bewirtschaftung zulassen. Die durch die Durchschneidung entstehende Formverschlechterung ist zu entschädigen. Da es sich aber insoweit um Fragen des Entschädigungsrechts handelt, war hierüber im Rahmen der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Auch die Frage, ob Tauschland für die Inanspruchnahme zu stellen ist, ist als Frage des Entschädigungsrechts nicht Gegenstand der Planfeststellung.

d) Eigentümer der Fl.Nr. 122 der Gemarkung Ruderatshofen

Die Eigentümer der Fl.Nr. 122 der Gemarkung Ruderatshofen nutzen diese für einen landwirtschaftlichen Betrieb. Das Grundstück wird durch die Maßnahme diagonal durchschnitten. Sie haben mit Schreiben ihres Vertreters vom 29.12.2014 folgende Einwendungen erhoben:

Durch die Durchschneidung entstehe eine unwirtschaftliche Restfläche. Daher werde die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens beantragt. Der südlich der Bahnstrecke Lindau – Buchloe liegende Betrieb bewirtschaftete ca. 8 ha landwirtschaftliche Flächen nördlich der Trasse. Da der bisherige Bahnübergang zwischen Ruderatshofen und Apfeltrang über die Bahnstrecke aufgelassen werde, entstehe für die Bewirtschaftung ein Mehrweg von ca. 4 km. Dies mindere die Rentabilität der Bewirtschaftung der Flächen. Nur durch eine Reaktivierung der Wegeverbindung im Bereich der Fl. Nr. 437/4 und 437/5 der Gemarkung Ruderatshofen lasse sich diese Belastung reduzieren.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es trifft zwar zu, dass die Fl.Nr. 122 durch die Trasse sehr ungünstig durchschnitten wird. Die westlich und östlich der Trasse liegenden Teilflächen sind jedoch nach Größe und Zuschnitt für eine selbständige Bewirtschaftung geeignet. Insbesondere die kleinere östlich liegende Teilfläche hat mit einer Größe von ca. 3.500 m² trotz des ungünstigen Zuschnitts auch unter heutigen Verhältnissen noch eine Größe, die eine rentable Bewirtschaftung ermöglicht. Eine Existenzgefährdung bei Verlust der Gesamtfläche wurde nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Daher ist die Frage der im Übrigen auch nicht geforderten Übernahme des Restgrundstückes eine Frage der Entschädigung und als solche nicht in der Planfeststellung zu behandeln. Bewirtschaftungerschwernisse durch die Durchschneidung und der sich anbietende Tausch von Teilflächen aus Fl.Nr. 123 und 122 im Rahmen des Grunderwerbs sind als Fragen der Entschädigung nicht in der Planfeststellung zu behandeln. Die Forderung, ein Flurbereinigungsverfahren durchzuführen und die Forderung nach Reaktivierung des Bahnübergangs wurden bereits oben unter C. IV. 5. und C. IV. 6. behandelt. Dort wird insbesondere darauf eingegangen warum der Mehrweg, der bei etwa 1.700 m liegt wegen des Rückbaus des Bahnübergangs hinzunehmen ist.

e) Eigentümerin der Fl.Nr. 123 der Gemarkung Ruderatshofen

Die Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 123 hat folgende Einwendungen erhoben: Die Gesamtfläche des Grundstücks werde in drei Teile zerschnitten, die jeweils nicht mehr bewirtschaftbar seien. Die Teilflächen seien auch schlechter zu erreichen, da der Erschließungsweg die OAL 7 kreuze. Die Planung müsse sicherstellen, dass die Flächen ordnungsgemäß entwässert werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht mit der Tektur berücksichtigt sind. Hinsichtlich der östlich und westlich der Trasse verbleibenden Teilflächen des Grundstücks verweisen wir auf die Erörterung der Einwendungen des Eigentümers des vergleichbar ungünstig durchschnittenen Grundstücks Fl.Nr. 122 (siehe oben unter d)). Die südwestlich der Trasse liegende dritte Teilfläche des Grundstücks, die sich nicht mehr bewirtschaften lässt, ist der Forderung der Eigentümerin entsprechend im Grunderwerbsplan als zu erwerbende Fläche gekennzeichnet. Der Vorhabensträger wird sie damit von der Eigentümerin erwerben. Die Kreuzung der OAL 7 durch den vorhandenen Feldweg ist den technischen Vorschriften entsprechend verkehrssicher ausgestaltet. Mit der Tektur wurde eine den technischen Richtlinien entsprechende Entwässerung des Grundstücks vorgesehen, die den lagebedingten Besonderheiten Rechnung

trägt. Die insoweit erhobene Forderung dürfte sich daher mit der Tektur erledigt haben.

f) Eigentümer der Fl.Nrn. 137, 138, 141/2, 142 der Gemarkung Apfeltrang

Der Eigentümer der Fl.Nrn. 137, 138, 141/2, 142 der Gemarkung Apfeltrang verliert nach der mit der Tektur erfolgten Änderung der Planung im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 137 6 m². Die Übrigen Grundstücke werden nur vorübergehend in Anspruch genommen. Er hat mit Schreiben seines Vertreters vom 29.12.2014 folgende individuelle Einwendungen erhoben: Er lehne den mit dem Straßenbau verbundenen Eingriff in seinen landwirtschaftlichen Betrieb ab, da durch das Vorhaben eine Wertminderung seiner herausragend gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit höherwertigem Entwicklungspotential verbunden sei. Das Entwicklungspotential der Flächen ergebe sich aus ihrer ortsnahen Lage. Die auf der nordöstlich anschließenden Fläche Fl.Nr. 140 geplante naturschutzfachliche Ausgleichsfläche beeinträchtige die unmittelbar südlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch den Straßenbau würden die östlich der Trasse liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Fl.Nrn 141/2, 142, 142/2, 143 und 143/2 der Gemarkung Apfeltrang von der Ortslage von Apfeltrang abgeschnitten. Sie seien zukünftig nur über die OAL7 alt und die Umfahrung zu erreichen, was zu erheblichen Mehrwegen führe.

Im Übrigen hat er die oben unter C. V. 1) c) aa) aufgeführten allgemeinen Einwendungen erhoben, die oben unter C. V. 1) c) cc) behandelt sind.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Der Eigentümer verliert dauerhaft eine Fläche von lediglich 6 m². Die vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen stehen nach Durchführung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme ist gegebenenfalls Entschädigung zu leisten, über die im Rahmen der Planfeststellung nicht zu entscheiden ist. Die dauernde Inanspruchnahme ist gerechtfertigt. Die für die Trasse sprechenden Belange überwiegen die durch den geringfügigen Flächenverlust ausgelösten Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigung durch die Ausgleichsfläche ist mit der Tektur entfallen. Sie wäre aber im Übrigen von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen. Die Mehrwege (ca. 300 bis 400 m) zu den im Bereich des Märzenburgwegs östlich der Trasse gelegenen Grundstücken sind von den Eigentümern hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf das Fortbestehen einer günstigen Erschließung, soweit die Grundstücke noch über das öffentliche Wegenetz zu erreichen sind.

g) Eigentümer der Fl.Nrn. 570/4, 573 und 574/4 der Gemarkung Ruderatshofen

Der Eigentümer der Fl.Nrn. 570/4, 573 und 574/4 verliert durch das Vorhaben eine Fläche mit einer Größe von insgesamt 5.526 m². Er macht geltend, dass der Bau der Straße seine Grundstücke so stark beeinträchtigt, dass sie nicht mehr rentabel zu bewirtschaften seien. Ein großer Anteil der Flächen werde für das Bauwerk beansprucht und stehe ihm nicht mehr zur Verfügung. Die Anbindung von Hiemenhofen an Ruderatshofen entfalle. Die Planung müsse so abgeändert werden, dass diese Probleme gelöst werden. Er sei nicht bereit, die benötigten Flächen aus seinen Grundstücken abzugeben.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Das Grundstück Fl.Nrn. 574/4 wird vollständig für das Vorhaben benötigt. Die verbleibenden Restflächen der Grundstück Fl. Nrn. 570/4 und wohl auch 573 sind nach Größe und Zuschnitt weiterhin für eine selbständige Bewirtschaftung geeignet. Die infolge des Straßenbaus eintretende Verschlechterung der Form ist durch eine Anschneidungs- oder Durchschneidungsentschädigung auszugleichen, über die im Planfeststellungsbeschluss nicht zu entscheiden ist, da es sich um eine Frage des Entschädigungsrechts handelt. Dies gilt auch für gegebenenfalls bestehende Übernahmeansprüche für die Restflächen. Der Ortsteil Hiemenhofen ist von Ruderatshofen nach wie vor über das öffentliche Straßennetz zu erreichen. Anlieger haben keine Ansprüche auf den Fortbestand einer bestimmten, für sie besonders günstigen Erschließung. Auch über die Abgabe der Flächen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Sie erfolgt im Rahmen des Grunderwerbs für die Maßnahme. Die Inanspruchnahme der Flächen ist aber auf Grund der für den Straßenbau sprechenden öffentlichen Belange gerechtfertigt.

h) Eigentümer der Fl.Nrn. 572, 853/2 und 868/6 der Gemarkung Ruderatshofen

Die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 572, 853/2 und 868/6 haben geltend gemacht, dass diese durch die Planung im Bereich des Brückenbauwerks der Bahnlinie Buchloe-Lindau über die OAL 7 nicht mehr erschlossen seien. Damit die Grundstücke angefahren werden können, hat der Vorhabensträger mit der Tektur eine Einmündung des östlich der OAL 7 verlaufenden landwirtschaftlichen Weges in die OAL 7 neu vorgesehen.

i) Eigentümerin der Fl.Nr. 827 der Gemarkung Ruderatshofen

Die Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 827 wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstücks für den Straßenbau. Das Grundstück werde im östlichen Bereich ungünstig durchschnitten, östlich der Trasse verbleibe eine Restfläche, die nicht mehr zu bewirtschaften sei. Für die biologische Bewirtschaftung der Fläche dürften aus dem Straßenbau keine Einschränkungen entstehen. Unter der Fläche lagere Kies. Dieser sei bei einem Aushub zusätzlich zu entschädigen. Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist aufgrund der für den Straßenbau sprechenden öffentlichen Belange und der technischen Vorgaben für die Trassierung erforderlich. Die biologische Bewirtschaftung des Grundstücks wird durch das Vorhaben von der durch den Straßenbau ausgelösten aber nicht zu vermeidenden Formverschlechterung abgesehen nicht beeinträchtigt oder erschwert. Die östlich der Trasse verbleibende Restfläche dürfte vom Vorhabensträger als unwirtschaftliche Restfläche zu erwerben sein. Darüber war im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden, da sich die Verpflichtung zur Übernahme aus dem Entschädigungsrecht ergibt, das nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Auch die Frage, ob der unter der Fläche lagernde Kies zu entschädigen ist, ist als Frage des Entschädigungsrechts nicht im Rahmen der Planfeststellung zu klären.

j) Eigentümer der Grundstücks Fl.Nr. 836 der Gemarkung Apfeltrang

Der Eigentümer der Fl. Nr. 836 der Gemarkung Apfeltrang verliert nach der mit der Tektur erfolgten Änderung der Planung im Bereich seines Grundstücks eine Fläche von 4.709 m². Er hat mit Schreiben seines Vertreters vom 29.12.2014 folgende individuelle Einwendungen erhoben:

Die Fl. Nr. 836 werde durch die Trasse mittig durchschnitten. Dadurch entstehe dem von ihm auf den hofnahen Flächen geführten landwirtschaftlichen Betrieb ein erheblicher Mehraufwand. Die ebenfalls betroffene Fl. Nr. 835 sei im Grunderwerbsverzeichnis nicht aufgeführt. Die westlich der Trasse verbleibende Teilfläche der Fl.Nr. 836 sei nicht mehr erschlossen. Die Weidehaltung auf der Fl.Nr. 836 sei nach dem Straßenbau nur möglich, wenn weite Bereiche eingezäunt würden, um die weidenden Tiere bestmöglich von der Trasse der Ortsumgehung abzuschirmen. Dies führe zu höheren Aufwand für den Eigentümer. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Straßenböschung, insbesondere im Bereich der Einschnitte hätten eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

zur Folge. Er habe auf dem Straßennah gelegenen Anwesen im Ortsteil Fuchs zwei Ferienwohnungen errichtet. Diese seien ganzjährig vermietet. Die Einnahmen aus dieser Vermietung seien durch den Straßenbau gefährdet. Die bislang gegebene absolut ruhige Alleinlage des Weilers Fuchs werde durch die den Bau der Ortsumgehung dauerhaft zerstört. Die Straße führe zu signifikanten und nicht zumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Der Vorhabensträger müsse adäquate Immissionsschutzmaßnahmen, vorzugsweise durch passiven Lärmschutz vorsehen. Für die in Anspruch genommene Fläche benötige er Ersatzland. Die gewählte Form der Entwässerung der Straße über die angrenzenden Flächen stelle keine ordnungsgemäße Planung dar. Sie führe für die an die Trasse angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu unzumutbaren Nachteilen wie Staunässe und Schadstoffbelastungen mit Reifenabrieb, Salz und Schmierstoffen aus dem Betrieb der Fahrzeuge. Bei einer Versickerung des Oberflächenwassers auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen würden diese als Rückstände in das Futter der Tiere gelangen. Im Übrigen hat er die oben unter V 1) c) aa) aufgeführten allgemeinen Einwendungen erhoben, die oben unter V 1) c) cc) behandelt sind. Der Eigentümer selbst hat mit Schreiben vom 11.12.2014 auf die Situation seines Betriebes und der von ihm betriebenen Ferienwohnungen hingewiesen, und das Schütten eines Lärmschutzwalles und soweit möglich eine Verschiebung der Trasse gefordert, die weiter von seinem Hof entfernt verlaufen solle.

Die Einwände werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Tekturen und Zusagen des Vorhabensträgers erledigt haben. Die Erschließung der westlichen Teilfläche der Fl.Nr. 836 wurde durch eine Querung bei Bau-km 3+040 verbessert. Der Vorhabensträger hat zugesagt, im Bereich des Anwesens des Eigentümers einen Lärmschuttwall zu schütten, soweit der erforderliche freiwillige Grunderwerb von den betroffenen Eigentümern möglich ist. Eine Änderung der Planung war insoweit nicht möglich und erforderlich, da der Bau der Straße keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm oder Schadstoffe für die Anlieger auslöst (s. o. C. II. 5.1). Die Maßnahmen können daher nur nach einer Einigung mit den Betroffenen auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Die Fl.Nr. 835 ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Es werden lediglich Flächen aus dem Grundstück Fl.Nr. 836 benötigt. Der erhöhte Aufwand für die Bewirtschaftung wird gegebenenfalls über eine Entschädigung für An- bzw. Durchschneidung ausgeglichen. Hierüber ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu entscheiden. Gegebenenfalls bestehende Beeinträchtigungen durch das Straßenbegleitgrün sowie der Aufwand für das Einzäunen der Weideflächen

sind vom Eigentümer im Rahmen der Sozialbindung hinzunehmen, soweit sie nicht entschädigungsrechtlich relevant sind. Auch die Lage der Hofstelle in einer bisher ungestörten Landschaft ist für sich keine geschützte Rechtsposition. Da keine unzumutbaren Lärm- und Schadstoffimmissionen erfolgen, ist dem Straßenbau aufgrund der zahlreichen für die Trasse in ihrer konkreten Form sprechenden Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung der Vorrang vor dem Interesse des Eigentümers an einer ungestörten Lage seines Anwesens einzuräumen. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde nicht geltend gemacht, wie der Vertreter des Eigentümers mit Schreiben vom 21.01.2016 klargestellt hat. Ein Anspruch auf Stellung von Ersatzland ist auch nicht ersichtlich und wäre im Übrigen gegebenenfalls eine Frage der Entschädigung und damit außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären. Eine Verschiebung der Trasse nach Westen ist aus den oben unter C. III. 3.2 bei der Prüfung der Trassenvarianten genannten Gründen nicht möglich. Die Entwässerung ist den technischen Vorschriften entsprechend ordnungsgemäß geplant (s. o. V. 1. c) cc)). Eine Vernässung der angrenzenden Grundstücke ist daher nicht zu befürchten. Die anfallenden Schadstoffe wie Schwermetalle und Kohlenwasserstoffe führen nicht zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke. Sie lagern sich in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn ab und werden durch das ablaufende Wasser von der Straße nicht ausgewaschen. Sie sind damit auf den angrenzenden Wiesen und Feldern nur in unbedenklicher Konzentration zu erwarten (siehe Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft 167 Schadstoffgehalte von Bankettmaterial, S. 11). Es kann daher derzeit davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beim Anbau von Nahrungspflanzen nicht beeinträchtigt ist. Der Schadstoffgehalt im Boden ist nach den derzeitigen Erkenntnissen schon in einem kurzen Abstand zur Straße derart reduziert, dass er kaum noch feststellbar ist. Konkrete gesetzliche Abstandsvorschriften oder Vorgaben zum Abstand in technischen Vorschriften zur Straßenentwässerung für die landwirtschaftliche Nutzung neben Straßen, die der Vorhabensträger einhalten müsste, existieren nicht.

k) Einwendungen von Anwohnern aus Ruderatshofen und Apfeltrang

Mehrere Anlieger haben sich gegen die planerische Lösung im nördlichen Bereich der Umfahrung gewendet, die die östlich der Trasse gelegenen Anwesen über die Umfahrung und die zur Ortsstraße abzustufenden OAL7 alt an Apfeltrang anbindet. Der durch die veränderte Anbindung entstehende Mehrweg sei unzumutbar. Ferner sei es erforderlich, die landwirtschaftlichen Wege im Be-

reich der Anschlüsse an die OAL7 so zu beschildern, dass nur der landwirtschaftliche Verkehr diese nutzen könne, um Schleichverkehr zu vermeiden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die östlich der Trasse gelegenen Anwesen sind über die Anbindung des Märzenburgwegs an die OAL 7 erschlossen. Sämtliche in diesem Bereich liegende Felder können über öffentliche Wege angefahren werden. Der Mehrweg von etwa 300 bis 400 m ist den betroffenen Anliegern zumutbar. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf den Erhalt einer besonders günstigen Erschließungssituation. Über die Beschilderung des landwirtschaftlichen Wegenetzes ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen liegen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ostallgäu als Verkehrsbehörde.

l) Einwendungen wegen EloMinit

Ein Einwender, der anfallende Reststoffe aus der Stahlproduktion (Elektroofenschlacken) unter den Namen EloMinit als Baustoff vermarkten möchte, hat mit Schreiben seines Vertreters vom 23.12.2014 beantragt, in der Planfeststellung auch über die Verwendung von Sekundärbaustoffen wie das von ihm erzeugte Material zu entscheiden. Da nach Auffassung der Regierung von Schwaben über die Verwendung derartiger Baustoffe im Trägerverfahren zu entscheiden sei, müsse die Planfeststellung als Trägerverfahren für den Straßenbau auch über die Verwendung dieser Stoffe entscheiden, um dem Baulastträger eine dem Vergaberecht entsprechende Ausschreibung der Arbeiten für das Vorhaben zu ermöglichen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat keinen Antrag auf Festschreibung eines bestimmten Baustoffes für das Vorhaben gestellt. Ob dies vergaberechtlich ordnungsgemäß ist, - wofür alles spricht -, ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu prüfen und nicht zu entscheiden. Es ist dem Vorhabensträger freigestellt, in welcher technischen Form er das Vorhaben ausführt, soweit diese nicht in den Planfeststellungsunterlagen festgeschrieben ist.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Feststellung des Planes für den Bau der Umfahrung von Ruderatshofen und Apfeltrang im Zuge der OAL 7 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung

und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG. Der Umfang der Widmungen und Umstufungen ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T) und aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 12.2). Zwischen den bisherigen und künftigen Baulastträgern wurde hierbei das Einvernehmen hergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Landkreis Ostallgäu ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage** erhoben werden. Die Klage muss bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt bei öffentlicher Bekanntmachung der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form** (siehe Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung) zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

II. Hinweise zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird in der Gemeinde Ruderatshofen auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht sowie im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg), angefordert werden.

Darüber hinaus kann der Beschluss auf der Homepage der Regierung von Schwaben unter www.regierung-schwaben.de abgerufen werden.



Fischinger

Oberregierungsrat

Augsburg, den 20. Oktober 2017

Regierung von Schwaben.